

Betrifft

JUSTIZ

146

Juni 2021 | 37. Jahrgang | ISSN 0179-2776 | Nr. 146

## [ Blickpunkt ]

Anne Peters

### **Völkerrecht in der Coronakrise**

Die Krise wirft ein Schlaglicht auf strukturelle Schwächen des Völkerrechts und seiner Institutionen

## [ Coaching ]

Peter Brändle

### **Projektmanagement im richterlichen Dezernat**

## [ Betrifft: Die Justiz ]

Gudrun Lies-Benachib

### **Masken-Gate?**

Zur Untersagung von schulischen Anordnungen aus Gründen des Kindeswohls durch Familiengerichte

## [ Justiz in aller Welt ]

Ingrid Heintlein

### **»Sie sollen sich weder fürchten noch schweigen«**

Disziplinarverfahren gegen rumänische Richter

Nic Madge

### **Die Zukunft der Ziviljustiz – Eine radikale Vision**

Die Vision des neuen Master of the Rolls – des zweithöchsten Richters in England und Wales – für die Ziviljustiz und ihre Auswirkungen auf den Zugang zur Justiz



# In diesem Heft

- 53** Editorial
- 54** Kommentar  
**Ich bin dann mal weg? – Beschäftigungsstrukturwandel in der Justiz**  
von Frank Nolte
- 55** Meldungen

## [Blickpunkt]

- 56** **Völkerrecht in der Coronakrise**  
Die Krise wirft ein Schlaglicht auf strukturelle Schwächen des Völkerrechts und seiner Institutionen  
von Anne Peters

## [Coaching]

- 61** **Projektmanagement im richterlichen Dezernat**  
von Peter Brändle
- 65** **Coaching in der Justiz**  
Argumente für Interventionen mit komplementären Methoden  
von Ruben Franzen
- 69** **Coach\*in gesucht!**
- Impressum

## [Betrifft: Die Justiz]

- 70** **Masken-Gate?**  
Zur Untersagung von schulischen Anordnungen aus Gründen des Kindeswohls durch Familiengerichte  
von Gudrun Lies-Benachib
- 74** **Livestreaming aus deutschen Gerichtssälen: Es wird Zeit!**  
Ein Plädoyer für eine stärkere Digitalisierung der Gerichtsöffentlichkeit  
von Anna K. Bernzen
- 80** **Die Praxis der Verständigung im Strafprozess**  
Anmerkungen zur Evaluation der Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren  
von Volker Kaiser-Klan

## [Justiz in aller Welt]

- 85** »Sie sollen sich weder fürchten noch schweigen«  
Disziplinarverfahren gegen rumänische Richter  
von Ingrid Heinlein
- 88** **Disziplinarverfahren gegen die Richter Dragos Calin, Alina Gioroceanu und Laurentiu Grecu**  
Offener Brief der Neuen Richtervereinigung – Fachgruppe Internationales
- 90** **Die Zukunft der Ziviljustiz – Eine radikale Vision**  
Die Vision des neuen Master of the Rolls – des zweithöchsten Richters in England und Wales – für die Ziviljustiz und ihre Auswirkungen auf den Zugang zur Justiz  
von Nic Madge

## [Beifang]

- 95** **Eingriffsähnliche Vorwirkungen und Urteilsnachwirkungen**

## [Richterratsschlag]

- 96** **Justiz in Krisenzeiten – Sonderfall oder neue Normalität?**  
45. Richterratsschlag vom 05.11. bis 07.11.2021  
in Berlin / Königs Wusterhausen

## [Bücher]

- 98** **Dieter Deiseroth und Annette Weinke (Hrsg.), Zwischen Aufarbeitung und Geheimhaltung. Justiz- und Behördenakten in der Zeitgeschichtsforschung**  
von Hans-Ernst Böttcher
- 102** **Roland Fritz/ Dietrich Pielsticker, Handbuch zum Mediationsgesetz**  
von Frank Schreiber
- 103** **Veranstaltungen**
- 104** **Die letzte Instanz**

Betrifft JUSTIZ ist ein Diskussionsforum für alle in der Justiz tätigen Juristinnen und Juristen, die das Bedürfnis nach einer wachen und kritischen Ausübung ihres Berufes haben und an einem Meinungsaustausch über Probleme interessiert sind, die im Beruf und außerhalb auftreten. Sie sollen selbst zu Wort kommen zu Fragen der Justizpolitik, zu innerjustiziellen Angelegenheiten, zu Rechtsfragen aus allen Bereichen der dritten Gewalt und zu deren allgemeiner politischer Bedeutung. Die Zeitschrift will außerdem durch fachkundige Bei-

träge aus anderen Disziplinen über Zusammenhänge in kontroversen Fragen der Umwelt und der Gesellschaft informieren. Wir fordern unsere Kolleginnen und Kollegen auf, in Beiträgen ihre Meinung zu äußern und eigene Erfahrungen einzubringen. Die vom Justizgeschehen Betroffenen sollen die inhaltliche Vielfalt über die Grenzen herkömmlicher juristischer Fachzeitschriften hinaus bereichern und uns allen ermöglichen, die Rechtsstaatlichkeit auch einmal mit anderen Augen zu sehen – und zu gestalten.

## Liebe Leserinnen und Leser,



**Ulrich Engelfried** ist Familien-,  
Betreuungs- und Güterichter  
beim AG Hamburg-Barmbek  
und Mitglied der Redaktion.

Haben Sie nicht auch ein großes Bedürfnis, endlich auch wieder einmal über anderes zu diskutieren als Inzidenzzahlen, Impfchaos, Einschränkungen?

Gleichwohl ist es nötig, auf ein Thema einzugehen, bei dem Pandemie und Justiz zu einem recht eigenartig wirkenden Gebräu zusammen gekocht sind. Gudrun Lies-Benachib setzt sich im »Masken-Gate« kritisch mit einer Einstweiligen Anordnung des Familiengerichts Weimar auseinander: Untersagung von schulischen Anordnungen aus Gründen des Kindeswohls. Die umfangreiche Entscheidung hat in »Querdenker«-Kreisen rasende Verbreitung gefunden, und Familiengerichte in der ganzen Republik wurden mit entsprechenden Anträgen bombardiert. Der Artikel macht deutlich, dass wir als Richter und Richterin genau auf unsere Rolle achten müssen und nicht den Eindruck erwecken dürfen, wir würden uns Allmachtsphantasien leisten.

Zum Völkerrecht in der Corona-Krise berichtet Anne Peters, wie die Corona-Krise ein Schlaglicht auf strukturelle Schwächen des Völkerrechts und seiner Institutionen wirft. Sie sieht hinreichend Anlass zur Fundamentalkritik am Völkerrecht, sieht allerdings ausdrücklich nicht dessen systemische Schwächung, vielmehr ein Konglomerat von Risiken und Chancen.

Im Kommentar von Frank Nolte findet sich Grundsätzliches zum Strukturwandel in der Justiz. Droht die Pensionierungswelle die Justiz erheblich zu schwächen? Was muss sich verändern?

Im Spannungsfeld zwischen richterlicher Unabhängigkeit und Erledigungsdruck ist der Artikel von Peter Brändle zum Projektmanagement im richterlichen Dezernat zu sehen. Zu viele Altlasten? Versuch's mal mit Methoden des Projektmanagements!

Ruben Franzen bringt zwei scheinbar weit voneinander liegende Welten zueinander, nämlich Richten und Coachen. Am Ende wird man sehen, dass beides sehr gut zusammenpasst.

Schließlich ist der Themenkomplex der Verfahrensgestaltung noch prägend für dieses Heft, wie durch das Plädoyer zur Digitalisierung durch Anne Bernzen: Die Justiz auf dem Weg ins 21. Jahrhundert. – Oder müssen wir die Justiz doch fundamental anders denken und gestalten, wie Nic Madge aus England uns nahebringen möchte?

Die Anmerkung zur Evaluation der Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren – des »Deals« – behandelt ein wichtiges Thema, das das Funktionieren und Selbstverständnis der Strafjustiz berührt. Volker Kaiser-Klan kommt zum Schluss: Nachbesserung ist wünschenswert.

Dann noch der Blick ins Ausland: Der Blick nach Rumänien legt es wieder einmal nahe, wie wichtig es ist, für eine unabhängige Justiz einzutreten.

Abschließend soll der Hinweis auf den Richterratschlag in Berlin, der diesmal doch hoffentlich stattfinden darf, nicht fehlen.

Kommen Sie / Kommt ihr alle gut und gesund durch den Sommer und wir hoffen auf einen virenarmen Herbst

Ulrich Engelfried

# Ich bin dann mal weg? – Beschäftigungsstrukturwandel in der Justiz

von Frank Nolte

Wer kennt es nicht? Aufgaben in Justiz und Staatsanwaltschaft müssen plötzlich umverteilt werden, weil überraschend ein/e Kollege/in in den Altersruhestand getreten ist. Der frühere Justizminister des Freistaats Sachsen und Bundestagsabgeordnete Dr. Jürgen Martens (FDP) hat mehrfach auf die bevorstehenden Pensionierungen in der Justiz aufmerksam gemacht und nach einer kleinen Anfrage nun selbst in Einzelabfragen die Zahlen über die bevorstehenden Pensionierungen in den einzelnen Bundesländern bis zum Jahr 2030 zusammengetragen. Die Zahlen, über die das Handelsblatt im März berichtet hat<sup>1</sup>, fügen sich in das von Kaufmann bereits vor sechs Jahren skizzierte Bild.<sup>2</sup>

Die Zahlen sind insbesondere für die ostdeutschen Bundesländer besorgniserregend. Mehr als 40 Prozent der Richter und Staatsanwälte werden bis zum Jahr 2030 in den Altersruhestand eintreten, in Mecklenburg-Vorpommern mehr als die Hälfte, in Thüringen gar 60%. Für einen idealtypisch geprägten Personalkörper wäre von einem Prozentanteil von 2,4% bis 2,5% der jeweiligen Lebensjahre von der Einstellung bis zur Pensionierung auszugehen.<sup>3</sup> Diese Zahl ergibt sich aus 100% Personalkörper dividiert durch 42 Jahre (Pensionseintritt 67 Jahre) bzw. 40 Jahre (Pensionseintritt 65 Jahre) unter Annahme eines Einstiegsalters von 25 Jahren.

Die Zahlen im Detail:

Land	Pension	Zahl Ri/StaA	Prozent	
Thüringen	476	788	60,4%	
Mecklenburg-Vorpommern	335	616	54,4%	bis 2032
Sachsen	702	1514	46,4%	bis 2032
Brandenburg	427	1003	42,6%	
Sachsen-Anhalt	314	749	41,9%	
<b>BUND</b>	<b>219</b>	<b>543</b>	<b>40,3%</b>	
Berlin	696	1809	38,5%	
Saarland	93	332	28,0%	
Hessen	567	2187	25,9%	
Rheinland-Pfalz	324	1288	25,2%	
Hamburg	261	1046	25,0%	
Schleswig-Holstein	222	948	23,4%	bis 2031
Baden-Württemberg	700	3062	22,9%	
Nordrhein-Westfalen	1427	6527	21,9%	
Bayern	850	4014	21,2%	bis 2031
Niedersachsen	567	2974	19,1%	
Bremen	45	294	15,3%	

Quelle: Dr. Jürgen Martens, MdB

Die bevorstehende Pensionierung der Baby-Boomer-Generation wird damit gerade in Ostdeutschland große Herausforderungen mit sich bringen. Das Ungleichgewicht innerhalb der Alterspy-

ramide beruht darauf, dass nach der Wiedervereinigung in den neuen Bundesländern ein großer Bedarf an Juristen bestand, da von rund 1.300 Richterinnen und Richtern weniger als 500 übernommen wurden.<sup>4</sup> Eingestellt wurden junge Assessorinnen und Assessoren, die in der kommenden Dekade das Pensionsalter erreichen. Kaufmann hat im Jahr 2015 darauf hingewiesen, welche Herausforderungen die starke Konzentration einer Altersgruppe mit sich bringen kann. Erkrankungen, Schicksalsschläge, abnehmende Belastbarkeit sowie frühe Spezialisierung auf einzelne Dezernatsgebiete in Verbindung mit geringer Veränderungskultur bringen je nach lokaler Ausprägung starke Belastungsspitzen hervor, insbesondere wenn die Nachbesetzung und der Einsatz von Proberichtern personalschlüsselbedingt kaum in Betracht kommt.<sup>5</sup>

Seit 2011 liegt die Gesamtanzahl der Absolventen des 2. Juristischen Staatsexamens bundesweit unter 8.000 (Quelle: BfJ – Juristenausbildung (bundesjustizamt.de)). Der Rückgang wird sich in geburtenschwachen Jahrgängen voraussichtlich nicht durchgreifend ändern. Der Wettbewerb um die besten Köpfe wird sich verschärfen. Das Bundesamt für Justiz veröffentlicht regelmäßig die Statistiken über die erzielten Noten in den juristischen Staatsexamen,<sup>6</sup> so zuletzt:

2018 (in Klammern: 2017)	vollbefriedigend und besser	befriedigend
Brandenburg	24 (25)	97 (94)
Mecklenburg-Vorpommern	7 (8)	17 (24)
Sachsen-Anhalt	9 (8)	31 (31)
Sachsen	42 (31)	106 (114)
Thüringen	15 (19)	29 (51)

Sicherlich ist nicht jeder gute Notenabsolvent auch ein guter Richter. Und auch manche Absolventen mit ausreichendem Examen kann man sich gut als Richter oder Staatsanwalt vorstellen. Aber eine nicht ganz zu vernachlässigende Anzahl davon erscheint für die Herausforderungen des Justizalltags eher weniger gewappnet. Eine schlichte Absenkung der Anforderungen kann deshalb kein Lösungsweg sein.

Der Prozentanteil der Frauen bewegt sich im Schnitt fast aller Bundesländer auf die Marke von 60% zu. Dem tragen die Einstellungen Rechnung. Ende 2018 lag der Anteil der Assessorinnen in der Rechtspflege bei durchschnittlich 45,74%.<sup>7</sup> Demnächst dürfte Parität erreicht sein. Justiz wird weiblicher.<sup>8</sup>

Für die Personalgewinnung gilt es, die Rahmenbedingungen für die Arbeit in der Justiz weiter zu reformieren. Dazu gehört

nicht nur wettbewerbsfähige Vergütung. Teilzeitbeschäftigung wird derzeit von mehr Frauen wahrgenommen als von Männern. Attraktive Rahmenbedingungen haben aber inzwischen für beide Geschlechter maßgebliches Gewicht bei der Berufswahl. Teilzeit ist immer mehr auch Ergebnis einer bewussten Schwerpunktsetzung. Ein hohes Maß an zeitlicher Autonomie und selbstbestimmter Arbeitseinteilung, Abwechslungsreichtum und gute Möglichkeiten, Beruf und Familie zu vereinbaren, sind im Roland-Rechtsreport 2019 mit Zustimmungswerten von 71% bis 83% der befragten Richter- und Staatsanwälte genannt.<sup>9</sup> Das Einkommen habe ich bisher noch nicht als ausschlaggebend für die Justiz genannt bekommen.

Für die Stärkung der nicht finanziellen Anreize muss die Personalausstattung die häufig mit familienbedingter Teilzeitbeschäftigung und Ausfallzeiten verbundenen Herausforderungen besser berücksichtigen. Dies gilt auch für alle Vollzeitkräfte, auf deren Rücken familien- oder pflegebedingte Ausfallzeiten nicht abgeladen werden dürfen. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist ein Vorteil, auf den für die Stärkung der Attraktivität der Justiz noch stärkeres Gewicht gelegt werden muss. Niedrigschwelliger Zugang zu Anpassungsoptionen an momentane Lebensumstände fallen ebenfalls in diese Kategorie. Das Angebot einer oder mehrerer Sabbatzeiten, großzügige Beurlaubungsoptionen in Kinderkrankzeiten, Pflegefällen oder zur beruflichen/wissenschaftlichen Weiterqualifizierung würden die Attraktivität steigern. Dazu bei-

tragen kann auch der Vorhalt von Personalressourcen, um Langzeiterkrankungen oder anderweitig bedingte Personalausfälle abzufedern. Das mag utopisch klingen. Aber der Wettbewerb wird zunehmen, auch zwischen den Bundesländern. Gerade wenn die Rahmenbedingungen der digitalen Infrastruktur, der Verkehrs- und Wohninfrastruktur sowie die Kulturangebote nicht dazu einladen, das Wohn- und Lebensumfeld zu verlagern, kommt attraktiven Rahmenbedingungen eine besondere Bedeutung bei. ■

#### Anmerkungen

- 1 <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/recht-und-steuern-so-gross-wird-die-pensionierungswelle-bei-richtern-und-staatsanwaelten/26961820.html?ticket=ST-1307145-KMRTwbSdIIIEdEHIJ3RDXD-ap1>.
- 2 Kaufmann, *Hyperbolic Discounting und die Altersstruktur*, DRiZ 2015, 350f.
- 3 Vgl. Kaufmann, DRiZ 2015, 351f.
- 4 Kaufmann, DRiZ 2015, 350.
- 5 Kaufmann, DRiZ 2015, 350 (353f.).
- 6 [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Juristen/Ausbildung\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Juristen/Ausbildung_node.html).
- 7 [https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Richterstatistik\\_2018.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Richterstatistik_2018.html).
- 8 Verfürth, *azur juve karriereportal* 4.6.2019 <https://www.azur-online.de/artikel/justitia-wird-weiblicher/> (Abruf 5.5.2021).
- 9 [https://www.roland-rechtsschutz.de/media/roland-rechtsschutz/pdf-rr/042-presse-pressemitteilungen/roland-rechtsreport/roland\\_rechtsreport\\_2019.pdf](https://www.roland-rechtsschutz.de/media/roland-rechtsschutz/pdf-rr/042-presse-pressemitteilungen/roland-rechtsreport/roland_rechtsreport_2019.pdf), S. 69.

## [ Meldungen ]

### Beanstandungen eines Schöffen: Verletzung des Beratungsgeheimnisses?

Das Oberlandesgericht Hamm hat mit Beschluss vom 26.4.2021 – III 1 Ws 135/21 – auf Antrag des Landgerichts Essen einen (Hilfs-)Schöffen seines Amtes enthoben, weil er das Beratungsgeheimnis verletzt habe: Er hatte sich beschwert, er und sein Mitschöffe hätten sich »wie dekoratives Beiwerk in einem schon feststehenden Ablauf« gefühlt und »wie dumme kleine Jungs ruhig und brav in der Ecke sitzen« müssen. Darüber hatten im Januar zwei Tageszeitungen berichtet. Wie und was genau in der Beratung oder auch außerhalb in der Sitzung der Strafkammer des LG Essen gesprochen wurde und wie die Zeitung an die Information kam, bleibt offen.

Die Generalstaatsanwaltschaft Hamm hatte Abweisung des Antrags beantragt.

Am 18.11.2020 hatte das OLG noch einen Antrag des LG Essen auf Amtsenthebung desselben Schöffen wegen justizkritischer Äußerungen lange vor der betroffenen Hauptverhandlung zurückgewiesen (1 WS 380/20). Dieser Antrag war gestellt worden, nachdem der Schöffe und ein Mitschöffe sich bei der Gerichtslitung über die Behandlung durch den (stv.) Vorsitzenden der Strafkammer beschwert hatten, von der nun in der Presse berichtet wurde. ■

### Die Beobachtung von Rolf Gössner durch den Verfassungsschutz war rechtswidrig

Die Beobachtung des Juristen und Publizisten Rolf Gössner durch den Verfassungsschutz von 1970 bis 2008 war rechtswidrig. Diese Einschätzung des Oberverwaltungsgerichts Münster hat das Bundesverwaltungsgericht bestätigt (BVerwG, Urteil vom 14.12.2020 – 6 C 11.18). Ausreichende Anhaltspunkte für eine Überwachung müssten vor Beginn der Maßnahme vorliegen und dürften nicht wie in diesem Fall erst durch diese selbst geschaffen werden.

Verfassungsschutz (BfV) wegen seiner Nähe zum SHB und Veröffentlichungen in der Zeitschrift »geheim«. Nach einem fünfzehn Jahre dauernden Verfahren ist nunmehr die Rechtswidrigkeit des Verhaltens der Behörde festgestellt worden.

Der ehemalige Rechtsanwalt (bis 2020) und Journalist stand seit seiner Studienzeit unter der Beobachtung des Bundesamts für

Zugleich mahnt das BVerwG zur Verhältnismäßigkeit: »Gelingt ein solcher Nachweis bei wie im vorliegenden Fall im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen Umständen nach einer angemessenen, hier zweifellos überschrittenen Frist nicht, muss die Beobachtung eingestellt werden.« ■

# Völkerrecht in der Coronakrise

## Die Krise wirft ein Schlaglicht auf strukturelle Schwächen des Völkerrechts und seiner Institutionen

von Anne Peters



**Prof. Dr. Dr. h.c. Anne Peters** ist Direktorin am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg.

### I. Die Pandemie als Globalisierungsphänomen

Die aktuelle Corona-Pandemie ist ein Produkt der Globalisierung. Während vor Jahrhunderten Pest und Cholera noch Jahrzehnte für die Ausbreitung brauchten, dauerte es nur wenige Monate bis zur kompletten Durchseuchung der Welt mit Covid-19.

### II. Völkerrecht als Handlungsleitlinie

Die aktuelle Gesundheitskrise unterzieht nicht nur das öffentliche und private Leben einem Stresstest, sondern auch das Völkerrecht. Völkerrechtliche Verfahren und Institutionen haben als Vehikel und Gefäß für proaktive Maßnahmen zur Bekämpfung der Krankheit gedient. Seit der Feststellung des internationalen Gesundheitsnotstandes (Public Health Emergency of International Concern, PHEIC) richtete der Generaldirektor der WHO ab dem 30. Januar 2020 in ca. dreimonatigen Abständen befristete Empfehlungen

an die Mitgliedstaaten u.a. zu staatlichen Response-Strategien, der staatlichen Kommunikation und nicht zuletzt zum internationalen Personen- und Warenverkehr. Verbindliche Maßnahmen kann die WHO selbst nicht treffen, sie ist keine Gesundheitspolizei.

Die Vereinten Nationen publizierten schon im April 2020 einen gut 50-seitigen Bericht, der die UN-Unterstützungsmaßnahmen für Staaten im Kontext der Bekämpfung von Covid-19 skizziert. Die Leitlinie nennt fünf Aktionsbereiche: Aufrechterhaltung der Funktionalität der Gesundheitssysteme, Aufrechterhaltung der minimalen sozialen Absicherung, Schutz von Arbeitsplätzen und insbesondere KMUs, finanzielle Anreize und Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Ferner wurden zahlreiche Organe, Institutionen und Programme der Vereinten Nationen in ihrem Zuständigkeitsbereich aktiv. Das Büro für die Koordination humanitärer Angelegenheiten erließ einen »globalen Nothilfeplan«, die UN-Generalversammlung verabschiedete Beschlüsse zu »globaler Solidarität im Kampf gegen

Dieser Beitrag ist eine Kurzfassung von: Anne Peters, Die Pandemie und das Völkerrecht, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart: Neue Folge 69 (2021). Dort auch umfangreiche Nachweise.

das Coronavirus« und zur »internationalen Zusammenarbeit für den Zugang zu Medikamenten und Impfung«, um nur einige zu nennen.

Der Sicherheitsrat verabschiedete Resolution 2532, in der er die Ausbreitung des Coronavirus als mögliche Friedensgefährdung (»likely to endanger the maintenance of international peace and security«) qualifizierte. Die Resolution forderte (»demands«) einen Waffenstillstand in allen Konflikten, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist, mit Ausnahme der Militäroperationen gegen den Islamischen Staat. Sie rief ferner den UN-Generalsekretär auf, die Friedenstruppen unter seinem Kommando mit humanitären Maßnahmen im Covidkontext zu betrauen. Trotz dieses Aufrufs zur Waffenruhe wurde allerdings in diversen Konfliktgebieten, etwa in Nagorny Karabach und im Jemen, weiter gekämpft.

---

Einheit und Unteilbarkeit aller Menschenrechte

---

Auch die Menschenrechtsinstitutionen der Vereinten Nationen, also die zahlreichen Vertragsausschüsse, der Menschenrechtsrat, das Hochkommissariat für Menschenrechte und andere, haben schnell reagiert. Sie betonten unter anderem die Einheit und Unteilbarkeit aller Menschenrechte (also z. B. die Bedeutung der Meinungs- und Informationsfreiheit für den Schutz des Rechts auf Gesundheit), erläuterten die rechtlichen Anforderungen an staatliche Notstandserklärungen und wiesen immer wieder auf die Notwendigkeit einer menschenrechtsbasierten Strategie der Pandemiebekämpfung hin.

Eine weitere Innovation ist COVAX, ein internationaler Mechanismus zur Beschleunigung der Entwicklung, Herstellung und fairen Verteilung von Covid-19-Diagnostik, -Behandlung und -Impfstoff. Die EU und China beteiligen sich daran, die USA sind unter Präsident Biden beigetreten, Russland bleibt fern. Finanzkräftige Staaten haben sich zum Kauf von Impfstoff über COVAX verpflichtet, von dem dann ein Teil an ärmere Teilnehmerstaaten abgegeben wird. Die Staaten treten als Wirtschaftsakteure auf und

schlossen privatrechtliche Verträge nach englischem Recht. Das Arrangement ist keine internationale Organisation, steht aber unter dem Schirm der Gavi-Allianz. Hier wirkt eine PPP in Richtung des gerechteren Zugangs zu Impfungen. Es sieht allerdings gegenwärtig nicht danach aus, dass reiche Staaten COVAX ausreichend alimentieren würden; vielmehr haben sie bei Pharmaunternehmen weitaus mehr Impfstoff bestellt, als sie für die eigene Bevölkerung benötigen. Der WHO DG (Generaldirektor) warnt vor einem »katastrophalen moralischen Versagen«.

### III. Völkerrecht als Rechts- und Haftungsmaßstab

#### 1. Mangelnde Völkerrechtstreue bei der Pandemievorbeugung und -bekämpfung

Im Vorfeld und im Verlauf der Pandemie sind eine Reihe völkerrechtlicher Verhaltensmaßstäbe relevant geworden, die zum Teil nicht beachtet wurden.

##### a) Mangelnde Vorsorge

Nach Art. 13 der WHO-Gesundheitsvorschriften (IHR) zum »Public Health Response« waren die Mitgliedstaaten der WHO verpflichtet, bis zum 15. Juni 2012 ihre »capacity to respond promptly and effectively to public health risks and public health emergencies of international concern« herzustellen. Die bis 2012 aufzubauenden »core capacity requirements« sind detailliert in Annex 1 der IHR beschrieben. Bis 2014 hatten nur 64 Staaten diese Rechtspflicht vollumfänglich erfüllt.

Mangelhafte staatliche Gesundheitsmaßnahmen beeinträchtigten das Menschenrecht auf Leben (Art. 6 IPBürgR; Art. 2 EMRK; Art. 4 AMRK) und auf Gesundheit (Art. 12 des IPwskR). Das Recht auf Leben verlangt von den EMRK-Parteien, dass sie Menschen unter ihrer Hoheitsgewalt keinen an sich vermeidbaren Risiken aussetzen. Die Konventionstaaten sind zur ausreichenden Regulierung von Krankenhäusern verpflichtet. Es darf auch nicht Einzelnen eine der Bevölkerung allgemein zur Verfügung gestellte Behandlung verweigert werden. Im Extremfall können strukturelle staatliche Versäumnisse in der

Gesundheitspolitik das Menschenrecht auf Leben verletzen.

---

Pflicht zur Erarbeitung von Notfallplänen

---

Der UN-Menschenrechtsausschuss liest aus diesem Menschenrecht auch staatliche Pflichten zur Verbesserung der allgemeinen Lebensumstände einschließlich des Schutzes vor lebensbedrohlichen Krankheiten und die Pflicht zur Erarbeitung von Notfallplänen heraus.

Das Menschenrecht auf Gesundheit (Art. 12 lit. c) des Sozialpakts) verpflichtet die Vertragsparteien ausdrücklich zu »prevention, treatment and control of epidemic (...) diseases«. Diese Vorschrift stellt eine verbindliche Rechtsnorm dar. Diese Rechtspflicht wird allerdings durch die weichmachende Kautel der bloß allmählichen Realisierung im Rahmen des Möglichen (Art. 2 Abs. 1 IPwskR) und durch die unbestimmten Rechtsbegriffe (»Vorsorge, Behandlung und Kontrolle«) relativiert. Das Recht auf Gesundheit ist deswegen nur schlecht für eine unmittelbare Anwendung geeignet und außer im Extremfall einer völligen Untätigkeit des Staates in Europa nicht vor staatlichen Gerichten einklagbar. Lateinamerikanische Gerichte wenden dieses Recht jedoch direkt an.

Möglicherweise wurde auch das allgemeine völkerrechtliche Schädigungsverbot (No harm principle) verletzt, das Anfang des 20. Jahrhunderts für grenzüberschreitende Schadstoffemissionen entwickelt wurde. Eine Verursachung der materiellen Pandemieschäden in einem juristischen Sinne wird sich in der komplexen Situation jedoch kaum etablieren lassen. Ein alternativer Ansatz stellt auf die Verletzung von ergebnisunabhängigen Verfahrenspflichten (insbesondere Pflichten zur Unterhaltung einer Infrastruktur, Verhaltens- bzw. Due Diligence-Pflichten zur Anzeige von Krankheitsausbrüchen) ab.

##### b) Überreaktionen

Einzelne staatliche Pandemiebekämpfungsmaßnahmen verletzten unter Umständen Liberalisierungspflichten aus WTO-Recht und EU-Recht. Völker-

rechtsbrüche lagen etwa möglicherweise darin, dass Staaten wie Deutschland im März 2020 im Alleingang ihre Grenzen schlossen, obwohl der WHO DG hiervon ausdrücklich abgeraten hatte. Allerdings ist gut vertretbar, dass die unilateralen Grenzsicherungen durch die Ausnahmeklausel von Art. 43 IHR gedeckt waren. Ähnliches gilt für die EU-Pflichten zur Gewährung von Waren- und Personenverkehrsfreiheit.

Auch das Welthandelsrecht hat funktioniert. So meldeten die Mitglieder der Welthandelsorganisation (WTO) ihre Exportbeschränkungen und Verbote der Ausfuhr von medizinischem Material nach dem vorgesehenen Schema. Es kann am Maßstab des GATT geprüft werden, ob diese Ausfuhrbeschränkungen notwendig waren, »um einer kritischen Lage vorzubeugen, die aus einem Mangel an (...) wichtigen Erzeugnissen« entstehen könnte (Art. XI Abs. 2 lit. a) GATT) oder, sofern die Maßnahmen nicht von dieser Vorschrift gedeckt waren, ausnahmsweise zum Schutz von Menschenleben zulässig wären (Art. XX lit. b) GATT).

Im Gefolge der Pandemie haben einige Staaten, insbesondere China, durch Überwachung, Zensur und Verhaftungen aus liberaler Sicht Menschenrechte verletzt. Ob hierin wirklich Völkerrechtsbrüche liegen, hängt von der Rechtsbindung der jeweiligen Staaten ab. Beispielsweise hat China den IPBürgR nur unterzeichnet und nicht ratifiziert, ist also nicht an die konkreten Vertragsnormen, sondern nur an zugrundeliegendes Gewohnheitsrecht gebunden.

---

Eine umfassende oder gar obligatorische internationale Gerichtsbarkeit fehlt

---

Zahlreiche Staaten haben den öffentlichen Notstand erklärt, um Menschenrechtsgarantien zeitweilig auszusetzen. Sofern die formellen und materiellen Voraussetzungen gewahrt waren, durften sich diese Staaten damit von der Beachtung etwa des Rechts auf Versammlungs- oder Bewegungsfreiheit freizeichnen. Das Recht auf Leben ist allerdings notstandsfest und kann durch derartige Erklärungen nicht suspendiert werden. Im Übrigen

wurden, außer in Lateinamerika, zahlreiche Notstandserklärungen nach der ersten Pandemiewelle zurückgenommen.

## 2. Sanktionen

Das Völkerrecht wird es kaum ermöglichen, Rechtsbrecher zur juristischen Verantwortung zu ziehen. Eine umfassende oder gar obligatorische internationale Gerichtsbarkeit fehlt; nationale Gerichte dürfen auf Klagen gegen andere Staaten nicht eintreten, und sonstige Sanktionen sind kaum verfügbar. Die möglichen Verletzungen des allgemeinen Schädigungsverbots, der Menschenrechte und der internationalen Gesundheitsvorschriften sind somit praktisch nicht juristisch sanktionierbar. Staatenklagen zum Internationalen Gerichtshof sind mangels passender Zuständigkeitsnorm nicht zulässig. Haftungsklagen gegen einen Staat vor den Gerichten eines anderen Staates, wie die Sammelklagen, die in den USA gegen China erhoben wurden, sind wegen der entgegenstehenden Staatenimmunität aussichtslos.

## IV. Spiegel der Schwächen des Völkerrechts

Damit wirft die Krise ein Schlaglicht auf strukturelle Schwächen des Völkerrechts und seiner Institutionen. Zu einigen wichtigen wesensmäßig transnationalen Problemen existieren keine rechtlichen Vorgaben. Beispielsweise besteht keine völkerrechtliche Verpflichtung zur Weitergabe genetischer Proben, und Regeln über den fairen Zugang zu medizinischer Behandlung existieren nur in rudimentären Ansätzen.

Die aktuell im Fokus stehenden International Health Regulations (IHR) der WHO sind vergleichsweise ungewöhnliches Völker-Sekundärrecht, da sie formal rechtsverbindlich sind. Sie wurden auf der 58. Sitzung der WHO im Mai 2005 per Akklamation verabschiedet, ohne einen einzigen Vorbehalt oder Ablehnung eines Staates, was nach Art. 21 lit. a) und Art. 22 WHO-Verfassung zulässig gewesen wäre. Somit traten sie für alle 194 WHO-Mitgliedstaaten zum 15. Juni 2007 in Kraft. Jedoch sind sie inhaltlich relativ schwach: So verpflichten sie die WHO-Mitgliedstaaten zum Aufbau eigener Kapazitäten zur

Pandemiekontrolle und -bekämpfung, zur kontinuierlichen Überwachung der Situation und zur Weitergabe von Informationen an die WHO und andere Staaten. Die WHO jedoch kann nur informieren und Empfehlungen aussprechen. Die nationale Gesundheitspolitik unterliegt weiterhin der Souveränität der Staaten (Art. 3 Abs. 4 IHR).

Die WHO leidet an den typischen Schwächen internationaler Organisationen. Sie ist schlecht für ihre Koordinationsaufgaben ausgerüstet und noch schlechter für die Orchestrierung einer echten Zusammenarbeit. Ihre Möglichkeiten zur Überwachung der Rechtstreue und zur Sanktionierung von Fehlverhalten der Mitgliedstaaten sind gering.

Die WHO ist ferner finanziell von den Mitgliedstaaten abhängig. Beispielsweise leisten die USA 24 Prozent der nach dem staatlichen Bruttosozialprodukt bemessenen festen Pflichtbeiträge. Diese machen aktuell jedoch nur 17 Prozent des WHO-Gesamtbudgets aus. Denn wegen Finanzknappheit erschließt die WHO laufend weitere, auch private Geldquellen (»voluntary contributions«). Die Zusammenarbeit mit privaten Akteuren wie der Bill and Melinda Gates-Stiftung, aber auch mit Pharmakonzernen, ist nicht ohne Risiken. Sie kann zu Intransparenz und Interessenkonflikten führen.

---

Folge der rücksichtslosen Ausbeutung der Natur

---

Von den drei klassischen Befolgungsfaktoren (Reputation, Retaliation und Reziprozität) hat lediglich die Sorge um die Reputation eine große Rolle gespielt: China versorgt zahlreiche arme Staaten großzügig mit Impfstoff.

## V. Pandemie und Fundamentalkritik

Die Pandemie gibt Anlass zur Fundamentalkritik am Völkerrecht. Die Krankheit ist eine Folge der rücksichtslosen Ausbeutung der Natur, insbesondere der Wildtiere, durch Menschen. Die Schwierigkeiten vieler staatlicher Gesundheitssysteme gehen teilweise auf ihren Rückbau unter dem Druck oder aufgrund von Konditionalitäten der internationalen Finanzinsti-



Foto: Jens Heise

tutionen zurück. Diese Erwägung befeuert die harsche Kritik am angeblich »neoliberalen« Völkerrecht und Aufrufe zu einer radikalen Erneuerung dieser Rechtsordnung.

Anlässlich der Pandemie wurde ein Moratorium für Investitionsschiedsklagen gefordert. Anlass ist die Befürchtung, dass Lockdowns und ähnliche Maßnahmen, die auch ausländische Investoren schädigen, von diesen in Investor-Staaten-Schiedsklagen angegriffen werden könnten. Die Investitionsschutzabkommen enthalten allerdings typischerweise ähnliche Ausweichklauseln für Notsituationen wie das GATT. Staatliche Beschränkungen der Wirtschaftstätigkeit der Investoren dürften in der Regel von solchen vertraglichen Ausnahmeklauseln gedeckt sein. Im Extremfall kommt außerdem eine Berufung auf einen Notstand und damit Befreiung von der Staatenverantwortung in Betracht. Diese Mechanik wurde in der argentinischen Finanzkrise bereits durchgespielt.

Eine zweite Grundsatzkontroverse dreht sich um den völkerrechtlich flankierten Patentschutz. Spätestens seit dem Ausbruch von AIDS/HIV in den 1980er Jahren ist der Interessenkonflikt zwischen den Sitzstaaten der Pharmaindustrie und dem globalen Süden, zwischen Eigentumsschutz und Zugang zu lebenswichtigen Medikamenten, ein zentraler Kampfschauplatz.

Art. 31 des TRIPS-Abkommens von 1994 erlaubt den TRIPS-Mitgliedern unter engen Voraussetzungen, anderen Produzenten die Erzeugung, Nutzung und Verkauf etwa eines Medikaments ohne die Zustimmung des Patentinhabers zu erlauben. Bis 2017 durfte die nicht vom Rechteinhaber autorisierte Nutzung nur »predominantly for the supply of the domestic market« erfolgen (Art. 31 lit. f) TRIPS). Damit half diese Vorschrift nur solchen Staaten, die eigene Produktionskapazitäten besitzen. Die seit 2017 geltende Vorschrift des Art. 31bis TRIPS erlaubt nun (unter weiteren Voraussetzungen) den Export von Me-

dikamenten, die mittels einer Zwangslizenz hergestellt wurden. Es bleibt jedoch dabei, dass die zwangslizenzierenden Staaten den Patentinhaber angemessen entschädigen müssen. Es ist fraglich, ob eine Berufung auf »essentielle Sicherheitsinteressen« (Art. 73 (b)(iii) TRIPS) ärmere Staaten hiervon befreien könnte. Im Zuge der Pandemie haben zahlreiche Staaten patentrechtliche Hürden beseitigt. Dennoch erschwert selbst der reformierte TRIPS-Rahmen der Bevölkerung des globalen Südens den Zugang zu Medikamenten weiterhin.

Eine radikalere Strategie wäre eine Offenlegung von Wissen und Daten, und damit die Vergemeinschaftung des geistigen Eigentums in einem »Pool« gewesen. Unter der Überschrift »C-TAP: Covid Technology Access Tool« hatte die WHO auf Initiative von Costa Rica und 36 weiteren Staaten hierzu aufgerufen. Im Fall von Covid-19 haben sich die Staaten, in denen die leistungsfähigen Unternehmen sitzen, diesem Anliegen aber verweigert.

## VI. Katalysator der Völkerrechtsentwicklung

In der Vergangenheit wurden völkerrechtliche Reformen vor allem durch Kriege und schwere Wirtschafts- oder Finanzkrisen ausgelöst. Auch die SARS-Epidemie von 2003 hatte zu einer gründlichen Überarbeitung der IHR geführt. Dass Covid-19 eine erneute formale Revision des internationalen Gesundheitsrechts auslösen wird, ist gegenwärtig unwahrscheinlich. Der Abschlussbericht des unabhängigen Panels vom Mai 2021 schlägt u.a. die Gründung eines „globalen Gesundheitsrats“ durch die UN-Generalversammlung vor sowie eine neue Pandemie-Rahmenkonvention. Die Autorität des DG solle durch eine verlängerte Amtszeit mit Ausschluss der Wiederwahl gestärkt werden. Die Finanzierung der WHO müsse unabhängig von Sponsoren gesichert sein.

Eine sanfte Entwicklung des ungeschriebenen Völkerrechts und von einigen tragenden Prinzipien scheint sich jedoch anzubahnen. So scheint das Menschenrecht auf Gesundheit stärker als je zuvor aktiviert zu werden. Auch ist die Einheit und Unteilbarkeit aller Menschenrechte stärker ins Bewusstsein gerückt worden.

---

Schlagwort  
»One Health«

---

Ferner scheint das Prinzip der internationalen Solidarität, das bisher vor allem von den Staaten des globalen Südens und China propagiert worden war, mehr Akzeptanz bei den westlichen Staaten zu finden. Die Impfverteilungsplattform COVAX basiert maßgeblich auf dem Gedanken einer globalen Gesundheits-Solidarität. Der juristische Gehalt des Prinzips der Solidarität, das von einigen Beobachtern schon früher als »emergentes Strukturprinzip der Völkerrechtsordnung« qualifiziert wurde, dürfte in dieser Praxis weiter gestärkt worden sein. Neu hat das Schlagwort »One Health« den Weg in Rechtstexte gefunden: Es besagt, dass die Gesundheit von Menschen, Tieren und der gesamten Biosphäre gegenseitig voneinander abhängen und deshalb auch nur gesamtheitlich gesichert werden können. Eine neuere Publikation des UNEP (Uni-

ted Nations Environment Programme) definiert den Ansatz als »the collaborative effort across multiple disciplines to attain optimal health for people, animals and the environment.«

Die WHO-Versammlung forderte den WHO DG zu einem One Health-Ansatz auf und zur fortgesetzten engen Zusammenarbeit mit dem Office International des Epizooties (OIE) und der Food and Agriculture Organization (FAO), um den zoonotischen Ursprung des Virus zu identifizieren und gezielte Interventionen und Forschung in Gang zu setzen. Die demnach erforderliche umfassende Sichtweise muss nicht nur die Speziesgrenzen überschreiten, sondern auch die Nord-Süd-Dimension einbeziehen, wie die aktuelle Krise eindrücklich zeigt.

## VII. Das post-pandemische Völkerrecht

Das fortschreitende Eindringen von Menschen in natürliche Lebensräume wird neue Krankheitserreger freilegen, gegen die der Mensch nicht immun ist. Die Intergouvernementale Plattform für Biodiversität weist darauf hin, dass Säugetiere und Vögel Wirtstiere für Millionen noch unentdeckter Viren sind, von denen geschätzt 540.000 bis 850.000 den Menschen befallen können. Gefahren drohen auch von Haustieren, da der übermäßige Einsatz von Antibiotika in der Massentierhaltung zur Antibiotikaresistenz von Tier und Mensch führt. Nicht alle Zoonosen weiten sich zu Pandemien aus, aber die meisten Pandemien (wie etwa die Vogelgrippe, die Schweinegrippe und jetzt Covid-19) sind zoonotischen Ursprungs. Ihre pandemische Ausweitung ist die Folge unserer globalisierten Lebenssituation. Das heißt auch, dass die Krankheit nachhaltig nur überwunden werden kann, wenn sie überall unter Kontrolle ist. Dabei bleiben, unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsgedankens, die vorrangigen Regulierungsebenen national und regional. Staaten, internationale Organisationen, Zivilgesellschaft und Wirtschaftsakteure können und sollen zwar einzeln Lösungen ausprobieren, die Pandemie kann aber nur in einer globalen gemeinschaftlichen Aktion überwunden werden.

Staatliche Reaktionen auf die Epidemie hätten das Völkerrecht – über mögliche einfache Rechtsbrüche hinaus – gesamt- und grundlegend unterminieren können. Grenzsicherungen, Hamsterkäufe von Impfstoff und Verbote des Exports von Medizingütern hätten ein derartiges Ausmaß erreichen können, dass sie eine grundsätzliche Abkehr von den internationalen Prinzipien der Solidarität und Handelsfreiheit darstellen würden.

---

Eine systemische Schwächung  
des Völkerrechts ist  
nicht eingetreten

---

Dies ist aber nicht passiert. Die unilateralen Maßnahmen waren überwiegend von den in den völkerrechtlichen Instrumenten selbst vorgesehenen Ausnahme- und Ventilklauseln gedeckt. Damit ist eine systemische Schwächung des Völkerrechts nicht eingetreten.

Es sieht gegenwärtig nicht so aus, als ob Corona einen Wendepunkt zu einer »neuen« Völkerrechtsordnung darstellt. Speziell für den Teilbereich des globalen Gesundheitsrechts könnte ein solcher »global reset«, wie das WHO Panel zur Untersuchung der Pandemie es ausdrückt, jedoch anstehen. Die gegenwärtigen Tendenzen weisen allerdings in unterschiedliche Richtungen: Mehr Überwachungsstaat, aber auch mehr Transparenz; mehr »Impfnationalismus«, aber auch mehr globale Solidarität, wie insbesondere die globale Kraftanstrengung zur Entwicklung und Verteilung des Impfstoffs zeigt. Im Kontext solcher antagonistischen Tendenzen nimmt das Völkerrecht eine zwiespältige Rolle ein. Es kann Gesundheit, Fairness und Gerechtigkeit im Weltmaßstab fördern oder behindern. Was wir daraus machen, liegt in unserer Verantwortung. ■

# Projektmanagement im richterlichen Dezernat

von Peter Brändle



**Peter Brändle** ist Richter am Hessischen Landessozialgericht, Vorsitzender des Bezirksrichterrats der Hessischen Sozialgerichtsbarkeit und als Dozent in der Proberichter\*innen- und Güterichter\*innenfortbildung tätig.

»Mach es zu Deinem Projekt – damma dajaja yippie yippie yeah«. Nicht nur aus der Baumarktwerbung sind Begriffe aus dem Projektmanagement in den allgemeinen Sprachgebrauch übergegangen. »Jour fixe«, »Masterplan« und »Meilensteine« begegnen uns bei der täglichen Zeitungslektüre. In der Justiz kennen wir Projekte aus dem eJustice-Programm zur Einführung der elektronischen Akte oder aus der Justizverwaltung (Einführung von SAP etc.).<sup>1</sup> In der richterlichen Arbeitsorganisation sind diese Begriffe noch überwiegend Fremdwörter. Dieser Aufsatz geht der Frage nach, wie man Methoden des Projektmanagements für die richterliche Dezernatsarbeit nutzbar machen kann.

## Begriffsklärung

Die richterliche Dezernatsarbeit ist geprägt von der Bearbeitung der eingehenden Schriftsätze und der Wiedervorlagen, von Sitzungen, deren Vor- und Nachbereitung, der Entscheidung von Eilverfahren, etc. Es handelt sich um dauerhaft existente, wiederkehrende Aufgaben mit ähnlichen, teilweise standardisierten Arbeitsabläufen. In der Sprache des Projektmanagements nennt man das Linienaufgaben. Demgegenüber ist ein Projekt definiert<sup>2</sup> als ein Vorhaben, das im Wesentlichen durch Einmaligkeit, Neuartigkeit und Komplexität gekennzeichnet ist, eine zeitliche Befristung mit festgelegtem Beginn und Enddatum hat und mit begrenzten Ressourcen ein spezifisches Ziel mit einem messbaren Ergebnis erreichen soll.<sup>3</sup> (Abbildung 1 auf S. 62).

Der Projektverlauf kann anhand eines Phasenmodells mit den vier Phasen De-

inition, Planung, Durchführung und Abschluss dargestellt werden. Das Projektmanagement<sup>4</sup> steuert das Projekt durch diese Phasen und achtet darauf, dass das Projektziel qualitativ und termingerecht erreicht wird. Es werden drei Arten unterschieden: Beim klassischen Projektmanagement (auch Wasserfall-Methode genannt) werden die Anforderungen (nur) am Anfang des Projekts erfasst und festgeschrieben, die Projektphasen werden sodann Schritt für Schritt in einem linearen Prozess abgearbeitet; zivilrechtlich gedacht wäre der Werkvertrag der dafür passende Vertragstyp. Im agilen Projektmanagement hingegen wird ein iterativer Ansatz verfolgt: die einzelnen Schritte gehen fließend ineinander über und finden teilweise parallel statt; die Umsetzung erfolgt in sogenannten Sprints, d.h. in zweiwöchigen Entwicklungsphasen. Zu Beginn jeder Entwicklungsphase werden Zielsetzungen festgesetzt, nach deren Ablauf das Zwischenergebnis evaluiert und die Anforderungen daraufhin ggf. flexibel angepasst; die finale Zielsetzung entwickelt sich somit während des Projektverlaufs. Dem agilen Projekt würde daher ein Dienstvertrag zugrunde liegen. Im hybriden Projektmanagement werden die klassische und agile Vorgehensweise kombiniert und deren Elemente für ein konkretes Projekt angepasst.

## Ausgangspunkt: Task Force zum Altverfahrensabbau

Über viele Jahre war aus verschiedensten Gründen eine große Zahl von Altverfahren am Sozialgericht Frankfurt am Main

entstanden. Die richterlichen Dezernate wuchsen stark an, die Verfahrenslaufzeiten verlängerten sich zum Nachteil der Rechtsuchenden, die Arbeitsbedingungen für alle Bediensteten am Gericht verschlechterten sich zusehends. Auf Initiative des Bezirks- und örtlichen Richterrates wurde gemeinsam mit dem LSG-Präsidenten und der örtlichen Gerichtsleitung eine Task Force zum Altverfahrensabbau eingesetzt. Das Ministerium unterstützte

Zeitraum von 9 Monaten dem Task-Force-Gericht zugewiesen. Das Präsidium wies den Task-Force-Richtern spezielle Kammern zu, die ausschließlich mit ca. 70 Altverfahren (in einem Rechtsgebiet nach Wunsch) bestückt waren. Die Aufgabe für die Richter\*in einer Task-Force-Kammer war damit klar definiert: Erledigung von möglichst allen Verfahren in der Kammer innerhalb der 9-monatigen Teilabordnung.

Arbeitskraft-Ressource in einem festen Zeitraum vom 9 Monaten in dieser neuartigen und einmaligen Kammerzuständigkeit erreicht werden. Deshalb fand eine im Task-Force-Konzept vorgesehene Fortbildungsveranstaltung<sup>5</sup> statt, in der unter professioneller Anleitung<sup>6</sup> Projektmanagement-Methoden für die Anwendung in der richterlichen Dezernatsarbeit im Sinne eines hybriden Projektmanagements adaptiert wurden.

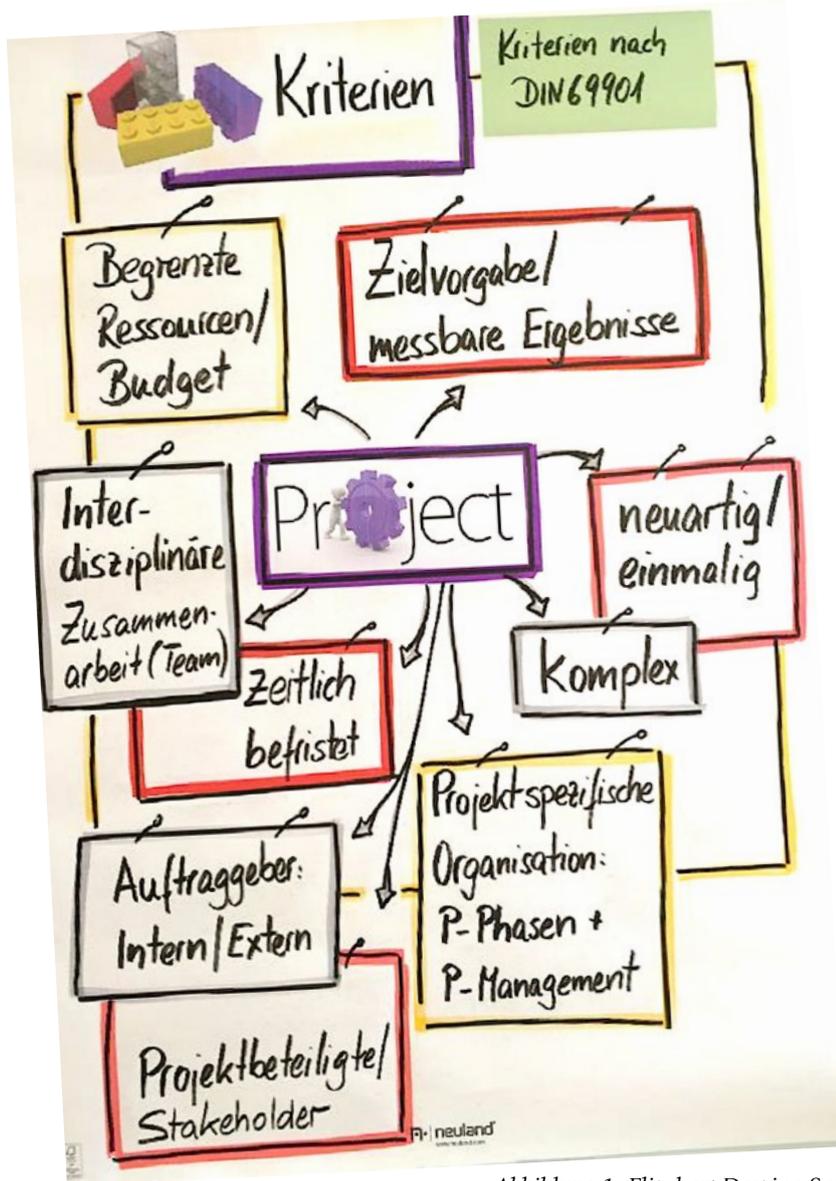


Abbildung 1: Flipchart Despina Sarikli

die Task Force mit 2 Richterstellen und 2 Servicemitarbeiterstellen, zunächst befristet auf 3 Jahre. Die zusätzliche Richterarbeitskraft wurde im Wesentlichen über Teilabordnungen erfahrener Richter\*innen anderer Sozialgerichte im Umfang von 0,25 ihrer Arbeitskraft für einen

### Anwendung von PM-Methoden für das richterliche Dezernat

Die oben beschriebene Aufgabe in der Task Force kann als Projekt begriffen werden: Das messbare Ergebnis von 70 Verfahren soll mit der begrenzten 0,25

Der Start eines Projekts – auch im richterlichen Dezernat – beginnt mit einer Problemanalyse und der Überlegung, was über die Linienaufgaben hinausgehend<sup>7</sup> zu einem Projekt gemacht werden soll. Besonderes Augenmerk richtet sich in der ersten Phase des Projekts auf die Definition der Ziele. Nur wenn klar und eindeutig festgeschrieben ist, was genau bis wann erreicht werden soll, kann man zielgerichtet darauf hinarbeiten. Das Akronym »SMART« fasst zusammen, worauf es dabei ankommt: das Ziel muss spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert sein. Nach der Zieldefinition gilt es, einen passenden Projektnamen zu kreieren.<sup>8</sup> Dieser gibt dem Projekt eine eigene Identität, er ist wichtig für die Motivation und um das Projekt auch sprachlich klar von den Linienaufgaben abzuheben.

In der Planungsphase werden vor allem der Zeitrahmen und die einzelnen Arbeitsschritte hin zum Projektziel geplant. Beginn, Ende und Zwischenschritte mit Meilensteinen müssen klar fixiert werden. Damit das Projekt nicht im alltäglichen Liniengeschäft verloren geht, bietet es sich an, feste Zeitfenster dafür zu blockieren und sich Erkenntnisse aus dem Zeitmanagement<sup>9</sup> zu Nutze zu machen (z. B. Projektzeit donnerstags von 13:00 – 16:00 Uhr). Als Hilfsmittel eignen sich der große Jahresplaner im Richterzimmer und der Outlook-Kalender.

### Scrum-Buddy

Die Schwierigkeiten bei der Übertragung der Projektmanagement-Methoden auf das richterliche Dezernat liegen vor allem in der dritten Phase, in der Projektdurchführung. Anders als sonst üblich arbeitet nicht ein interdisziplinäres Team im Projekt zusammen, sondern die einzelne Richter\*in ist auf sich allein gestellt.

Um gleichwohl eine fortlaufende Projektsteuerung zu etablieren, kann eine andere Richter-Kolleg\*in als »Buddy« einbezogen werden. Mit dem »Buddy« finden die regelmäßigen Scrum-Meetings<sup>10</sup> statt, in denen anhand von drei Fragestellungen zur Prozessbetrachtung eine Reflexion über den Projektfortgang stattfindet (siehe Abbildung 2 rechts).

Die kurzen Gespräche über das Projekt in den Scrum-Meetings bieten die Gelegenheit, ggf. Ziele und Zeitplanung dem Projektverlauf anzupassen. Diese ritualisierte Form des Controllings durch den »Buddy« gibt dem Projekt zudem eine feste Struktur, schafft Verbindlichkeit und fördert die Motivation und damit ein zielstrebiges Arbeiten. Für eine erfolgreiche Durchführung des Projekts ist die Dokumentation und vor allem die Visualisierung des Projektverlaufs mit seinen (Zwischen-) Ergebnissen wichtig. Empfehlenswert ist dazu der Einsatz eines Kanban Boards, das man sehr leicht auf einem großen Flipchart mit Post-its im Richterzimmer installieren kann.<sup>11</sup>

Zu guter Letzt sollte der fixierte Projektabschluss zelebriert werden. Anders als sonst üblich im Liniengeschäft der Richter\*in nimmt man sich gemeinsam mit dem »Buddy« die Zeit, nach einer Präsentation der Projektergebnisse das Erreichte wertzuschätzen und zu feiern. Aus dem Feedback und der Analyse des Projekts können wichtige Erkenntnisse und Motivation für ein nächstes Projekt gewonnen werden. Es sind gerade auch diese Aspekte eines feierlichen Abschlusses der Projektarbeit, die das Projektmanagement als willkommene Ergänzung zur klassischen richterlichen Dezernatsarbeit ausmachen und die Arbeitszufriedenheit erheblich steigern können.

### Praxisbeispiel: Projekt Summer Court

Die unerträgliche Hitze im Gerichtsgebäude am Steubenplatz in Darmstadt im Sommer 2018 war Ausgangspunkt des Projekts »Summer Court«. Wie kann man im nächsten August trotz Hitze, Ferienlaune und der Verlockungen des Freibades mit kühlem Kopf konzentriert richterlich arbeiten? Um diese Heraus-

forderung gemeinsam und mit Freude an der Arbeit zu meistern, starteten vier Richter\*innen vom SG und LSG in Darmstadt im Folgejahr 2019 den Summer Court. Jede/r für sich definierte dazu ein smartes Ziel, das sie/er neben den laufenden Linienaufgaben im Dezernat innerhalb des Projektmonats erreichen wollte. Die jeweiligen Vorhaben zeichneten sich vor allem dadurch aus, dass ihre Erledigung schon seit langem überfällig war (Abbau

der Elternzeit). In einer Kick-off-Veranstaltung präsentierten wir uns die jeweiligen Projekte und arbeiteten an einer smarten Definition der Ziele; zudem planten wir den Summer Court, indem wir einen präzisen Zeitplan mit zwei gemeinsamen wöchentlichen Projekttagen festlegten, dafür den einzigen klimatisierten Besprechungsraum im Gerichtsgebäude reservierten und organisatorische Aufgaben (Technik, Catering, etc.) verteilten.

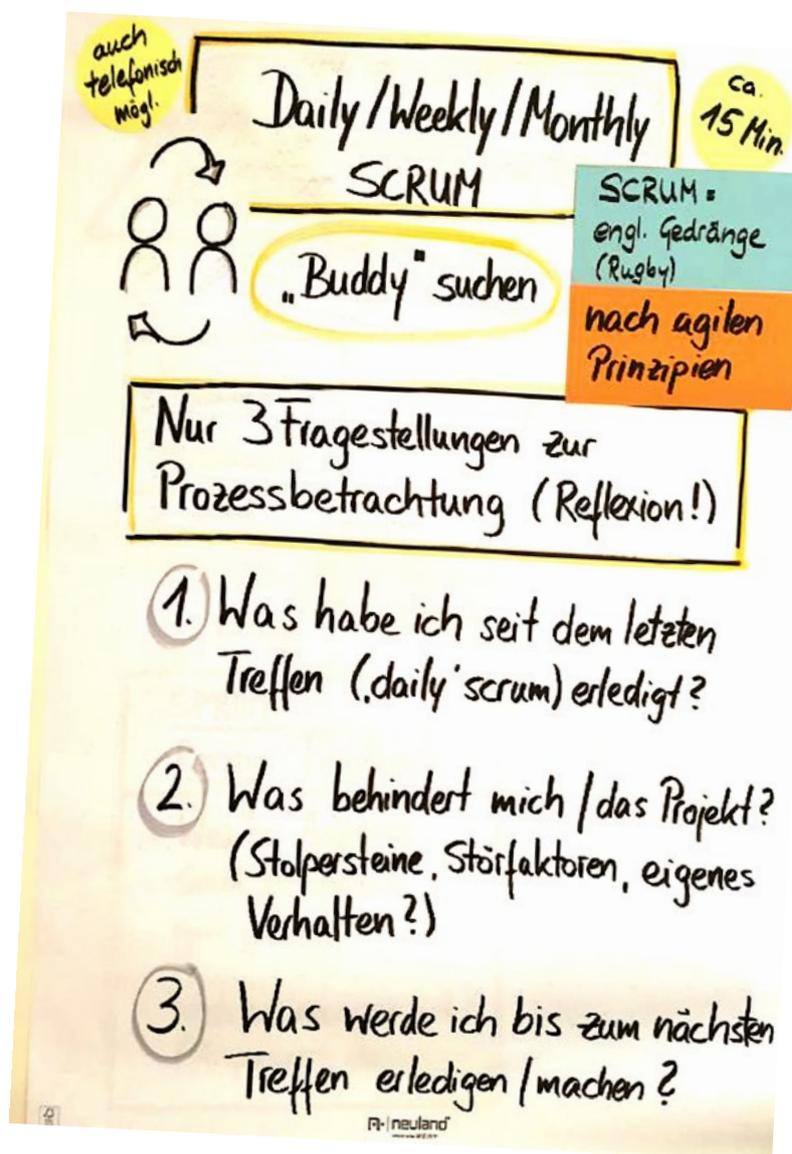


Abbildung 2: Flipchart Despina Sarikli

des Stapels auf der Fensterbank mit den liegengelassenen Kostensachen bzw. Gerichtsbescheiden), dass man dafür bisher nie Zeit gefunden hatte (Erstellung einer Senats-Rechtsprechungsdatenbank) oder dass die Deadline gefährlich nahe gerückt war (Absetzen von Urteilen vor Beginn

Zur Steuerung des Projekts begann jeder Projekttag mit einem 20-minütigen gemeinsamen Scrum-Meeting. Die Mittagspausen nutzten wir zum inhaltlichen Austausch, ein Kanban Board visualisierte für alle Beteiligten den jeweiligen Projektfortschritt. (Abbildung 3 auf S. 64).

Am letzten Projekttag präsentierten wir uns die Ergebnisse und feierten gemeinsam den erfolgreichen Projektabschluss gebührend. Der Erfolg des Summer Courts, so ergab die gemeinsame Analyse, gründete vor allem in der klaren Zielvorgabe, der festgelegten Zeitstruktur, der Visualisierung des Fortschritts und der kooperativen Steuerung durch die Scrum-Meetings, die einen positiven Arbeitsdruck und eine konstruktive Gruppendynamik entfalteten.

## Fazit

Die richterliche Unabhängigkeit garantiert bekanntlich die Freiheit von Weisungen im Bereich der richterlichen Tätigkeit. Das gilt sowohl für den Inhalt von Entscheidungen als auch für die Art und Weise der Erledigung. Als Richter\*in ist man somit frei, sich und seine Arbeit so zu organisieren, dass deren Ergebnisse dem verfassungsrechtlichen Auftrag möglichst optimal entsprechen. Der Einsatz von

etablierten Arbeitsmethoden aus anderen Arbeitsbereichen und Disziplinen, wie z. B. des Projektmanagements, kann Richter\*innen helfen, die Qualität und Effektivität ihrer Arbeit im richterlichen Dezernat zu verbessern. Für alle Richter\*innen, die den alltäglichen Arbeitstrott um eine neue und kreative Arbeitsform bereichern wollen, gilt: Mach es zu Deinem Projekt! ■



Abbildung 3: Summer Court, Darmstadt 2019, Foto: P. Brändle

## Anmerkungen

**1** Dazu bietet die Deutsche Richterakademie regelmäßig die Führungskräfte-Tagung 19b zum Projektmanagement an – diese beschäftigt sich jedoch ausschließlich mit Projekten in der Justizverwaltung, nicht mit solchen im richterlichen Dezernat.

**2** Vgl. DIN 69901.

**3** Teilweise findet man in Definitionen des Projektbegriffs auch noch als bestimmende Merkmale, dass die Aufgabe nur im interdisziplinären Team lösbar sein und es zudem einen Auftraggeber und Projektbeteiligte / Stakeholder geben müsse. Nicht alle Merkmale können 1:1 auf die richterliche Dezernatsarbeit übertragen werden. Es geht im Folgenden vielmehr darum, eine Anpassung vorzunehmen und dazu anzuregen, einzelne Instrumente und Methoden des Projektmanagements für die richterliche Arbeit nutzbar zu machen.

**4** Projektmanagement wird als Studiengang mit Bachelor- oder Masterabschluss, häufig im Fernstudium, an zahlreichen Hochschulen angeboten. Zudem existieren mehrere international anerkannte Zertifizierungen. »Projektm-

nager« oder »Projektleiter« sind jedoch keine geschützten Berufsbezeichnungen.

**5** Der Workshop »Zielorientiertes Arbeiten im richterlichen Dezernat – Instrumente des Projektmanagements für die richterliche Tätigkeit« wurde von der Trainerin und Mediatorin Despina Sarikli und RLSG Peter Brändle konzipiert und mit 24 Richter\*innen aus der hessischen Sozialgerichtsbarkeit am 30.10.2018 durchgeführt.

**6** Informationen zur Referentin des Workshops: [www.despina-sarikli.de](http://www.despina-sarikli.de).

**7** Deshalb ist es problematisch, die Erledigung einer bestimmten Akte als ein Projekt zu begreifen. Zwar kann dieses eine Verfahren komplex und einmalig sein, jedoch ist die Erledigung einer Akte die typische Linienaufgabe im richterlichen Dezernat.

**8** Ein im o. g. Workshop entstandenes Projekt einer Richterin war das »Halloween-Projekt«, in dem diese sich als Ziel die Erledigung ihrer vier »Horror-Akten« bis zu einem bestimmten Datum vornahm. Diese Akten aus dem Schrank zu holen, hatte sich die Richterin bisher nicht getraut.

**9** So kann z. B. anhand der ABC-Analyse die Priorität B für die Projektarbeit ermittelt und

entsprechend bei der wöchentlichen Zeitplanung berücksichtigt werden; vgl. Seiwert, Das 1x1 des Zeitmanagements, München, 38. Aufl. 2016, S. 39 ff.

**10** Scrum ist englisch für Gedränge (im Rugby). Im daily / weekly / monthly scrum findet die Projektsteuerung im agilen Projektmanagement, insbesondere im Bereich der Softwareentwicklung, statt. Der Scrum-Master verschafft sich und den im Projekt Beteiligten mit einem festen Fragenkatalog einen Überblick über den Projektfortgang und die bisher erreichten Zwischenziele; er steuert daraufhin den weiteren Einsatz der Ressourcen und passt die Zeitplanung und die Ziele an.

**11** Ein Kanban Board ist eine große Tabelle mit den drei Spalten »to do« – »doing« – »done«, denen die einzelnen Arbeitselemente zugeordnet werden und so den Produktionsprozess veranschaulichen. Siehe zum Einsatz eines Kanban Boards eines der vielen Erklär-Videos dazu auf YouTube, z. B. <https://youtu.be/5ENlu6CWVfQ>.

# Coaching in der Justiz

## Argumente für Interventionen mit komplementären Methoden

von Ruben Franzen



**Ruben Franzen** ist Richter am Amtsgericht Eilenburg und Mitglied des des sächsischen Landesrichterrats.

### I. Richten und coachen – zwei Welten treffen aufeinander

#### Vom Richten

Richten ist ein weitgehend formalisiertes Verfahren, das auf die (Wieder-)Erzeugung der Handlungsfähigkeit der Beteiligten gerichtet ist, indem die Komplexität des als Streitverhältnis zu beschreibenden Systems systematisch reduziert wird.

Richten soll hier verstanden werden im Sinne des paradigmatischen Falls eines klassischen Zivilrechtsstreites, in dem zwei Parteien einen kontradiktorischen Konflikt austragen.

Das Gerichts-Verfahren ist (im Vergleich zum Coaching) erstens gekennzeichnet durch die bewusste Verlagerung der End-Entscheidung auf eine dritte Person, um die das System der miteinander streitenden Parteien vorübergehend erweitert wird, verbunden mit dem für den Richter unabweisbaren Auftrag, eine Entscheidung treffen zu müssen. Zweitens ist es in der Regel (einige Verfahren, wie etwa Sorgerechts- und Umgangsstreitigkeiten im Rahmen von Familienrechtsverfahren stellen insoweit eine Ausnahme dar) dadurch gekennzeichnet, dass die Betrachtung auf die Vergangenheit fokussiert wird.

Das Verfahren wird bestimmt durch starke Reglementierungen: Es kann nur auf

eine begrenzte Palette möglicher Entscheidungen gerichtet werden, nämlich entweder auf die Verurteilung zu einer Zahlung oder auf die Vornahme (oder Duldung) einer Handlung, oder auf die Feststellung eines Rechtsverhältnisses. Es ist nur eine sehr begrenzte Menge von Tatsachen relevant, nämlich nur diejenigen, die geeignet sind, als Merkmale des jeweils einschlägigen, also auf die begehrte Rechtfolge gerichteten gesetzlichen Tatbestandes subsumiert zu werden. Alle anderen Ereignisse oder Umstände sind für den Ausgang eines Rechtsstreites nicht von Belang. Dabei obliegt es in erster Linie den Rechtsanwälten, aus der Unendlichkeit der den Parteien gemeinsamen Vergangenheit genau diejenigen Ereignisse und Umstände herauszufiltern, die in diesem Sinne relevant sein können. Streit kann nun einerseits darüber bestehen, ob eine bestimmte (behauptete) Tatsache (für den Anspruch) von Relevanz ist oder nicht, und andererseits darüber, ob diese (behauptete) Tatsache im Ergebnis der gemeinsamen Tatsachenkonstruktion, die im Zivilprozess erfolgt, zugrunde zu legen sein wird. Ersteres sind Fragen der Gesetzesauslegung, letzteres sind Fragen der Beweiserhebung und der Beweislastverteilung.

Dem Richter fällt die Aufgabe zu, durch vorläufige rechtliche Bewertungen und durch die Anordnung und die Durchführung von Beweisaufnahmen (die ihrerseits reglementiert sind) dafür zu sorgen,

dass die Streitfragen auf dem möglichst kürzesten Wege entscheidbar gemacht werden.

### Vom Coachen

Coaching ist ein aus einer Vielzahl miteinander kombinierbarer Methoden unterschiedlicher methodischer Ansätze bestehendes Verfahren, das den Coachee dazu befähigen soll, die eigene Handlungsfähigkeit dadurch (wieder) zu erlangen, dass er sich selbst für eine konkrete Handlung entscheiden kann. Dies kann für den Coachee je nach Konstellation erfordern, zunächst einen für ihn nicht sichtbaren und damit nicht vorhandenen Handlungsspielraum wahrzunehmen oder Verfahren der Priorisierung zu entwickeln oder Ressourcen zu erkennen und zu aktivieren oder sich selbst und die eigenen Bedürfnisse wahrzunehmen und insbesondere einen Zugang zu seinem Unbewussten zu erlangen.

Das Verfahren fokussiert im Gegensatz zu einem Gerichtsverfahren nicht auf die Vergangenheit, sondern auf die im Hier und Jetzt für die Zukunft eröffneten Möglichkeiten. Insofern geht der für die Handlungsfähigkeit erforderlichen Konkretisierung nicht ein Verfahren der Reduktion, sondern ein solches der Produktion von Varianz, von Alternativen voraus.

Der Coach versteht sich in diesem Verfahren gerade nicht als ein Entscheider, nicht einmal als Ratgeber, sondern als Raumgeber, der es dem Coachee ermöglicht, sich während der Interaktion in diesen Raum hinein zu bewegen, um die eigenen, selbst gesetzten Grenzen überschreiten und dadurch verschieben bzw. auflösen zu können. Voraussetzung dafür ist vor allem die Fähigkeit des Coachs, von eigenen Lösungsoptionen frei zu sein. Es ist der Coachee selbst, der die Verantwortung für die von ihm (aus sich selbst heraus) entwickelte Lösung trägt.

Dem Coach obliegt es, diesen Prozess anzuleiten. Das beinhaltet in erster Linie, aktiv zuzuhören, um es dem Coachee im Prozess des Zuhörens zu ermöglichen, dasjenige auszusprechen, was ihn bewegt. Die Selbstbewusstwerdung halb- und unbewusster Gedanken und Gefühle ist der

entscheidende Schritt, der es ermöglicht, das Ausgesprochene zu begreifen und das Begriffene dann zu handhaben. Vor allem bei der Formulierung eines Ziels, das eben diese eigene Klarheit bereits fordert und hervorbringt, kommt dem aktiven Zuhören eine Weichen stellende Bedeutung zu.

Die zweite wichtige Technik liegt im Fragen stellen. Denn Fragen können – und sollen – infrage stellen: Vermeintlich Selbstverständliches, Muster, Notwendigkeiten, Relevanzen, vor allem die Argumente, mit denen das Bewusstsein das Unbewusste und die damit assoziierten Gefühle wegzurationalisieren versucht.

## II. Coaching als Ergänzung und Coaching als Intervention

### Coaching als professionelle Kompetenz

So unvereinbar, wie die Ansätze sind, vertragen sie im Normalfall keine Vermischung. Es würde auf eine kaum akzeptable Durchbrechung seiner Rolle hinauslaufen, wenn ein Richter in der Verhandlung zu Methoden des Coachings greifen würde.

Dies sieht schon anders aus, wenn der Richter nicht in seiner Rolle als Richter, sondern als Mediator gefragt ist. In diesem Kontext, der ohnehin eine bewusste Überschreitung des streitigen Verfahrens beinhaltet, erscheint es durchaus möglich und sinnvoll, starre Positionen der Beteiligten dadurch variabel und im Weiteren verhandelbar zu machen, dass in einer Zwischensitzung mit Methoden des Coachings Perspektivwechsel vorgenommen, die je eigenen Interessen einer Partei erkundet und so die Möglichkeitsräume erweitert werden.

Das Spektrum richterlicher Aufgaben beschränkt sich insofern nicht auf die Beurteilung/oder Verurteilung des Vergangenen, wie dies für weite Teile des Zivilrechts und auch für das allgemeine Strafrecht charakteristisch ist. Es gibt Bereiche, die dem Richter in erster Linie gestaltende Aufgaben zuweisen. Das trifft insbesondere zu für die Gestaltung solcher (Rechts-)Verhältnisse, die sich nicht einfach auflösen

lassen, wie sie etwa typisch sind für das Familienrecht mit seinen familiären Bindungen. Aber auch der das Jugendstrafrecht beherrschende Erziehungsgedanke verlangt danach, dem Jugendlichen oder Heranwachsenden nicht nur Grenzen zu setzen, sondern zugleich immer auch Perspektiven (jenseits pönalisierten Verhaltens) zu eröffnen.

Nun dürfte es auch in diesen offeneren Verfahren weniger sinnvoll sein, wenn der Richter die ihm zugeschriebene Rolle regelmäßig überschreitet und im Rahmen einer Verhandlung selbst zu Techniken des Coachings greift. Dies soll nicht heißen, dass kleinere, aus einer offenen, aktivierenden Fragetechnik heraus gesetzte Impulse nicht auch in diesem Kontext hilfreich und angebracht sein können. Für eine grundsätzliche Änderung der dem Verfahren zugrunde liegenden Methodik ist aber schon deshalb kein Raum, weil es sich vor Gericht regelmäßig um einen Zwangskontext handelt, also die Grundvoraussetzung der Freiwilligkeit nicht gegeben ist.

Anders ist es bestellt um das Erfordernis, selbst um die Möglichkeiten zu wissen, die sich mit Techniken des Coachings eröffnen. Dies erlaubt es nämlich dem Richter, auf seine eigenen Ressourcen zurückgreifend, in geeigneten Konstellationen auf eben solche Personen als Ansprechpartner zu verweisen, die sich Methoden des Coachings, insbesondere im Rahmen sozialer Arbeit, bedienen. Und auf dieser Ebene erlaubt es die eigene Kenntnis von Methoden und ihrer Leistungsfähigkeit, sich professionell zu verständigen.

Die eigene Kenntnis wird hier zu einer Kompetenz, die der weiteren eigenen Professionalisierung dient.

### Coaching als Prophylaxe bei drohender Selbstüberforderung

Richten ist ein Beruf, der belastet. Mit der Übergabe der Verantwortung der Entscheidung auf den Richter als Dritten geht einher die Übernahme entsprechender Verantwortung durch den Richter. Die Justiz in ihrer Struktur ist allerdings bestrebt, jedwede persönliche Verantwortungsübernahme durch die richtenden

Personen professionell abzuwehren. Das erfolgt einerseits durch den Verweis auf die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen, und andererseits, und damit korrespondierend, durch den Verweis auf die Rechtskraft einer Entscheidung. Das Rechtsmittel führt die Entscheidung wieder in die Offenheit des Verfahrens zurück. Rechtskraft immunisiert die Entscheidung gegen jede weitere Legitimations- oder Begründungspflicht. Verantwortung wird aber auch durch die Struktur eines ständig auf sich selbst Bezug nehmenden Systems permanenter Verweise auf frühere Entscheidungen erzeugt, die von je eigenen Entscheidungen und ihrer Begründung entheben. Und Haftungsprivilegien befreien vor Konsequenzen auf der strafrechtlichen wie auf der zivilrechtlichen Ebene.

Nichts desto trotz sind die häufig leidvollen Schicksale, denen ein Richter begegnet und die er durch sein Handeln (weiter) erzeugt, psychisch belastend. Über die oben beschriebene strukturelle Zurückweisung persönlicher Verantwortung sind professionelle Möglichkeiten der Entlastung kaum etabliert. So sind die in den sozialen Berufen mittlerweile selbstverständlichen Methoden wie Supervision, Balint-Gruppen oder kollegiale Beratung in der Justiz kaum verbreitet – und von Richtern auch kaum akzeptiert.

Das Ideal, für Gerechtigkeit sorgen zu können, kann eine hohe intrinsische Motivation erzeugen. Es kann aber auch zu einer Bürde werden, wenn es sich häufig nicht oder nicht in dem vorgestellten Umfang erfüllen lässt. Die damit einhergehende Desillusionierung tritt häufig recht schnell ein. Eine flache Hierarchie mit sehr überschaubaren Aufstiegschancen bietet kaum Möglichkeiten einer Kompensation durch extrinsische Motivationsfaktoren.

Richtern bieten sich auf den ersten Blick nahezu keine beruflichen Alternativen. Der Beruf genießt ein vergleichsweise hohes Sozialprestige, das aufzugeben schwerfällt. Und in vielen Bereichen, in denen ein Jurist Kompetenzen über die juristischen Grundkompetenzen hinaus für die erfolgreiche Ausübung seines Berufs benötigt, wie etwa die Akquise, die ein Rechtsanwalt betreiben muss, oder der Umgang mit Hierarchie, der in einer Behörde vonnöten ist, hat ein Richter wenig Ahnung.

Nimmt das Gefühl zu, dass die Belastung durch die Verdichtung von Arbeitsabläufen auf der einen und durch die Zunahme von Komplexität auf der anderen Seite steigt, so steigt damit auch die Gefahr,

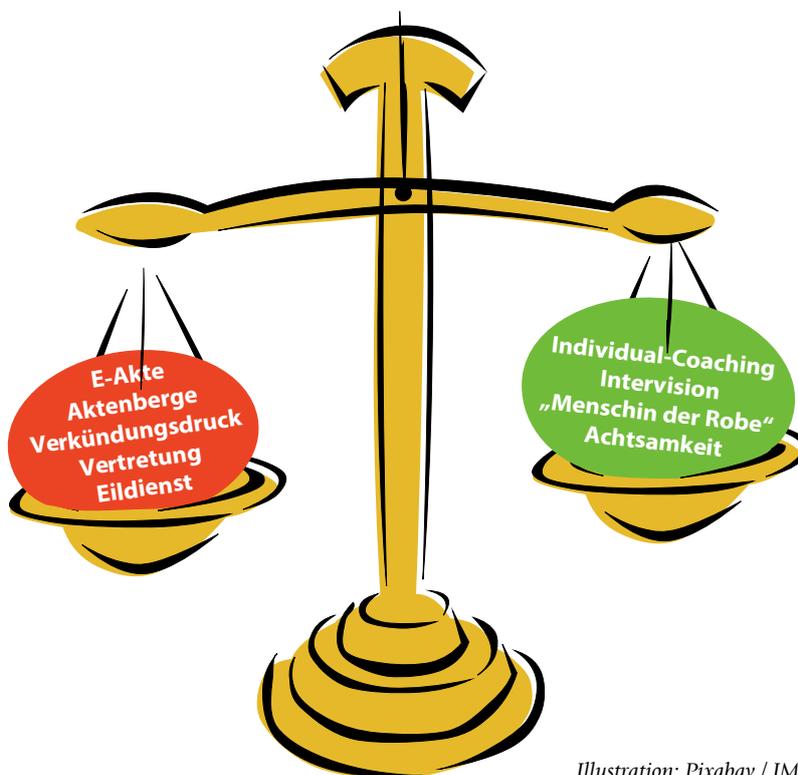


Illustration: Pixabay / JMS

dies als Überforderung wahrzunehmen. Die Diskrepanz von Anspruch und Wirklichkeit lässt sich in der je eigenen Wahrnehmung nicht mehr auflösen. In der Folge nehmen diejenigen Erscheinungen zu, die sich als Burn-out bezeichnen lassen.

Coaching bietet Möglichkeiten, solchen Entwicklungen im Vorfeld entgegenzuwirken. Dies kann im Rahmen kollegialer Hilfe geleistet werden. Oder durch

die Vermittlung in ein professionelles Coaching. Voraussetzung ist jedoch das Bewusstsein – und die innere Erlaubnis, überhaupt nach Unterstützung fragen zu dürfen, ohne dadurch weiter an Kraft und an Autorität zu verlieren. Dies dürfte das je eigene größte Hindernis sein, das einer professionellen Prophylaxe entgegensteht.

### Coaching zur Weiterbildung der Persönlichkeit

Von Richtern wird erwartet, über juristische Fachkompetenz hinaus über weitreichende persönliche Kompetenzen zu verfügen. Über eine schnelle Auffassungsgabe, über hohe Empathiefähigkeit, über natürliche Autorität, über Selbstbeherrschung, über die Fähigkeit, sich auf unterschiedlichste Menschen, auf ihre Bedürfnisse und Eigenheiten, einstellen und adäquat reagieren zu können.

Ein Richter sollte sich von seinen persönlichen Vorurteilen so weit frei machen können, dass er dem Ideal, ohne Ansehen der Person zu richten, so weit, wie dies gefordert ist, entsprechen kann.

Coaching kann einen Ansatz bieten, die eigene Persönlichkeit in Richtung dieses Ideals zu entwickeln. So zeichnet eine Vielzahl derjenigen Kompetenzen, die ein in

diesem Sinne guter Richter beherrschen sollte, auch einen guten Coach aus. Zum Beispiel: Methoden, eigene Vorurteile erkennen zu lernen, helfen auch dabei, vorbehaltlos richten zu können. Oder: Zu wissen, wie sich eigene Unstimmigkeiten unaufwändig lösen lassen, befreit von überflüssigen Hindernissen. Coaching zeigt in diesem Sinne Wege, dem richterlichen Ideal und damit zugleich berechtigten Fremd-Erwartungen besser genügen zu können.

Und eine Persönlichkeit, die solchermaßen auf ein breites Spektrum von Strategien und von Methoden und von Wissen über sich selbst zurückgreifen kann, kann die von ihr gewählte und die ihr von der Gesellschaft zugewiesene Rolle auch so ausfüllen, dass es zu möglichst geringen Diskrepanzen von Anspruch und Umsetzung kommt. Dies wiederum stärkt im Sinne einer positiven Spirale die Fähigkeiten, einerseits Sicherheit auszustrahlen und andererseits kritische Distanz sich selbst gegenüber zu wahren. Es hilft, einem positiven Richterbild zu entsprechen.

### III. Konzeptionen für eine Implementation einer Coaching-Ausbildung in der Justiz

#### Von den Hindernissen

So wünschenswert eine möglichst weite Verbreitung eigener Methodenkenntnisse bei Richtern und die Inanspruchnahme von Coaching durch Richter sind, so hoch dürften die Hürden liegen, Akzeptanz zu erzeugen. Die mutmaßlichen Widerstände dürften sowohl im Rollenselbstverständnis der Richterinnen und Richter begründet liegen, als auch in der Justizverwaltung.

Das Selbstverständnis vieler Justizjuristen ist gekennzeichnet durch eine starke Immunisierung gegen Zweifel. Die vergleichsweise heftige Abwehr von Kritik, die oft einhergeht mit einer geringen Lernbereitschaft und einem verbesserungswürdigen Fehlermanagement ist dabei bis zu einem gewissen Grade notwendig, um sich die eigene Entscheidungsfähigkeit zu erhalten. Darüber hinaus werden aber oft auch Schwächen »kompensiert«. Die Möglichkeiten struktureller Abwehr von Verantwortung, die vor drohender Selbstüberforderung schützen sollen, verhindern so oft jeden Ansatz, sich infrage stellen zu können – zu wollen.

Die Richtung, die Coaching weist, läuft der dem Richter ansozialisierten Bewegungsrichtung entgegen. Richtern ist es, anders als beispielsweise Managern, weniger einleuchtend, den Raum eigener Handlungsmöglichkeiten auf der Suche

nach einer, nach »der« Lösung zunächst erweitern zu sollen. Das ist in dem von ihnen internalisierten Programmablauf nicht vorgesehen. Denn es macht, um einen Fall (als Richter) zu lösen, wenig Sinn. Diese Programmierung muss überwunden werden. (Das wird möglicherweise denjenigen Richtern, deren Aufgaben ohnehin mehr im Gestaltenden liegen, leichter fallen als beispielsweise eingefleischten Strafrichtern.)

Neben dem richterlichen Selbstverständnis müssten auch die Justizverwaltungen überzeugt werden. Denn die Coaching-Ausbildung kostet Geld – vergleichsweise viel Geld. Und sie befähigt Richter in einem nicht primär rechtlichen Bereich. Die Mittelverwendung bedarf daher besonderer Rechtfertigungsanstrengungen. Die Justizverwaltung muss in ganz besonderer Weise überzeugt werden.

#### Von den Ressourcen

Das bedeutendste Argument für eine Implementation einer Coaching-Ausbildung in der Justiz dürfte die derzeitige Verfassung der Justiz sein. Die Motivation junger Richterinnen und Richter schwindet in den ersten Jahren des Berufslebens rapide. Und nach dieser Desillusionierung lässt sich die Motivation nur noch mühsam auf einem Niveau halten, das der Mindestanforderung an die sinnvolle Ausübung dieses Berufs entspricht. Das ist mittlerweile ein weitgehend anerkannter Befund. So kümmert sich die Verwaltung seit einigen Jahren um Dinge wie Gesundheitsmanagement. Trotzdem nehmen der Frust und die dauerhaften Ausfälle wegen lang andauernder Erkrankungen zu. Diese Entwicklung verlangt nach Lösungen.

Die Justizverwaltungen sammeln gegenwärtig Erfahrungen mit Change-Management. Denn sie haben sich vorgenommen, mit e-Justice grundlegende Änderungen von Verfahrensabläufen zu implementieren. Diejenigen Ansätze und Methoden, die im Change-Management angewendet werden, sind zum Teil ähnlich denen, die auch beim Coaching Anwendung finden. Überhaupt entsteht ein Bewusstsein dafür, dass Veränderung, sowohl der von Personen als auch der von Organisationen, der unterstützenden För-

derung bedarf. Dies bietet die Möglichkeit, bei den Justizverwaltungen argumentativ an Bekanntes anzuschließen.

Sogenannte weiche Themen im Rahmen der Fortbildungsprogramme der Justiz sprechen zwar jeweils nur eine kleine Gruppe von Richtern an. Insofern dürfte bei der Frage nach dem Potential und nach der Akzeptanz von Coaching eine Vergleichbarkeit bestehen mit der Einführung der Mediation. Hier zeigt die Erfahrung, dass es zunächst einige »Überzeugungstäter« als Vorreiter geben muss. Ist ein Thema, eine Methode, eine Ausbildung aber erst einmal hinreichend etabliert, nimmt die Bereitschaft von Richtern, sich auf Neues und Ungewohntes einzulassen, erheblich zu. Es geht also vor Allem darum, eine Initialzündung herbeizuführen.

#### Konkrete Ansätze

Vorstehenden Aufsatz hatte ich als Abschlussarbeit meiner eigenen Coaching-Ausbildung vorgelegt. Ich hatte mir vorgenommen, mich im Landesrichterrat dafür einzusetzen, dass Coaching in das Programm juristischer Fortbildung aufgenommen wird. Ich wollte einen Aufsatz veröffentlichen, um einen theoretischen Zugang zum Coaching zu ermöglichen. Und ich wollte selbst Coachings anbieten.

Ich bräuchte, das ist meine Conclusio 5 Jahre danach, wohl selbst ein Coaching, um diese Ressource wieder zum Einsatz zu bringen. Denn mein Bestreben, Coaching zumindest als ein Angebot auf dem alle 3 Jahre stattfindenden sächsischen Jugendgerichtstag anzubieten, ist an der Finanzierung dieser Veranstaltung gescheitert. Und mir selbst fehlt mit zunehmendem Abstand zur Ausbildung die Übung, um mit positiven Beispielen als Multiplikator aufzutreten.

Das Erfordernis, Veränderungsprozesse zu begleiten, hat dagegen in den letzten Jahren immens zugenommen. Auch die Rolle des Gesundheitsmanagements nimmt zu, in das sich Coaching einbetten lässt. Es besteht daher immer Anlass, einen Schritt nach vorn zu machen und Prozesse anzustoßen, die aufzugreifen sich lohnen. ■

# Coach\*in gesucht!

Es gibt unseres Wissens nur wenige Coaches, die sich speziell mit der Rolle der Richter\*in beschäftigen oder auf dieses Berufsfeld spezialisiert haben. Auf der anderen Seite gibt es viele Kolleginnen und Kollegen, die entweder vor einem drohenden Burnout stehen oder sich sonstwie in den Strukturen der Justiz verheddert haben und deshalb professionelles Coaching benötigen.

Die Tagung »Der Mensch in der Robe« an der Deutschen Richterakademie in Wustrau gibt, wie viele Antworten auf eine Umfrage gezeigt haben (Betrifft JUSTIZ 2018, S. 28; Einführung: Ruth-Maria Eulerling, Betrifft JUSTIZ 2008, 386), den Teilnehmer\*innen mentale Stärke, die Anforderungen des richterlichen/staatsanwaltlichen Alltags besser zu meistern und sich auf die eigenen Ressourcen zu fokussieren. Leider sind die Plätze für diese Tagung rar und regelmäßig ausgebucht. Dennoch sollten Interessierte nicht versäumen, sich anzumelden, weil kurzfristig immer wieder eine Nachbesetzung erfolgen kann.

Aus dem Teilnehmerkreis von Mensch in der Robe haben mittlerweile zahlreiche Kolleginnen und Kollegen die Coaching-Ausbildung von Iris von Stosch vom Institut »Liebe leben« ([www.liebeleben.de/fortbildungen/quantensprung-coaching-ausbildung](http://www.liebeleben.de/fortbildungen/quantensprung-coaching-ausbildung)) absolviert, die nicht so aufwändig und teuer ist wie eine Ausbildung zum Business-Coach, aber viele Einblicke in Coaching-Techniken bietet und dazu führt, dass man nicht nur anderen, sondern auch sich selbst einen besseren Halt geben kann.

Betrifft JUSTIZ hat im Übrigen bereits mehrfach über unterschiedliche Ansätze des kollegialen Coachings berichtet (Kaminski, BJ 2004, 316; Fritz/Krabbe, BJ 2016, 65; Engelfried, BJ 2016, 140).

In verschiedenen Bundesländern gibt es entsprechende Ansätze für ein kollegiales Coaching auch mit professioneller Hilfe, z. B. NRW, Rheinland-Pfalz. In Baden-Württemberg können seit März 2021 Justizangehörige berufsbegleitende Einzelcoachings in Anspruch nehmen. Bei psychisch herausfordernden Verfahren oder einem hohen Arbeitsaufkommen können individuelle Coachings zielgenaue Unterstützung bieten. Auch Iris von Stosch ist als Coachin dafür angefragt worden.

Die Redaktion ruft alle Leserinnen und Leser um Mithilfe auf, wenn sie eine interessante Coach\*in kennen oder ähnliche Aktivitäten wahrgenommen haben, oder auch, wenn sie als Coach\*in für Kolleg\*innen zur Verfügung stehen könnten. ■

**Mail:** [redaktion@betrifftjustiz.de](mailto:redaktion@betrifftjustiz.de) oder **twitter:** @betrifftjustiz #coach\*in

## Impressum

### Betrifft JUSTIZ

erscheint viermal im Jahr jeweils zum Ende des Quartals im Selbstverlag des Betrifft JUSTIZ e. V., eingetragen im Vereinsregister des AG Darmstadt

### Layoutkonzept

Ariane Beulig

### Layout, Druckorganisation und Abonnementverwaltung

JMS Kommunikation  
Jürgen Müller-Stephan  
Asterweg 7A, 64291 Darmstadt  
E-Mail: [info@jms-kommunikation.de](mailto:info@jms-kommunikation.de)

### Druck

Gemmion, Reichelsheim

### Internetbetreuung

Claus-Jürgen Kaminski

### Abonnementpreise

Jahresabonnement	50,00 EUR
Einzelheft	12,50 EUR

### Herausgeber

Betrifft JUSTIZ e. V.  
Alte Darmstädter Str. 45, 64367 Mühltal

### Verantwortlicher Redakteur

Guido Kirchhoff  
Alte Darmstädter Str. 45, 64367 Mühltal  
E-Mail: [guidokirchhoff@gmx.de](mailto:guidokirchhoff@gmx.de)

### Redaktionelle Beiträge an

Frank Schreiber  
E-Mail: [redaktion@betrifftjustiz.de](mailto:redaktion@betrifftjustiz.de)

### Redaktion

Peter Beckmann (AG Osnabrück)  
Ulrich Engelfried (AG Hamburg-Barmbek)  
Andrea Kaminski (a. D., Wuppertal)  
Guido Kirchhoff (OLG Frankfurt/Main)  
Frank Nolte (SG Itzehoe)  
Stefanie Roggatz (AG Duisburg)  
Frank Schreiber (LSG Darmstadt)  
Carsten Schütz (SG Fulda)

### Einbanddecken

Die Einbanddecken für 2019/2020 können zum Preis von 14,00 EUR zzgl. Versand und MwSt. unter [info@jms-kommunikation.de](mailto:info@jms-kommunikation.de) bestellt werden.

Inhaltsverzeichnisse, ausgewählte Artikel und alle älteren Hefte im Volltext finden Sie unter [www.betrifftjustiz.de](http://www.betrifftjustiz.de)

# Masken-Gate?

## Zur Untersagung von schulischen Anordnungen aus Gründen des Kindeswohls durch Familiengerichte

von Gudrun Lies-Benachib



**Dr. Gudrun Lies-Benachib** ist Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Außensenate Kassel, und Vorsitzende eines Familiensenats.

Am 8. April 2021 hat das Familiengericht Weimar im Wege einstweiliger Anordnung zwei Schulen in Thüringen untersagt, den Schülern das Tragen eines Mund-Nasenschutzes aufzugeben, Abstand zu halten oder sie Schnelltests zur Feststellung einer Infektion mit Sars-CoV-2 zu unterziehen. Gleichzeitig hat das Familiengericht beiden Schulen aufgegeben, sofort wieder Präsenzunterricht für alle Schüler anzubieten. Die entgegenstehenden Corona-Schutzverordnungen des Landes Thüringen sind in den Gründen der Entscheidung als verfassungswidrig eingestuft worden. Die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung ist explizit angeordnet worden.<sup>1</sup>

Der entscheidende Weimarer Richter ist wegen Rechtsbeugung angezeigt worden. Hier ist nicht der Ort, einem derart schwerwiegenden Vorwurf nachzugehen. Die schweren handwerklichen Fehler der Entscheidung haben schon andere aufgezeigt: Weder besteht eine Zuständigkeit der Familiengerichte,<sup>2</sup> noch kann und darf ein Familiengericht ohne ausreichende Gewährung rechtlichen Gehörs »Dritten« im Sinne des § 1666a BGB etwas aufgeben; auch die Anordnung von Pflichten außerhalb des Kreises der am Verfahren Beteiligten steht einem Familiengericht nicht zu.<sup>3</sup>

Die Entscheidung ist – mit 178 Seiten außergewöhnlich umfangreich – begründet und sogleich vom Amtsgericht selbst veröffentlicht worden. Bereits am

13. April 2021 folgte das AG Weilheim<sup>4</sup> mit einem Beschluss, der es der Schulleitung und allen Lehrern einer Schule untersagte, dem Kind der das Verfahren betreibenden Eltern gegen dessen Willen eine Maske aufzuzwingen. Zu diesem Zeitpunkt war der Sturm der Empörung<sup>5</sup> oder Begeisterung<sup>6</sup> schon über das Amtsgericht Weimar gefegt. Im unmittelbaren Nachgang haben »besorgte Eltern« in der ganzen Republik bei Familiengerichten nach einer im Internet von einem ehemaligen Familienrichter zur Verfügung gestellten Mustervorlage<sup>7</sup> massenhaft Anträge der gleicher Art gestellt. Eine Pressemitteilung des Amtsgerichts Hannover hielt am 16. April 2021 die einhellige Meinung der dortigen Familienrichter fest, die ich persönlich teile: Sie werden nach derartigen »Anträgen« kein Kinderschutzverfahren einleiten, weil keine Kindeswohlgefährdung erkennbar ist.<sup>8</sup> Bis zum 16. April 2021 waren allein in Hannover über 100 Anträge eingegangen. Das Amtsgericht Wittenberg<sup>9</sup> veröffentlichte eine Entscheidung, nach der wegen der angeordneten Maskenpflicht kein Kinderschutzverfahren eingeleitet werden muss. Gleichzeitig hat das Amtsgericht Wittenberg festgehalten, dass die offenkundig sämtliche AHA-Regeln missachtende Mutter (noch) nicht mit sorgerechtlchen Maßnahmen gem. § 1666 BGB rechnen muss.

Das Land Thüringen hat den Weimarer Beschluss nicht umgesetzt und stattdessen am Montag nach der Entscheidung

wie beabsichtigt den Schulbetrieb mit Masken und Abstand wieder aufgenommen.<sup>10</sup> Als Begründung führt das Ministerium an, dass die Entscheidung nicht bekannt gegeben wurde und daher (noch) keine Wirkung entfalte. Es sei ohnehin nicht anzunehmen, dass der Beschluss für Personen gelte, die nicht am Verfahren beteiligt seien.

So richtig diese Einschätzung rechtlich sein dürfte, so deutlich zeigt sie doch, welche Büchse der Pandora geöffnet wurde. Das Ansehen des Rechtsstaats, dessen elementarer Bestandteil die Gewaltenteilung ist, leidet, wenn die Exekutive gerichtliche Entscheidungen aus eigener Einschätzung heraus als unwirksam bezeichnet. Die Gewaltenteilung, die als Fundament unseres demokratischen Staatswesens jedem Richter, jedem Beamten, jedem Politiker heilig sein sollte, geht von gegenseitiger Kontrolle und Funktionsenteilung der staatlichen Gewalten (Legislative, Exekutive, Judikative) aus. Art. 20 GG formuliert dazu, dass die vom Volk ausgehende Staatsgewalt nach Wahlen durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt wird. Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

---

Missachtung elementarster Zuständigkeit und Verfahrensvorschriften

---

Unter dem Aspekt der Kontrolle der Exekutive durch Gerichte und einer effektiven Gewaltenteilung ist durchaus etwas Kritik an der bis heute – also auch nach Bekanntgabe des Beschlusses – nicht revidierten Verlautbarung des Landes Thüringen berechtigt, wonach die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit im Beschluss des Familiengerichts Weimar ignoriert

werden darf. Insbesondere wegen der im Familienverfahrensrecht bestehenden Möglichkeit, die Wirksamkeit von Beschlüssen sogar vor der Bekanntgabe an den Adressaten anzuordnen (§ 53 Abs. 2 FamFG), ist die Missachtung der Anordnung nicht ganz unproblematisch. Das Ministerium hat sich hier meines Erachtens zu Recht zunächst auf die fehlende Bekanntgabe des Beschlusses im Sinne des § 40 FamFG berufen können. Vergleicht man jedoch diese Entscheidung



Illustration: Philipp Heinisch

mit den anderen Entscheidungen, die während der Pandemie getroffen wurden, gerät die Wahrnehmung des Geschehens durch Rechtssuchende in den Blick: Als der Hessische Verwaltungsgerichtshof am 24. April 2020<sup>11</sup> die Präsenzsulpflicht für Schüler ab der vierten Jahrgangsstufe nach der seinerzeit gültigen Corona-Verordnung des Landes Hessen für gleichheitswidrig hielt, sah sich das Land Hessen – zu Recht – an der Wiedereröffnung der Grundschulen gehindert. Die auf den Antrag einer einzigen Grundschülerin hin getroffene Entscheidung haben die meisten Eltern nicht nachvollziehen können. Dennoch hat niemand angezweifelt, dass

der VGH im System der Gewaltenteilung der Landesregierung im Ergebnis vorgeben durfte, ob Schulen geöffnet werden oder nicht.

Den Bürgerinnen und Bürgern ist schlecht zu vermitteln, warum der Staat einerseits – in dem zuletzt zitierten Fall – unter Berufung auf die Bindung an gerichtliche Entscheidungen Schulen schließt, und andererseits in dem beim Familiengericht Weimar veröffentlichten Fall öffentlich die Auffassung vertritt, er müsse die Anordnung zur Schulöffnung nicht befolgen. Auch wenn das Land Thüringen sich mit Recht darauf beruft, dass das Familiengericht seine Kompetenzen überschritten hat – und sich nur acht Tage später auch durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu einem entsprechenden Antrag der betroffenen Familie darin bestätigt sehen konnte<sup>12</sup> – erscheint aus der Perspektive von Laien die Bindungswirkung vom Belieben des Adressaten abhängig.<sup>13</sup>

---

Ein Eindruck von Beliebigkeit, der dem Ansehen der Justiz und der Exekutive schadet

---

Das beschädigt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat. Denn sowohl diese Erkenntnis als auch der Umstand, dass angesichts der vielen Fehler im Verfahren des Familiengerichts Weimar die Rechtsfigur des »Nichturteils« bzw. »Nichtbeschlusses« bemüht werden kann, wird den allermeisten Menschen verborgen bleiben. Was hängen bleibt, ist ein Eindruck von Beliebigkeit, der dem Ansehen der Justiz und der Exekutive schadet, denn unter Rechtsstaatlichkeit verstehen die Bürger vor allem Rechtssicherheit und Verlässlichkeit. Dazu kommt, dass die Eltern, die einen von einem Familienrichter a.D. erstellten Antrag aus dem Internet herunterladen, als nächstes von den angerufenen Familiengerichten eine Nachricht erhalten, das Verfahren werde nicht eingeleitet. Man kann nicht pauschal allen Eltern eine rechtsstaatsfeindliche Querdenkmentalität attestieren und daher halte ich es für kontraproduktiv, wenn sie den Eindruck

gewinnen, der Rechtsstaat verweigere ihnen den Dienst.

Wer ist verantwortlich für diese Misere? Meines Erachtens steht als Verursacher recht eindeutig ein einzelner Richter in Weimar fest, der sich nicht an elementarste

innen anzusehen? Manche formulieren beschwichtigend, dass ein solcher Einzelfall nicht geeignet ist, einen gesamten Berufsstand geschweige denn die ganze Justiz in Verruf zu bringen. Das setzt voraus, dass die These vom Einzelfall sich bestätigt. Wie erwähnt ging auch die Familienrichterin

ger gestellt wird, noch einen Schritt weiter. Denn der Verband beschreibt seine Arbeit unter Berufung auf Zuschriften wie folgt: »Die Menschen zeigen sich erleichtert, dass nun auch aus Kreisen der Justiz deutlich wird, dass die Corona-Eindämmungsmaßnahmen zumindest in erheblichen Teilen für verfas-

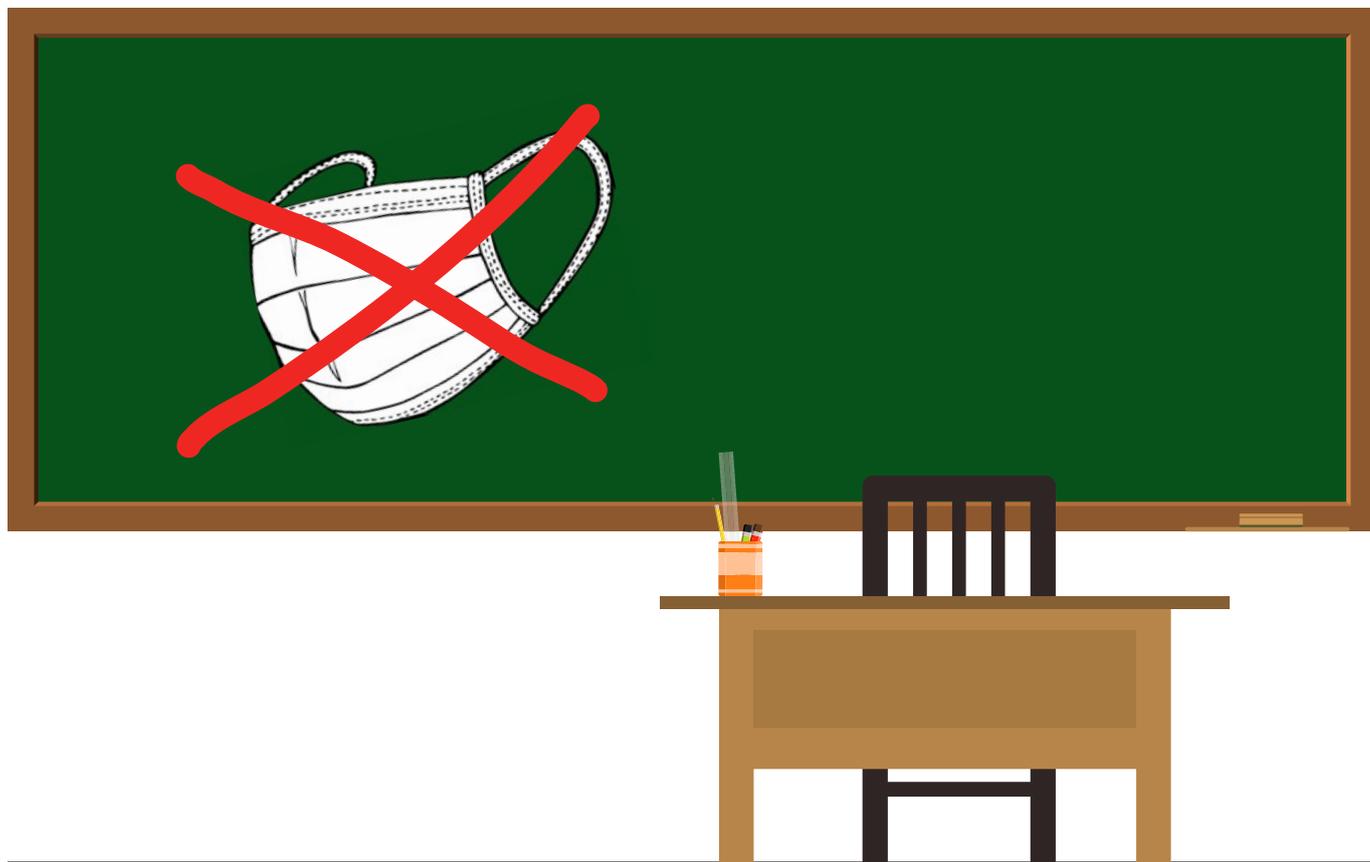


Illustration Pixabay / JMS

Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften hielt und die Bindung der Exekutive an richterliche Entscheidungen letztlich in einem Sinne instrumentalisieren wollte, die die ganz überwiegende Richterschaft fassungslos hinterlässt. Es reichte ihm nicht aus, seine Sicht auf die nach seiner Auffassung unverhältnismäßigen Einschränkungen der Lebenswelt von Kindern und Bürgern durch die Corona-Verordnungen als politische Meinung publik zu machen, wie es jedem Bürger in diesem Land freisteht. Er hat nach meiner Meinung sein Amt dazu eingesetzt, seine politische Überzeugung durchzusetzen – eine Verquickung politischer Meinung und Amtsausübung, die wohl gegen § 4 DRiG verstößt.

Ist es gerechtfertigt, diese Handlungsweise als eine Gefährdung des Rechtsstaats von

in Weilheim über die ihr in der Gerichtsverfassung eingeräumten Kompetenzen hinaus und hat Schulleitungen per Einzelanordnung verpflichten wollen, die Corona-Verordnungen des Landes Bayern zu ignorieren. Die Einzelfallthese leidet aber auch darunter, dass ein ehemaliger Richter unter Berufung auf sein Amt die Musteranträge verbunden mit einem Appell zur Verwendung im Internet zur Verfügung stellt.<sup>14</sup> Ein aktiver Richter aus Dinslaken wiederum ruft – verbreitet über den Focus und wiederum unter Verwendung seiner Amtsbezeichnung – Bürgerinnen auf, sich gegen eine vermeintliche Flut von rechtswidrigen Corona-Bußgeldern zu wehren.<sup>15</sup> Ein »Netzwerk Kritischer Richter und Staatsanwälte«<sup>16</sup> geht auf seiner Homepage, auf der die Corona-Gesetzgebung der Bundesrepublik pauschal an den Pran-

sungsrechtlich unzulässig gehalten werden.«

Richter dürfen ihr Amt nicht als »Schallverstärker« einsetzen

Das dürfte ein Schlag ins Gesicht der vielen Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen sein, die sich seit Anbeginn der Pandemie äußerst engagiert und teilweise unter erheblichem Zeitdruck mit Anträgen gegen Corona-Verordnungen beschäftigt – und diesen Anträgen im Übrigen zu einem beachtlichen Teil nach sorgfältiger Abwägung der Verhältnismäßigkeit unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten stattgegeben haben.<sup>17</sup>

Aus der vermeintlichen Mitte der Richterschaft wird stattdessen der Eindruck eines

Justizversagens gegenüber einer angeblich verfassungswidrigen Verwaltungs- und Gesetzgebung erzeugt. Ein solches Justizversagen ist nicht im Ansatz zu erkennen. Die Verwaltungsgerichte und die Landesverfassungsgerichte befassen sich zeitnah mit der Rechtmäßigkeit von Verordnungen und Auflagen – und kommen nach gründlicher und differenzierender Befassung zu ausführlich begründeten Urteilen. Die Gesetzgebung wird kontrolliert, die Gewaltenteilung funktioniert.

Das recht offensichtlich aus Anlass der Pandemie gegründete »Netzwerk« versteht sich übrigens auch als »Ansprachpartner und Stimme der Kolleginnen und Kollegen in der Justiz, deren Arbeit und Unabhängigkeit durch anderslautende politische Vorgaben unter Druck ist.«<sup>18</sup> Das diskreditiert die im Rahmen richterlicher Unabhängigkeit gefällten Entscheidung aller Richterinnen und Richter und gaukelt zusätzlich dem Leser vor, es gebe in großem Stil politischen Druck auf die Kolleginnen und Kollegen in der Justiz. Es wird der Eindruck einer sachwidrigen Einflussnahme erzeugt und behauptet, Richter trauten sich nicht, gegen die pauschal als verfassungswidrig eingeordnete Corona-Gesetzgebung zu urteilen. Auch diese völlig unbelegte, meiner Ansicht nach unhaltbare Unterstellung ist geeignet, das Vertrauen in eine unabhängige Justiz zu schädigen.

Das in § 39 DRiG verankerte Mäßigungsgebot geht damit einher, dass Richter nicht den Anschein einer amtlichen Stellungnahme erwecken und ihr Amt als eine Art »Schallverstärker« einsetzen dürfen.<sup>19</sup> Das sollte allen Richterinnen und Richtern trotz der nach einem Jahr Pandemie teilweise blank liegenden Nerven deutlich in Erinnerung gerufen werden. Wir brauchen keine Familiengerichte, um die Rechtmäßigkeit der Corona-Verordnungen zu überprüfen, weil andere Gerichte sich (angeblich) damit nicht beschäftigen wollen/dürfen. Zur Maskenpflicht hatten sich schon vor der Weimarer Entscheidung einige Verwaltungsgerichte geäußert.<sup>20</sup> Ganz überwiegend haben die teilweise durch Sachverständige beratenen Verwaltungsgerichte die Maskenpflicht in Schulen als zur Pandemieabwehr geeignet, erforderlich und verhältnismäßig eingestuft. Es dürfte einer rechtsstaat-

lichen Gesinnung besser stehen, diese Rechtsprechung zu akzeptieren, als es als »Paukenschlag« zu beklatschen, wenn die fragwürdige Verfahrensführung eines Familienrichters in eine – zunächst – unanfechtbare einstweilige Anordnung mündet.

Aus fachlicher Sicht sind die Konsequenzen der Weimarer Entscheidung gering. Eine seröse Befassung mit dem Beschluss des Weimarer Familiengerichts kommt zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung ebenso wenig ernst zu nehmen ist, als wenn ein Familienrichter einem Eisdielenbesitzer wegen der ständigen Abgabe stark zuckerhaltiger Substanzen an Kinder den Laden dicht gemacht hätte. Wie groß der Flurschaden ist, kann man jedoch in den Kommentarfunktionen der Online-Medien nachlesen. Es sollte die Aufgabe aller Juristen und Juristinnen sein, durch nachvollziehbare Erklärungen das Vertrauen in die Verlässlichkeit unseres Rechtsstaates zum Teil wiederherzustellen. Und zwar unabhängig davon, ob man Masken im Gesicht von Schulkindern nun befürwortet oder ablehnt. ■

#### Anmerkungen

**1** AG Weimar, Az.: 9 F 148/21. Das OLG Thüringen hat den Beschluss am 14.05.2021 aufgehoben und das Verfahren eingestellt. So auch: OLG Nürnberg, Beschluss vom 27.4.2021, 9 WF 342/21 und Beschluss vom 28.04.2021, 9 WF 343/21; OLG Frankfurt, Beschluss vom 25.05.2021, 4 UF 90/21.

**2** Das AG Weilheim (S. 2) und das AG Weimar (S. 163) beziehen sich zu Unrecht auf die Kommentierung von Götz, Palandt, 80. Aufl. 2021, Rn. 41 zu § 1666 BGB und dem hier zitierten BGH (FamRZ 2017, 212). Gemeint ist lediglich, dass keine Unterlassungsklagen beim Zivilgericht vorgeschaltet werden müssen; darauf auf das Verhältnis zwischen ordentlicher und Verwaltungsgerichtsbarkeit zu schließen, geht an den im Gerichtsverfassungsgesetz und der Verwaltungsgerichtsordnung zu entnehmenden Zuständigkeitsbestimmungen vorbei; vgl. auch AG Waldshut-Tiengen, Beschluss vom 13.04.2021 – 306 AR 6/21 –, juris; die Anwendbarkeit des § 17a GVG für Amtsverfahren ist allerdings nach der Gesetzesbegründung nicht eröffnet, BT-Drucksache 16/6308, S. 318.

**3** Werner Schwamb, <https://blog.otto-schmidt.de/famrb/2021/04/19/keine-familiengerichtliche-ueberpruefung-infektionsschutzrechtlicher-massnahmen-an-schulen/>.

**4** AG Weilheim, Beschluss vom 13.04.2021 zu Az. 2 F 192/21.

**5** Neue Richtervereinigung, PM vom 10.04.2021, <https://www.neuerichter.de/details/artikel/article/richter-bleib-bei-deinen-leisten-new60746f2a1020a272280283>.

**6** [https://netzwerkkrista.de/wp-content/uploads/2021/04/PM-2.21\\_Gericht-ordnet-Rueckkehr-zur-Normalitaet-an-Schulen-an-1.pdf](https://netzwerkkrista.de/wp-content/uploads/2021/04/PM-2.21_Gericht-ordnet-Rueckkehr-zur-Normalitaet-an-Schulen-an-1.pdf): »Paukenschlag von Weimar«.

**7** <https://abc-kindesvertretung.de/?p=1168>.

**8** Ebenso AG München, Beschluss vom 18.03.2021 zu Az.: 542 F 2559/21.

**9** AG Wittenberg, Beschluss vom 08.04.2021 – 5 F 140/21 EASO –, zitiert nach juris.

**10** <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Freddok%2Fbeck-link%2F2019442.htm&anchor=Y-300-Z-BECK-LINK-N-2019442>.

**11** Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 24.04.2020 – 8 B 1097/20.N –, zitiert nach juris.

**12** VG Weimar, Beschluss vom 20. April 2021 – 8 E 416/21 We.

**13** Vgl. etwa <https://www.insuedthueringen.de/inhalt.frage-und-antwort-das-maskenurteil-von-weimar-und-was-es-nicht-bedeutet.0b77b7bb-cde8-4010-98d3-063a7c945276.html>.

**14** [https://abc-kindesvertretung.de/?page\\_id=1249\(%C3%B6ffnet%20in%20neuem%20Tab](https://abc-kindesvertretung.de/?page_id=1249(%C3%B6ffnet%20in%20neuem%20Tab).

**15** [https://www.focus.de/politikvorschriften-unverstaendlich-und-dilettantisch-appell-zum-widerstand-richter-ruft-buerger-auf-sich-gegen-corona-bussgelder-zu-wehren\\_id\\_13050863.html](https://www.focus.de/politikvorschriften-unverstaendlich-und-dilettantisch-appell-zum-widerstand-richter-ruft-buerger-auf-sich-gegen-corona-bussgelder-zu-wehren_id_13050863.html).

**16** <https://netzwerkkrista.de/>.

**17** Um nur einige aktuell veröffentlichte Entscheidungen zu nennen: VG Darmstadt, a.a.O. – Maskenpflicht im öffentlichen Raum, Ausgangssperren; VG Stuttgart, Beschluss vom 31.03.2021, 16 K 789/21 – erweiterte Maskenpflicht im öffentlichen Raum (juris); VG Berlin, Beschluss vom 07.04.2021 zu Az.: 14 L 96/21 (Begrenzung der Kundenzahl auf eine Person pro 40 qm unverhältnismäßig); VG Hamburg, Beschluss vom 18.03.2021 zu Az.: 3 E 1096/21 (Sonnensstudio darf unter Beachtung strenger Hygienevorgaben öffnen); VG Braunschweig, Beschluss vom 17.3.2021 zu Az.: 4 B 51/21 (Maskenpflicht für Skihänge im Oberharz rechtswidrig); VG Frankfurt, Beschluss vom 16.03.2021 zu Az.: 5 L 623/21.F (Einzelhandelsgeschäft für Grillzubehör darf ebenso wie Gartenmärkte etc. den Verkaufsbereich öffnen); VG Aachen, Beschluss vom 12.03.2021 zu Az.: 7 L 147/21 (Verweilverbot und Maskenpflicht in Innenstadt von Düren voraussichtlich rechtswidrig); VG Darmstadt, Beschluss vom 14.04.2021 zu AZ. 4 L 662/21.DA, Aufhebung der Maskenpflicht in der Innenstadt von Riedstadt.

**18** <https://netzwerkkrista.de/2021/03/11/den-rechtsstaat-verteidigen-netzwerk-kritische-richter-und-staatsanwaelte-gegruetet/>.

**19** BVerwG, Urteil vom 29.10.1987 – 2 C 72/86, NJW 1988, 1748; Nomos-BR/Staats DRiG/Johann-Friedrich Staats, 1. Aufl. 2012, DRiG § 3, Rn. 12.

**20** Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 09.03.2021 – 13 B 266/21.NE –, juris.

# Livestreaming aus deutschen Gerichtssälen: Es wird Zeit!

## Ein Plädoyer für eine stärkere Digitalisierung der Gerichtsöffentlichkeit

von Anna K. Bernzen



**Dr. Anna K. Bernzen** ist Akademische Rätin an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und Autorin der juristischen Dissertation »Gerichtssaalberichterstattung«. Sie war als Journalistin für die Online-Redaktion der »Zeit«, die ARD und für LTO tätig.

### I. Eine Gerichtsöffentlichkeit, die diesen Namen verdient?

Im Sommer 2020 begann am Oberlandesgericht Frankfurt/Main der Strafprozess gegen den mutmaßlichen Mörder des Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke. Ein Prozess, der ein großes öffentliches Interesse weckte und der unter normalen Umständen sicherlich vor vollbesetzten Zuschauerbänken geführt worden wäre. Dem standen jedoch die Hygienevorschriften entgegen, die zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie auch im Frankfurter Schwurgerichtssaal galten. Nur knapp 40 Personen, davon gut die Hälfte Medienschaffende, durften der Hauptverhandlung daher vor Ort folgen.<sup>1</sup>

So begrüßenswert derartig beschränkte Zugangsmöglichkeiten aus Infektionsschutzgründen sind: Im Hinblick auf den Grundsatz der Öffentlichkeit mündlicher Verhandlungen geben sie zu bedenken. Gegen das einfachgesetzliche Gebot einer solchen Öffentlichkeit, das § 169 Abs. 1 S. 1 GVG aufstellt, verstoßen sie zwar nicht.<sup>2</sup> Der Zugang der Allgemeinheit zum Gerichtssaal kann schließlich zum Schutz höherrangiger Rechte beschränkt werden.<sup>3</sup> Hierzu gehören auch Leib und Leben der Anwesenden, deren Schutz die Restriktionen dienen.<sup>4</sup>

Dem Verfassungsgrundsatz der Öffentlichkeit mündlicher Verhandlungen,

der Ausdruck des Demokratie- und des Rechtsstaatsprinzips ist,<sup>5</sup> trägt diese Praxis, die derzeit auch außerhalb Frankfurts vorherrscht,<sup>6</sup> jedoch nicht hinreichend Rechnung. Seine Funktionen – insbesondere die Kontrolle der Justiz<sup>7</sup> – können nur schwer erfüllt werden, wenn der Allgemeinheit der Zutritt zum Sitzungssaal aus Infektionsschutzgründen in großem Umfang verwehrt wird.

Eine Möglichkeit, dieser Herausforderung zu begegnen, ist das Livestreaming der mündlichen Verhandlungen. Dieser Beitrag soll aufzeigen, dass und weshalb eine entsprechende Reform des Gerichtsverfassungsrechts nötig ist. Dafür wird zuerst dargestellt, in welchem Umfang das Streaming aktuell zulässig ist (dazu unter II.). Dem wird sodann die liberalere Rechtslage an den englischen Gerichten gegenübergestellt (dazu unter III.). Abschließend wird gezeigt, wie das deutsche Recht nach diesem Vorbild behutsam gelockert werden könnte, um Livestreams aus Gerichtsprozessen zu ermöglichen (dazu unter IV.).

### II. Livestreams: de lege lata

#### 1. Kaum Livestreams aus deutschen Gerichten

Gegenwärtig sind Livestreams aus Gerichtsverhandlungen nur in sehr begrenztem Umfang zulässig: Während an den

Instanzgerichten ein absolutes Aufnahmeverbot herrscht (dazu unter 2)), dürfen an den obersten Bundesgerichten (dazu unter 3)) und am Bundesverfassungsgericht (dazu unter 4)) lediglich kurze Ausschnitte der Verhandlungen gestreamt werden.

## 2. Die Rechtslage an den Instanzgerichten

Livestreams aus mündlichen Verhandlungen vor den Instanzgerichten steht § 169 Abs. 1 S. 2 GVG entgegen. Hiernach sind Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zweck der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung ihres Inhalts unzulässig. Über Verweisungsnormen<sup>8</sup> gilt dieses Verbot nicht nur an den ordentlichen Gerichten, sondern auch in allen anderen Gerichtsbarkeiten.

---

Auch wurde befürchtet, Aufnahmen könnten die Verteidigung des Angeklagten in Strafverfahren beeinträchtigen

---

Herrschend wird unter den Begriff der Aufnahme zu Recht auch die zeitgleiche Übertragung der Verhandlung in Bild und Ton gefasst.<sup>9</sup> Nur ganz vereinzelt wird unter Bezugnahme auf den allgemeinen Sprachgebrauch vertreten, dass der Gesetzgeber einzig deren dauerhafte Speicherung untersagen wollte.<sup>10</sup> Gegen ein derart enge Verständnis spricht aber insbesondere der Telos des Aufnahmeverbots: Es wurde eingeführt, um zu verhindern, dass die Wahrheitsfindung beeinträchtigt wird – etwa weil Zeugen sich mittels Aufnahmen vor ihrer Aussage über den Verlauf des Prozesses informieren können. Auch wurde befürchtet, Aufnahmen könnten die Verteidigung des Angeklagten in Strafverfahren beeinträchtigen.<sup>11</sup> Diese Risiken sind aber unabhängig davon denkbar, ob das Geschehen im Gerichtssaal zeitgleich oder zeitversetzt übertragen wird, wenn sie denn tatsächlich auftreten.<sup>12</sup> Dies unterstellt, müssen daher auch Livestreams dem Aufnahmeverbot unterfallen, sollen die denkbaren Gefahren umfassend ausgeräumt werden.<sup>13</sup>

Das Verbot des Livestreamings gilt während der ganzen mündlichen Verhandlung, also vom Aufruf der Sache bis zur

Entscheidungsverkündung sowie den Belehrungen, die sich anschließen.<sup>14</sup> Es ist absolut, steht also weder zur Disposition der Beteiligten, noch kann das Gericht eine Ausnahme davon machen.<sup>15</sup>

## 3. Die Rechtslage an den obersten Bundesgerichten

Livestreams aus den Verhandlungen der obersten Bundesgerichte sind seit Kurzem in beschränktem Umfang möglich. Die Richter des Bundesgerichtshofs (BGH) oder des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) etwa können gestatten, dass während der Verkündung ihrer Entscheidungen Aufnahmen angefertigt und übertragen werden. Diese Opt-in-Möglichkeit sieht § 169 Abs. 3 S. 1 GVG seit 2018 vor.

Auf Tatbestandsseite wird die Ausnahmeoption dadurch eingeschränkt, dass Aufnahmen lediglich in besonderen Fällen erlaubt sind. Entscheidend für die Annahme eines besonderen Falles ist das öffentliche Informationsinteresse, auf dessen Vorliegen die einschlägigen Medienberichte hindeuten.<sup>16</sup> Diese Voraussetzung soll nach der Intention des Gesetzgebers dazu führen, dass Aufnahmen auch an den obersten Bundesgerichten eine Ausnahme bleiben.<sup>17</sup> Praktisch stellte sie jedoch bisher keine allzu große Einschränkung dar: Der BGH etwa gestattet regelmäßig die Übertragung seiner Urteilsverkündungen.<sup>18</sup>

Liegt ein besonderer Fall vor, steht es auf Rechtsfolgenseite im Ermessen des Gerichts, einen Livestream zu erlauben. In seine Ermessensentscheidung soll es dabei neben dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit bspw. den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege einbeziehen.<sup>19</sup> Dem kann es auch dadurch Rechnung tragen, dass es das Streaming lediglich für Teile der Verkündung gestattet oder von der Einhaltung bestimmter Auflagen abhängig macht. § 169 Abs. 3 S. 2 GVG sieht beides zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Beteiligten oder Dritter bzw. eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Verfahrens vor. Auf dieser Basis begrenzt zum Beispiel das Bundessozialgericht (BSG) die Anzahl der Kameras und Scheinwerfer, die von den Medien genutzt werden dürfen.<sup>20</sup>

## 4. Die Rechtslage am Bundesverfassungsgericht

Nur wenig umfassender sind Livestreams seit 1998 aus dem BVerfG möglich, für das der Gesetzgeber eine Opt-Out-Lösung gewählt hat: Das Aufnahmeverbot, das kraft Verweisung in § 17 BVerfGG prinzipiell auch in den Verhandlungen des Verfassungsgerichts gilt, ist dort während der Präsenzfeststellung und der Entscheidungsverkündung im Grundsatz aufgehoben (§ 17a Abs. 1 S. 2 BVerfGG).

Diese Vorgabe setzt das BVerfG in der Praxis großzügig um: Zu Beginn der Verhandlung, vor der Feststellung der Anwesenheit, erläutert der Senatsvorsitzende kurz das jeweilige Verfahren.<sup>21</sup> Nach der Verkündung des Entscheidungstenors fasst er die Entscheidungsgründe allgemeinverständlich zusammen, bevor er sie verliest.<sup>22</sup> Regelmäßig können diese Erörterungen nicht nur im Fernsehen, sondern auch per Livestream verfolgt werden.

Sollen die genannten Ausschnitte der Verhandlung einmal nicht aufgezeichnet werden, muss der Senatsvorsitzende tätig werden: Er kann das Streaming untersagen oder Auflagen dafür vorsehen. Ebenso wie an den obersten Bundesgerichten ist dies auch am BVerfG zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten oder Dritter und eines ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs denkbar (§ 17a Abs. 2 BVerfGG). Entsprechende Auflagen macht das BVerfG regelmäßig, etwa indem es die Standorte der Kameras im Sitzungssaal vorgibt.<sup>23</sup>

## III. Ein vergleichender Blick nach England

### 1. Zunehmende Lockerung des Livestreaming-Verbots

In England waren Livestreams aus Gerichtsverhandlungen schon vor dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie in größerem Umfang gestattet als hierzulande. Dabei ist eine Tendenz zur fortschreitenden Lockerung der einschlägigen Vorgaben zu erkennen (dazu unter 2)). Um die Öffentlichkeit auch unter den besonderen Bedingungen der Pandemie zu gewährleisten, wurden die Möglichkeiten

des Livestreamings temporär noch weiter gelockert (dazu unter 3)).

## 2. Die Rechtslage vor der COVID-19-Pandemie

### a) Die Rechtslage an den Instanzgerichten

In der Eingangsinstanz sind Livestreams auch in England prinzipiell verboten. Einerseits untersagt s. 41(1) Criminal Justice Act 1925 die Herstellung und Veröffentlichung von Fotografien im Gericht. Unter den Begriff der Fotografie werden in ständiger Rechtsprechung auch Aufzeichnungen von Bild und Ton gefasst.<sup>24</sup> Andererseits stellt es eine nach dem common law untersagte Missachtung des Gerichts (contempt of court) dar, solche Aufnahmen herzustellen.<sup>25</sup>

Vom Aufnahme- und Veröffentlichungsverbot sind seit 2020 in gewissem Umfang die mündlichen Verhandlungen der Crown Courts ausgenommen, an denen insbesondere schwere Straftaten verhandelt werden. Während der Verkündungen des Strafmaßes (sentencing remarks) kann der Richter dort aufgezeichnet werden, wenn er zuvor schriftlich zugestimmt hat (Art. 4 i.V.m. Art. 7 Crown Court (Recording and Broadcasting) Order 2020, im Folgenden: Order 2020). Dabei müssen jedoch bestimmte Bedingungen eingehalten werden. So darf die Aufzeich-

nung zum Beispiel nicht für satirische Zwecke oder politische Werbung genutzt werden (Art. 10 Abs. 2 Order 2020). Der Richter kann im Einzelfall außerdem weitere Auflagen vorsehen (Art. 7 Order 2020).

Diese noch junge Opt-in-Regelung folgte auf ein Pilotprojekt: An acht ausgewählten Crown Courts in England und Wales wurden die sentencing remarks dafür eine Zeit lang von ausgewählten Medien probeweise aufgenommen.<sup>26</sup> Da die Vorschriften mitten in der Pandemie – im Juni 2020 – in Kraft traten, bleibt abzuwarten, wie die Medien sie im gewöhnlichen Gerichtsallday umsetzen werden.

oder zur Verhinderung einer unangemessenen Befangenheit Einzelner geboten ist (s. 32(3) Crime and Courts Act 2013).

Wie an den Crown Courts wurde auch am Appellationsgericht zuerst ein Pilotprojekt durchgeführt, bevor das Streaming allgemein gestattet wurde. In dessen Rahmen wurden einzelne Verhandlungen aufgezeichnet und zu Anschauungszwecken bspw. zu Nachrichtensendungen verarbeitet.<sup>27</sup> Nachdem die Lockerung sich nun auch in der Praxis bewährt hat, wurde die Streamingmöglichkeit 2020 auf familienrechtliche Prozesse ausgedehnt, die bisher nicht aufgezeichnet werden durften.<sup>28</sup> Die Aufnahmen werden dabei nicht nur von

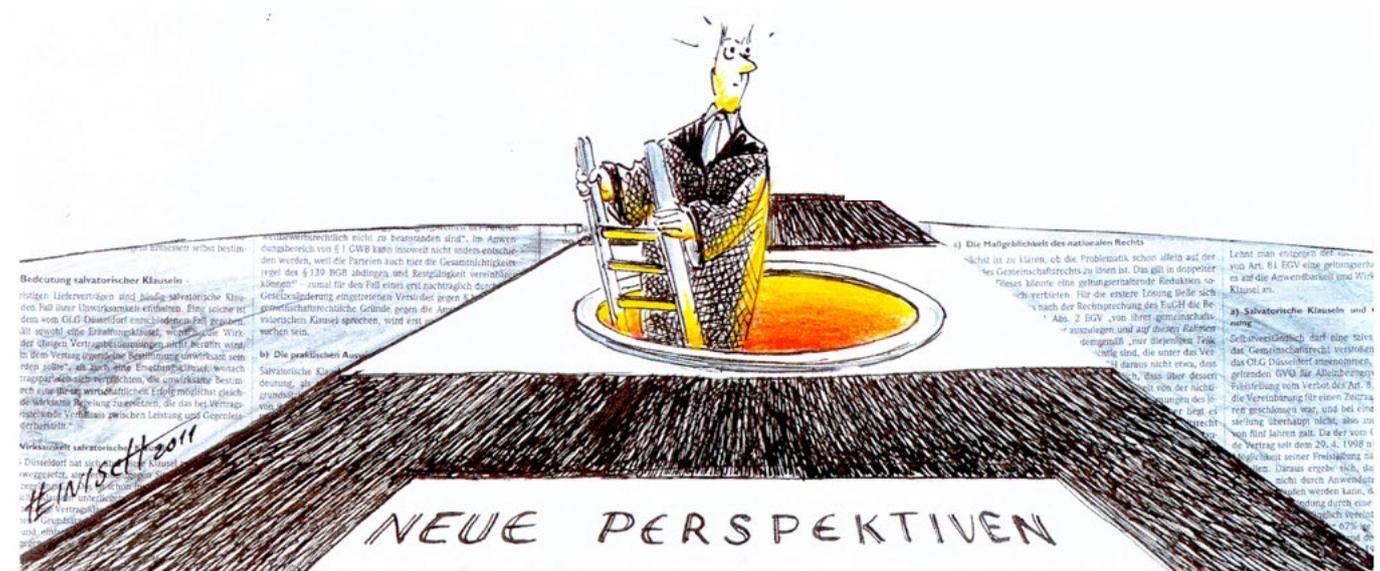


Illustration: Philipp Heinisch

### b) Die Rechtslage am Court of Appeal

Auch aus vielen Verhandlungen des Court of Appeal, der nächsthöheren Instanz, sind Livestreams möglich. Gemäß Art. 4 Court of Appeal (Recording and Broadcasting) Order 2013 (im Folgenden: Order 2013) ist das Aufnahme- und Veröffentlichungsverbot dort aufgehoben, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt werden. So dürfen bspw. nur die Rechtsvertreter der Beteiligten und das Gericht aufgezeichnet werden (Art. 6 Abs. 1 Order 2013). Die Order 2013 sieht dabei einen Opt-out vor: Die Zustimmung der Richter zum Livestreaming ist nicht erforderlich. Sie können es allerdings im Einzelfall untersagen oder zusätzliche Auflagen vorsehen, wenn dies im Interesse der Gerechtigkeit

den Medien ins Internet übertragen.<sup>29</sup> Für einige der zivilrechtlichen Prozesse hält der Court of Appeal auch einen eigenen Livestream auf YouTube bereit.<sup>30</sup>

### c) Die Rechtslage am Supreme Court

Am Supreme Court des Vereinigten Königreichs sind Livestreams am umfassendsten gestattet. Dort sind sie prinzipiell während jeder mündlichen Verhandlung erlaubt (s. 41(2)(a) Criminal Justice Act 1925 a.E.). Voraussetzung hierfür ist, dass sie die Rechtspflege nicht beeinträchtigen und entsprechend eines Protokolls angefertigt werden, auf das sich der Gerichtshof und die Medien geeinigt haben. Das Protokoll schreibt zum Beispiel vor, dass Gespräche zwischen den Beteiligten und

deren Rechtsvertretern nicht aufgezeichnet werden dürfen. Der Präsident des Supreme Court, aber auch der Vorsitzende des jeweiligen Verfahrens können weitere Auflagen vorsehen (s. 8.17.1 Practice Direction 8 (»Miscellaneous Matters«)).

Alle Verhandlungen des Supreme Court werden live auf der Website von Sky News gestreamt.<sup>31</sup> Auch der Gerichtshof selbst überträgt sie auf seiner Website<sup>32</sup> und zieht damit durchaus einige Zuschauer an: Während der Verhandlung zu einer wichtigen Brexit-Frage zum Beispiel verfolgten zwischenzeitlich über vier Millionen Menschen seinen Livestream.<sup>33</sup>

### 3. Die Rechtslage während der COVID-19-Pandemie

Die Möglichkeiten des Livestreamings wurden zu Beginn der COVID-19-Pandemie im März 2020 noch ausgeweitet: S. 55 Coronavirus Act 2020 i.V.m. Schedule 25 sieht für die in England aktuell verstärkt genutzten Videoverhandlungen vor, dass sie auch an anderen als den genannten Gerichten übertragen werden dürfen, wenn es das jeweilige Gericht anordnet. Auf dieser Basis wurde zum Beispiel schon im März 2020 eine Verhandlung des High Court, in dem zuvor keine Aufnahmen angefertigt werden durften, live auf YouTube gestreamt.<sup>34</sup> Die Lockerung soll allerdings nicht dauerhaft sein: Vorgesehen ist, dass sie nach zwei Jahren außer Kraft tritt (s. 89(1) Coronavirus Act 2020).

## IV. Livestreams: de lege ferenda

### 1. Bedarf nach einer Neuregelung

Die besondere Herausforderung, die die COVID-19-Pandemie für die Öffentlichkeit mündlicher Verhandlungen darstellt, zeigt deutlich, dass die deutsche Rechtslage betreffend Livestreams nicht mehr zeitgemäß ist. Im Folgenden wird ein Vorschlag für ihre Reform gemacht. Im Fokus steht dabei nicht der etwa am Supreme Court und am Court of Appeal genutzte gerichtseigene Livestream. Dass Gerichte in Deutschland Videoverhandlungen nach § 128a ZPO und seinen Parallelnormen derzeit regelmäßig in Ermangelung der erforderlichen Technik ablehnen,<sup>35</sup> legt nahe, dass auch ein Gerichts-Livestream an dieser Hürde scheitern würde.

Stattdessen wird dargelegt, inwiefern die Möglichkeiten der Medien ausgeweitet werden sollten, Verhandlungen live zu übertragen.

### 2. Erforschung der Auswirkungen des Livestreamings

Der Reformvorschlag soll das Livestreaming dabei aus verfassungsrechtlichen Gründen nur vorläufig regeln – vergleichbar mit den Pilotprojekten, die an den englischen Gerichten durchgeführt wurden.

Wird es den Medien untersagt, mündliche Verhandlungen in Echtzeit zu streamen, stellt dies einen Eingriff in ihre Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 Var. 2 GG dar.<sup>36</sup> Sie garantiert ihnen u.a., Informationen frei beschaffen und verbreiten zu können.<sup>37</sup> Von dieser Freiheit ist die Entscheidung erfasst, Gerichtsprozesse per Livestream zu übertragen. Daraus folgt zwar nicht, dass Streams nicht unterbunden werden dürfen. Allerdings muss ihre Beschränkung insbesondere dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in der speziellen Ausprägung der Wechselwirkungslehre entsprechen.<sup>38</sup>

---

So berührt etwa jeder Stream das Recht am eigenen Bild der anwesenden Personen, die aufgenommen werden

---

Das setzt auf der ersten Stufe voraus, dass die Beschränkung einen legitimen Zweck verfolgt. Dies kann prinzipiell der Schutz der Rechte und schutzwürdigen Interessen sein, die durch Livestreams beeinträchtigt würden. Problematisch ist allerdings, dass nicht für alle Positionen, die gegen das Streaming ins Feld geführt werden, feststeht, inwiefern sie hierdurch tatsächlich gefährdet werden.

Bei manchen Positionen ist dies aus rechtlichen Gründen sicher. So berührt etwa jeder Stream das Recht am eigenen Bild der anwesenden Personen, die aufgenommen werden.<sup>39</sup> Bezüglich anderer Positionen ist es aus tatsächlichen Gründen nicht ebenso klar. Gegen Aufnahmen in der Verhandlung wird bspw. regelmäßig angeführt, dass sie das Verhalten der Verfahrensbeteiligten beeinflussen und damit die Wahrheitsfindung beeinträchtigen könn-

ten, etwa weil sich Anwälte aufspielten<sup>40</sup> oder Zeugen bei ihrer Aussage gehemmt wären<sup>41</sup>. Allerdings fehlen in Deutschland bisher Studien, die diese Vermutung bestätigen oder widerlegen könnten.<sup>42</sup>

Ein Blick nach England spricht dafür, dass weniger negative Auswirkungen auf diese und ähnliche Positionen zu erwarten sind, als bisher befürchtet wird: Auch dort wurden früher vielfach ähnliche Sorgen geäußert.<sup>43</sup> Die fortschreitende Liberalisierung der Streamingregeln hat aber zu einem beinahe vollständigen Erliegen der rechtswissenschaftlichen Debatte hierüber geführt. Das deutet darauf hin, dass sich die Sorgen in der Praxis nicht bestätigt haben.<sup>44</sup> Diese These wird auch dadurch gestützt, dass die Möglichkeiten des Livestreamings in der COVID-19-Pandemie noch einmal ausgeweitet wurden. Im Zuge dessen wurde nun teilweise sogar eine Öffnung sämtlicher Gerichtssäle für Kameras gefordert.<sup>45</sup>

Dass also nach heutigem Stand feststeht, dass ein Livestream Rechte und Interessen beeinträchtigen kann, nicht aber abschließend geklärt ist, welche dies konkret sind, streitet gegen die endgültige Regelung der Materie zum jetzigen Zeitpunkt. Der Gesetzgeber hat bei der Festlegung des legitimen Zwecks, den er mit einem Grundrechtseingriff verfolgt, schließlich zwar einen großen Spielraum. Er darf aber nicht zum Schutz von Positionen handeln, die durch die unterbundene Grundrechtsbetätigung gar nicht gefährdet werden.<sup>46</sup> Das bedeutet andersherum jedoch auch nicht, dass er das Livestreaming überhaupt nicht regeln darf, solange seine Wirkung nicht erforscht ist. Dies würde die Positionen, die so womöglich gefährdet werden, nämlich schutzlos stellen.<sup>47</sup> Hemmen Kameras im Gerichtssaal zum Beispiel tatsächlich die Zeugen, würde die Wahrheitsfindung bei ihrem Einsatz in nicht hinnehmbarer Weise beeinträchtigt.

Um diesen Konflikt aufzulösen, sollten die denkbaren Risiken des Livestreamings vorerst im größtmöglichen Umfang unterstellt werden. Darauf basierend sollte zunächst die restriktivste denkbare Regelung getroffen werden. Sie sollte jedoch nach einem Jahr evaluiert und soweit gelockert werden, wie die angenommenen Gefahren in der Praxis nicht aufgetreten sind.<sup>48</sup>

### 3. Differenzierung nach Instanzen und Verfahrensarten

#### a) Kein »One size fits all«-Ansatz

Die vorläufige Regelung sollte stärker ausdifferenziert ausfallen als die eingangs dargestellten aktuellen Vorschriften. Sie stellt nämlich nur dann den vom Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geforderten angemessenen Ausgleich zwischen allen betroffenen Rechten und schutzwürdigen Interessen her, wenn sie zwischen Instanzen und Verfahrensarten unterscheidet.

Bei der Gewichtung dieser Rechte und Interessen für die Zwecke der Abwägung ist zu beachten, dass selbst ein absolutes Streamingverbot nicht jede Berichterstattung aus dem Gerichtssaal unterbindet. Stets können Medienschaffende schließlich nach § 169 Abs. 1 S. 1 GVG der öffentlichen Verhandlung beiwohnen und anschließend darüber berichten. Das führt einerseits dazu, dass die Positionen, die für eine Zulassung von Livestreams streiten, weniger stark beeinträchtigt werden.<sup>49</sup> Andererseits ist deshalb im Hinblick auf den Schutz einiger Positionen, den ihr Verbot gewährleisten soll, damit kein großer Gewinn zu erzielen. Manche der Rechte und Interessen sind nämlich auch infolge klassischer Berichte gefährdet, die aufgrund der Gerichtsöffentlichkeit in jedem Fall verfasst werden können. Diese Risiken müssen bei der Begründung des Streamingverbots außer Betracht bleiben, sind sie doch auf die Grundentscheidung für öffentliche Gerichtsverhandlungen zurückzuführen. Allein zusätzliche Risiken, die speziell aus dem Livestreaming folgen, können für dessen Verbot angeführt werden.<sup>50</sup>

#### b) Vorschlag für die Tatsacheninstanzen der Strafverfahren

Livestreams aus mündlichen Verhandlungen in den Tatsacheninstanzen der Strafverfahren sollten nach alledem weiterhin absolut verboten sein.<sup>51</sup>

Ein solches Verbot beeinträchtigt die Rundfunkfreiheit zwar im Vergleich mit anderen denkbaren Regelungen am stärksten. Dass nachträgliche Berichte möglich bleiben – etwa durch eine Kor-

respondentin, die nach dem Prozess ihre Eindrücke vor der Kamera schildert –, mildert diese Beeinträchtigung jedoch ab.<sup>52</sup> Auch andere Positionen, die für das Livestreaming streiten, werden durch das strenge Verbot zwar beeinträchtigt, aufgrund der verbleibenden Möglichkeiten der Berichterstattung aber nicht schwer. Dies betrifft zum Beispiel den Öffentlichkeitsgrundsatz. Wie sich während der Pandemie zeigte, könnte ein Livestream zwar etwa in quantitativer Hinsicht eine größere Öffentlichkeit schaffen. Auch nachträgliche Berichte aus dem Gericht geben der abwesenden Allgemeinheit aber Einblicke in dessen Arbeit.<sup>53</sup>

Vor diesem Hintergrund stellt die Beibehaltung des Streamingverbots für die Tatsacheninstanzen der Strafverfahren einen angemessenen Ausgleich her, stehen den beschriebenen Beeinträchtigungen doch die größten Gewinne für den Schutz der Positionen gegenüber, die gerade ein Livestream gefährdet. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass Positionen existieren, die nur oder jedenfalls primär in den Tatsacheninstanzen relevant sind.<sup>54</sup> Das betrifft etwa die Gefahr für die Wahrheitsfindung, die eine Beeinflussung der Zeugen darstellen würde: Sie droht nur in den Instanzen, in denen Zeugen vernommen werden. In den Rechtsinstanzen, in denen allein Rechtsfragen entschieden werden, besteht sie dagegen nicht.<sup>55</sup> Andererseits streitet für das Verbot, dass in Strafverfahren einige Rechte und Interessen gefährdet sind, die in anderen Verfahrensarten nicht relevant sind.<sup>56</sup> So kann ein Livestream zum Beispiel die Resozialisierung des Angeklagten nur in dieser Verfahrensart beeinträchtigen.<sup>57</sup>

#### c) Vorschlag für die Rechtsinstanz der Strafverfahren und die Tatsacheninstanzen der anderen Verfahrensarten

In der Rechtsinstanz der Strafverfahren, aber auch in den Tatsacheninstanzen der anderen Verfahrensarten, etwa an Finanz- oder Sozialgerichten, sollten Livestreams ebenfalls prinzipiell verboten sein. Allerdings sollte der Vorsitzende eine Ausnahme von dem Verbot vorsehen können.<sup>58</sup>

Ein absolutes Aufnahmeverbot würde hier keinen angemessenen Ausgleich

zwischen den betroffenen Rechten und Interessen herstellen. Verglichen mit den Tatsacheninstanzen der Strafverfahren beeinträchtigt ein Livestream aus deren Rechtsinstanz, wie gezeigt, bestimmte Rechte und schutzwürdige Interessen nicht oder jedenfalls weniger stark. In den übrigen Verfahrensarten entfallen dagegen die Risiken für strafrechtsspezifische Positionen. Stellt ein Livestream in dieser Instanz bzw. in diesen Verfahrensarten ein Risiko für die übrigen betroffenen Rechte und Interessen dar, kann dem effektiv dadurch begegnet werden, dass er entweder gar nicht erst gestattet oder unter Auflagen zugelassen wird.<sup>59</sup> Mit solchen punktuellen Maßnahmen haben die englischen Gerichte gute Erfahrungen gemacht: Als ein Prozess am Court of Appeal etwa durch den Applaus des Publikums gestört wurde, machten die Richter kurzerhand von der ihnen vorbehaltenen Möglichkeit Gebrauch, die Ausstrahlung dieser Szenen zu verhindern.<sup>60</sup>

#### d) Vorschlag für die Rechtsinstanzen der anderen Verfahrensarten und die Verhandlungen des BVerfG

In den Rechtsinstanzen außerhalb des Strafverfahrens und den Verhandlungen des BVerfG sollten Livestreams im Grundsatz während der gesamten mündlichen Verhandlung gestattet sein. Nur im Einzelfall sollte der Vorsitzende sie verbieten oder mit Auflagen versehen dürfen.<sup>61</sup>

Hier werden die Positionen, die einem Livestream entgegenstehen, schließlich in noch geringerem Umfang gefährdet. Weder jene Rechte und Interessen, die in den Tatsacheninstanzen beeinträchtigt werden, noch die strafverfahrensspezifischen Positionen sind einem Risiko ausgesetzt. Angemessen ist es zum Schutz der wenigen hier gefährdeten Positionen daher, das Streaming prinzipiell zuzulassen und eine Möglichkeit vorzusehen, verbleibende Risiken im Einzelfall auszuräumen.<sup>62</sup> Dies entspricht der Praxis am Supreme Court: Dort haben die zuständigen Richter bspw. die Möglichkeit, Aufnahmen einzelner Anwesender zu unterbinden, wenn sie nicht eingewilligt haben.<sup>63</sup> ■

## Anmerkungen

- 1 Poseck, DRiZ 2020, 288, 289.
- 2 So auch Kulhanek, NJW 2020, 1183, 1184; Poseck, DRiZ 2020, 288, 289.
- 3 Ranft, JURA 1995, 573, 575.
- 4 So auch auf der Heiden, NJW 2020, 1023, 1025; Deuring, GVRZ 2020, 22 Rn. 52.
- 5 BVerfGE 103, 44, 63 ff.; 119, 309, 319; BVerwG, NJW 2015, 807, 809.
- 6 S. etwa der Sachverhalt, der OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 19.08.2020, Az. OVG 6 N 74/20, zugrunde liegt.
- 7 S. nur Hamacher, in: BeckOK ArbR, 58. Ed., Stand: 01.12.2020, § 52 ArbGG Rn. 2; Meissner/Schenk, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 39. EL, Stand: Juli 2020, § 55 Rn. 10; Wickern, in: Löwe/Rosenberg, StPO, Bd. 10, 26. Aufl. 2010, Vor § 169 GVG Rn. 2 f.
- 8 § 55 VwGO, § 61 Abs. 1 SGG, § 52 Abs. 1 FGO, §§ 52 S. 4, 72 Abs. 6 ArbGG.
- 9 S. nur Schraft-Huber, in: Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, 2. Aufl. 2005, § 17a Rn. 7; Schreiber, in: Wiczorek/Schütze, ZPO, Bd. 13, 4. Aufl. 2017, § 169 GVG Rn. 39; Ziemann, in: HWK-ArbR, 9. Aufl. 2020, § 52 ArbGG Rn. 7.
- 10 Hagenkötter, in: Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft (Hrsg.), Von der Kontrolle des Gerichts zur Befriedigung des Informationsbedürfnisses der Gesellschaft, 2014, S. 41, S. 49.
- 11 BT-Drucks III/2037, S. 43 f.; BT-Drucks IV/178, S. 45.
- 12 Zur unklaren Sachlage unter IV. 2).
- 13 Bernzen, Gerichtssaalberichterstattung, 2020, S. 24; Kujath, Der Laienjournalismus im Internet als Teil der Medienöffentlichkeit im Strafverfahren, 2011, S. 237 f.
- 14 S. nur BGHSt 23, 123, 124; Schraft-Huber, in: Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, 2. Aufl. 2005, § 17a Rn. 5; Wickern, in: Löwe/Rosenberg, StPO, Bd. 10, 26. Aufl. 2010, § 169 GVG Rn. 42.
- 15 S. nur BGHSt 22, 83, 85; Allgayer, in: BeckOK GVG, 9. Ed., Stand: 15.11.2020, § 169 Rn. 16; Meissner/Schenk, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 39. EL, Stand: Juli 2020, § 55 Rn. 21b.
- 16 Bernzen, Gerichtssaalberichterstattung, 2020, S. 43. Für eine Indizwirkung der Medienberichte auch Trentmann, MMR 2018, 441, 443 f.
- 17 BT-Drucks 18/10144, S. 29.
- 18 S. die Übersicht des BGH über die übertragbaren Verkündungen, abrufbar unter <[https://www.bundesgerichtshof.de/DE/Presse/Terminhinweise/terminhinweise\\_node.html](https://www.bundesgerichtshof.de/DE/Presse/Terminhinweise/terminhinweise_node.html)> (Stand: 06.04.2021).
- 19 Zu alledem BT-Drucks 18/10144, S. 29.
- 20 Information für Medienvertreter zur Berichterstattung aus dem Bundessozialgericht nach § 169 Abs. 3 GVG (Stand: Juli 2018), abrufbar unter <[https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Presse/Information\\_Medienvertreter\\_Elisabeth\\_Selbert\\_Saal.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Presse/Information_Medienvertreter_Elisabeth_Selbert_Saal.pdf?__blob=publicationFile&v=5)> (Stand: 06.04.2021).
- 21 Odörfer, in: Barczak, BVerfGG, 3. Aufl. 2018, § 17a Rn. 27; Schwarz, in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf, BVerfGG, 2015, § 17a Rn. 18.
- 22 Töpfer, in: FH Müller, 2010, S. 48, S. 49.
- 23 S. für die Vorgaben an die Medien die »Ergänzenden Regelungen für Vertreter der Presse sowie der Hörfunk- und Fernsehanstalten«, erstmals genutzt bei der Urteilsverkündung zum Bayerischen Schwangerenhilfereergänzungsgesetz am 27.10.1998 (s. BVerfG, Pressemitteilung Nr. 113/1998 vom 19.10.1998, abrufbar unter <[www.bundesverfassungsgericht.de/Shared-Docs/Pressemitteilungen/DE/1998/bvg98-113.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/Shared-Docs/Pressemitteilungen/DE/1998/bvg98-113.html)> [Stand: 06.04.2021]).
- 24 In Re St. Andrew's, Heddington [1978] Fam. 121, 124; J. Barber & Sons v. Lloyd's Underwriters [1987] Q.B. 103, 105; R. v. Loveridge (William) [2001] 2 Cr.App.R. 29, 591, 597.
- 25 R. v. Ivanov [2013] EWCA Crim 614, Rn. 15; Solicitor General v. Cox [2016] 2 Cr.App.R. 15, 193, 202/204; R. v. Yaxley-Lennon [2018] EWCA Crim 1856, Rn. 56.
- 26 Geregelt waren dessen Bedingungen in der Crown Court (Recording) Order 2016.
- 27 Department for Constitutional Affairs, Broadcasting Courts, Consultation Paper, CP 28/94, November 2004, S. 19 f.
- 28 Dies geschah durch die Court of Appeal (Recording and Broadcasting) (Amendment) Order 2020.
- 29 So etwa die erste jemals gefilmte Verhandlung des Court of Appeal: BBC, [www.bbc.com](http://www.bbc.com) v. 31.10.2013, abrufbar unter <<https://www.bbc.com/news/av/uk-24756186>> (Stand: 06.04.2021).
- 30 Court of Appeal – Civil Division – Court 71, abrufbar unter <<https://www.youtube.com/channel/UCvLfTeTq5grIEkc7JvOpoxg>> (Stand: 06.04.2021).
- 31 Abrufbar unter <<https://news.sky.com/supreme-court-live>> (Stand: 06.04.2021).
- 32 Abrufbar unter <<https://www.supremecourt.uk/live/court-01.html>> und <<https://www.supremecourt.uk/live/court-02.html>> (Stand: 06.04.2021).
- 33 Howe, SCOTUSblog v. 30.04.2020, abrufbar unter <<https://www.scotusblog.com/2020/04/courtroom-access-no-performances-just-a-massive-civics-lesson-when-supreme-courts-overseas-live-stream-their-hearings/>> (Stand: 06.04.2021).
- 34 Beioley, Financial Times v. 29.03.2020, abrufbar unter <<https://www.ft.com/content/7a74241b-c039-4911-93ca-b92c30e1253a>> (Stand: 06.04.2021).
- 35 Dazu Windau, ZPO-Blog v. 26.04.2020, abrufbar unter <<https://www.zpoblog.de/verhandlung-im-wege-der-bild-und-tonuebertragung-gem-§-128a-zpo-voraussetzungen-entscheidung-ermessen-durchfuehrung/>> (Stand: 06.04.2021): »(Noch?) Der Regelfall: Fehlende Technik«.
- 36 Ausführlich dazu Bernzen, Gerichtssaalberichterstattung, 2020, S. 135 ff. Anders jedoch BVerfGE 103, 44, 59, wonach die Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 GG maßgeblich ist.
- 37 St. Rspr., s. nur BVerfGE 10, 118, 121; 91, 125, 135; 117, 244, 259.
- 38 S. zur Wechselwirkungslehre nur BVerfGE 7, 198, 208 f.; 124, 300, 331 f.; 128, 226, 265 f.
- 39 Bernzen, Gerichtssaalberichterstattung, 2020, S. 185; Kujath, Der Laienjournalismus im Internet als Teil der Medienöffentlichkeit im Strafverfahren, 2011, S. 52 f.
- 40 S. etwa Ernst, ZUM 1996, 187, 192; Gerhardt, ZRP 2009, 247, 249; Hamm, in: Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltsvereins, Strafverteidigung im Rechtsstaat, 2009, S. 139, S. 144 f.
- 41 S. etwa BVerfGE 103, 44, 69; DRB, DRiZ 1996, 246, 247; Mayer, in: Kissel/Mayer, GVG, 9. Aufl. 2018, § 169 Rn. 13.
- 42 Von Coelln, AfP 2014, 193, 201 bezeichnet diese Annahme daher zurecht als »gefühlte Selbstverständlichkeit«.
- 43 S. etwa Biondi, Yearbook of Media and Entertainment Law 1996, 133, 140; McConnell, NJL 140 (1990), 1622; Nutting, Inter Alia 1992 (1996), 13, 13 f.
- 44 Bernzen, Gerichtssaalberichterstattung, 2020, S. 314 f.
- 45 Bowcott, The Guardian v. 01.05.2020, abrufbar unter <<https://www.theguardian.com/law/2020/may/01/labour-livestream-court-cases-during-and-after-covid-19-crisis-justice>> (Stand: 06.04.2021).
- 46 Wienbracke, ZJS 2013, 148, 149 unter Verweis auf BVerfG, NJW 2011, 2636, 2637.
- 47 Bernzen, Gerichtssaalberichterstattung, 2020, S. 322.
- 48 Bernzen, Gerichtssaalberichterstattung, 2020, S. 323, S. 395 f.
- 49 Bernzen, Gerichtssaalberichterstattung, 2020, S. 339 f.
- 50 Bernzen, Gerichtssaalberichterstattung, 2020, S. 352.
- 51 Bernzen, Gerichtssaalberichterstattung, 2020, S. 364 ff., S. 381 ff.
- 52 Bernzen, Gerichtssaalberichterstattung, 2020, S. 342 ff.
- 53 Bernzen, Gerichtssaalberichterstattung, 2020, S. 345 ff.
- 54 Bernzen, Gerichtssaalberichterstattung, 2020, S. 371.
- 55 Bernzen, Gerichtssaalberichterstattung, 2020, S. 208 f.; Britz, Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal, 1999, S. 273.
- 56 Bernzen, Gerichtssaalberichterstattung, 2020, S. 364.
- 57 Bernzen, Gerichtssaalberichterstattung, 2020, S. 188 ff.
- 58 Bernzen, Gerichtssaalberichterstattung, 2020, S. 367 ff., S. 371 ff., S. 384 ff.
- 59 Bernzen, Gerichtssaalberichterstattung, 2020, S. 370, S. 373 f.
- 60 Gespräch mit Matt Nicholls, dem damals für die Aufnahmen verantwortlichen Journalisten, in den Royal Courts of Justice am 05.12.2017.
- 61 Bernzen, Gerichtssaalberichterstattung, 2020, S. 374 ff., S. 390 ff.
- 62 Bernzen, Gerichtssaalberichterstattung, 2020, S. 375 f.
- 63 S. 8.1.17.1 Practice Direction 8 (»Miscellaneous Matters«).

# Die Praxis der Verständigung im Strafprozess

## Anmerkungen zur Evaluation der Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren

von Volker Kaiser-Klan



**Volker Kaiser-Klan** ist  
Vorsitzender Richter am Land-  
gericht Frankfurt am Main und  
Mediator.

### Der Ausgangspunkt

Zu einem der grundlegenden menschlichen Bedürfnisse zählt offenbar, sich »die Arbeit leicht« zu machen. Dieses Ansinnen ist verständlich, wenn es etwa darum geht, ein Bauwerk mit rationellen Methoden zu errichten oder von mehreren Techniken diejenige zu wählen, die am schnellsten, wirtschaftlich rentabel und effizient zum Ziel führt. Selbst in sensiblen Arbeitsgebieten wie der Medizin oder – neuerdings – der Virologie kann die Reorganisation von gewohnten Abläufen sinnvoll oder gar geboten sein. Man will und hat auf dem neuesten Stand von Forschung und Praxis zu sein.

Die gerichtliche Rechtsanwendung unterscheidet sich von solchen und anderen Arbeitsfeldern schon dadurch, dass die gesamte Juristenausbildung in historisch verbrämter Tradition reformresistent verharrt, die Gesetzgebung eher träge auf prozessuale Entwicklungen reagiert, neue Zugänge zur Rechtsanwendung nicht gefragt sind und begrüßenswerte Tendenzen

hin zu einer zeitgemäßen kommunika-tions- und schlichtungsorientierten Streitkultur entweder verschlafen, nur halbherzig gefördert (siehe Güterichterverfahren) oder unzulänglich geregelt sind. Zu Letzterem zählen die prozessualen Vorschriften zur Verständigung im Strafverfahren.

Ungeregelte und vielfältige Formen der Verständigung gab es schon mit Schaffung der Strafprozessordnung, ohne dass sich eine kritische Öffentlichkeit hierfür besonders interessiert hätte. Erst nachdem die Richterschaft etwa ab den 1980er Jahren mehr und mehr dazu übergegangen ist, Verfahrensabsprachen halbwegs transparent zu machen und in laufender Hauptverhandlung über die angemessene Strafe zu debattieren, wurde der Wildwuchs bei der Handhabung sichtbar. Dem stets an den Buchstaben des Gesetzes haftenden Strafrichter trat der »Modernität« in Anspruch nehmende Kollege entgegen, dem es hervorragend gelang, die gestiegenen Anforderungen der komplexeren Verfahren mit ausreichend Freizeit zu vereinbaren.

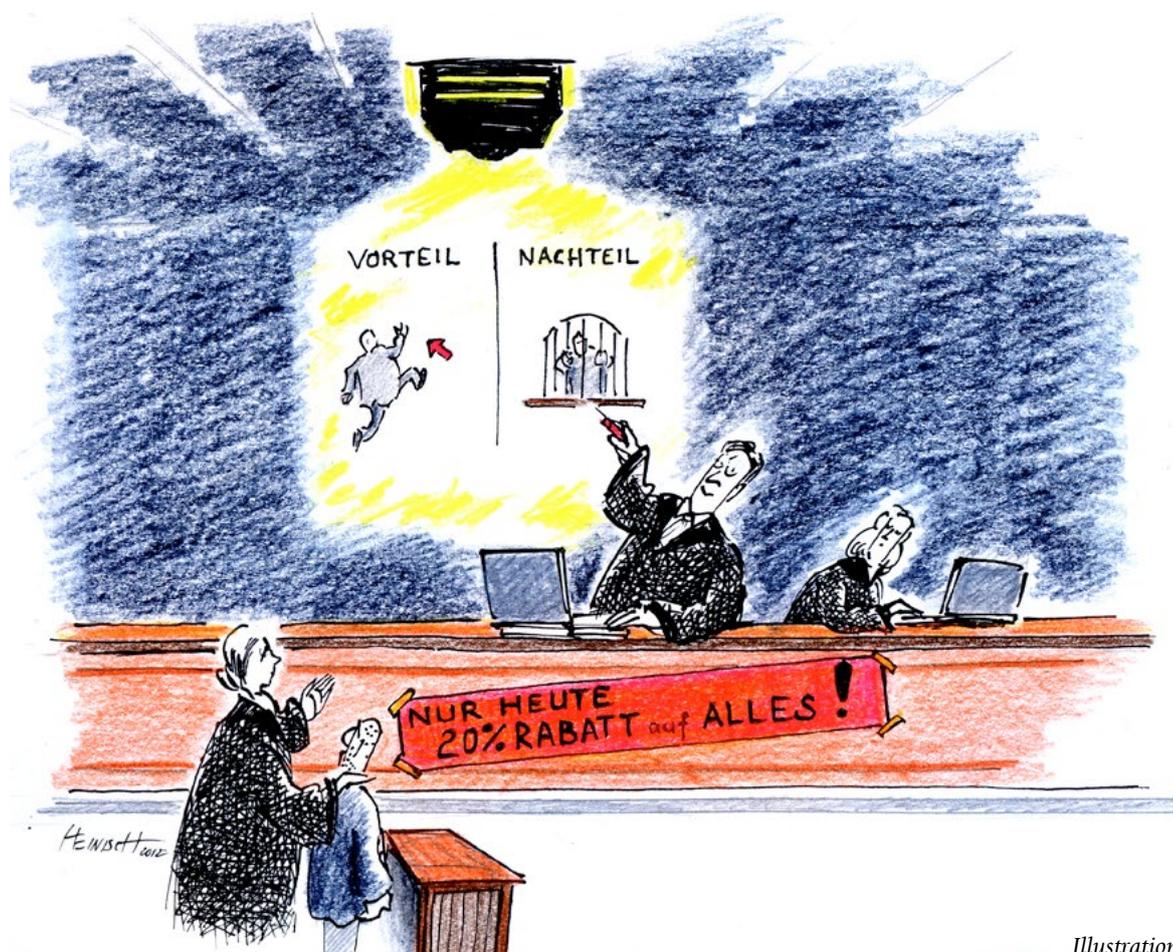


Illustration: Philipp Heinisch

Durch das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29. Juli 2009 hat der Gesetzgeber versucht, die Formenvielfalt des Dealens in verbindliche rechtliche Rahmenbedingungen einzubetten und die Grauzone auszuleuchten. Die Zähmung des »Leichtmachens« gelang damit jedoch nur unzureichend, weil die wenigen strafprozessualen Normen nur ein Grätenmuster für die Praxis boten und freier Interpretation und Umgehung Tür und Tor öffneten. Folge war, dass der BGH immer wieder korrigierend eingreifen musste, um der Exzesse Herr zu werden. Mit einer Reihe von Revisionsurteilen konkretisierte und verschärfte Karlsruhe nach und nach die gesetzlichen Vorgaben, auch dies mit eher mäßigem Erfolg, weil eine klare und verbindliche Sanktionsschere nicht sichtbar wurde.

Deshalb konnte es nicht verwundern, dass offensichtliche Auswüchse beim Dealen Gegenstand gebündelter Verfassungsbeschwerden wurden. Das Bundesverfassungsgericht nahm dies zum Anlass,

sich der Problematik ganz grundsätzlich anzunehmen und der »Gräte« eine Form zu geben. Mit seinem Urteil vom 19. März 2013 (Az. 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10 und 2 BvR 2155/11) hat das Gericht der Absprachenregelung konkrete Grenzpflocke eingeschlagen. Dabei war lange unklar, ob das Verständigungsgesetz nicht sogar in Gänze ad acta gelegt würde. Stattdessen entschied man sich dafür, die Regelungen »gerade noch« für verfassungsgemäß zu erachten.

---

Eine klare und verbindliche Sanktionsschere wurde nicht sichtbar

---

Schon das Bundesverfassungsgericht hatte im langen Vorlauf der Entscheidung einen – wenn auch naturgemäß begrenzten – Mikrozensus bemüht und Daten aus der bundesweiten Praxis einbezogen. Deshalb galt die Kritik aus Karlsruhe auch weniger den Normen selbst, als vielmehr dem vom Gericht festgestellten »defizitären Vollzug«. Gerichte, Staatsanwaltschaften

und Verteidigung hätten, so die Verfassungsrichter, in einer »hohen Zahl von Fällen die gesetzlichen Vorgaben« missachtet und die Rechtsmittelgerichte seien »der ihnen zugewiesenen Aufgabe der Kontrolle der Verständigungspraxis nicht immer in genügendem Maße nachgekommen«. Das wäre allerdings erst dann verfassungswidrig, wenn die gesetzliche Regelung so lückenhaft oder sonst unzureichend wäre, dass sie »informelle« Absprachen, also Verständigungen, die nicht die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, strukturell fördern würde. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die gesetzlichen Regelungen zur Verständigung im Strafverfahren die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben in ausreichender Weise sichern. Zugleich wurde dem Gesetzgeber aufgegeben, durch hinreichende Vorkehrungen sicherzustellen, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen auch in der Praxis gewahrt bleiben, und auferlegt, die Wirksamkeit der in der Entscheidung vorgegebenen Schutzmechanismen fortwährend zu überprüfen, also die weitere Entwicklung sorgfältig im

Auge zu behalten und Fehlentwicklungen entgegenzuwirken.

## Die Studie

Um der vorgegebenen Überprüfungspflicht nachzukommen, hat das Bundesministerium der Justiz eine Forschungsgruppe, bestehend aus Prof. Dr. Karsten Altenhain (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf), Prof. Dr. Matthias Jahn (Goethe-Universität Frankfurt am Main) und Prof. Dr. Jörg Kinzig (Eberhard-Karls-Universität Tübingen), mit der Durchführung einer umfangreichen empirischen Untersuchung beauftragt (1. Auflage 2020, ISBN print: 978-3-8487-7805-8, ISBN online: 978-3-7489-2209-4, <https://doi.org/10.5771/9783748922094>).

Ziel der Erhebung war es zum einen, einen repräsentativen bundesweiten Überblick über das Aufkommen von Absprachen im Strafverfahren zu bekommen. Zum anderen wollten die Forscher – noch viel wichtiger – ermitteln, ob es auch nach der Entscheidung des BVerfG in der gerichtlichen Praxis noch Fälle informeller Absprachen gibt.

Und die Professoren haben es sich wahrlich nicht leicht gemacht, um dem komplexen und vielschichtigen Auftrag gerecht zu werden und jedenfalls annähernd valide Ergebnisse zu erzielen. Für die Studie wurden gleich mehrere methodische Zugänge gewählt, um die unterschiedlichen Ansätze in der Gesamtbetrachtung miteinander abzugleichen und die Validität auf ein breites Fundament stützen zu können, nämlich Aktenanalyse, Auswertung der Revisionsrechtsprechung, Online-Befragungen, schriftliche Befragungen und Telefoninterviews. Die Verfasser haben ihre Erwartungen an diese Zugänge damit beschrieben: »Jede dieser Methoden weist spezifische Vorteile auf. Das methodische Konzept der Gesamtuntersuchung war es, durch eine Kombination der genannten Methoden deren Vorteile zu nutzen und zugleich die mit jeder Erhebungsmethode einhergehenden Nachteile durch die Vorteile der anderen auszugleichen. Das Ergebnis dieses Methodenmix ist ein ganzheitliches, von den Nachteilen einzelner Erhebungsmethoden weitgehend befreites Bild der bundesweiten Absprachenpraxis. Durch den Methodenmix

*konnten bei der Auswertung die Ergebnisse der Module verglichen und über die abweichenden Herangehensweisen abgesichert werden. Resultate dieses Vorgehens sind eine besondere Datengüte der Untersuchung und ein sich aus einer Gesamtbetrachtung der Module ergebendes schlüssiges Ergebnis.«*

---

Rechtsanwender wurden mehr oder weniger ausführlich befragt

---

In Teamarbeit wurden also zwei Jahre lang nicht nur Akten gesichtet und ausgewertet, sondern auch ein direkter Draht zu den Rechtsanwendern geschaltet, also zu Richtern, Staatsanwälten und Verteidigern (jeweils auch in der weiblichen Form), die zu ihren Erfahrungen mit Absprachen im Strafprozess mehr oder weniger ausführlich befragt wurden.

Mit dem Abschluss und der Vorlage der Evaluation kommt das erwartbare Ergebnis hervor: Die Praxis von Verständigungen jenseits der gesetzlichen Regelungen ist nicht beendet, was in der Online-Befragung 40 Prozent der interviewten Richter, fast 60 Prozent der Staatsanwälte und mehr als 80 Prozent der Strafverteidiger bestätigt haben. Nicht wirklich überraschend ist dabei, dass informelle und damit unzulässige Absprachen an den Amtsgerichten deutlich häufiger festzustellen waren als an den Landgerichten.

LTO sieht daher »*beunruhigende Zahlen, die ... zusammengetragen*« wurden. »*In immer noch sehr vielen Fällen werden bei Absprachen die gesetzlichen Vorgaben des 2009 in Kraft getretenen Verständigungsgesetzes missachtet. ... Es wird gegen klare gesetzliche Vorgaben verstoßen, wie das Verbot von Punktstrafe und Rechtsmittelverzicht, viele Richter beklagten aber auch, dass ihnen die Dokumentations- und Transparenzanforderungen zu kompliziert seien.*«

Aus welcher Erhebungsmethode der statistisch valideste Nutzen gezogen werden kann, wird nur schwerlich zu eruieren sein. Umfangreiche Justizakten zu analysieren birgt jedenfalls die große Gefahr, die tatsächliche Handhabung nicht ermitteln zu können, weil diese eben nicht (immer) dokumentiert ist und neben auf Verständigung bezogenen Aktenvermerken ein parallel laufendes informelles

Verfahren nicht ausgeschlossen werden kann. Die Verfasser der Studie haben mit der Online-Befragung jedenfalls auch einen zeitgemäßen Zugang gewählt und dessen Vorteile darin gesehen, dass »mit vergleichsweise geringem organisatorischem Aufwand sehr große Stichproben erreicht werden können und das Anonymitätsgefühl der Teilnehmer höher ist als bei anderen Befragungsmethoden«.

Um einen Zugang zu Richter- und Staatsanwaltschaft zu erhalten, wurden alle Justizverwaltungen der 16 Bundesländer kontaktiert und am Ende direkte Links zur Onlinebefragung an die im jeweiligen Bundesland tätigen Strafrichter und Staatsanwälte geleitet. Hierdurch sollte ein »*differenzierter Überblick über die alltägliche Praxis der Verständigungen und informellen Absprachen hergestellt werden*«. Wie der methodischen Kommentierung in der Studie entnommen werden kann, wollte man keine allzu hohen Hürden aufbauen, um möglichst viele Praktiker zu gewinnen, und legte unter Heranziehung von Grundsätzen der statistischen Empirie besonderen Wert auf die Zuverlässigkeit der Antworten. Am Ende konnten 1567 Fragebögen ausgewertet werden, wobei das jeder freiwilligen Befragung anhaftende Problem der sogenannten »Selbstselektion« bekannt war – dass also jeder Befragte selbst bestimmt, ob er an einer Umfrage teilnehmen will oder nicht, wodurch Ergebnisverzerrungen nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Dieser Effekt wird schon dadurch sinnfällig, als sich die durchschnittliche Rücklaufquote bei den Staatsanwälten bundesweit auf (nur) 13,9% belief und bei den Strafrichtern auf 21,5%.

Inwieweit sich aus den Befragungen verlässliche Ergebnisse zu den Motiven und Handhabungen von formellen Verständigungen ableiten lassen, stand für die Verfasser der Studie nicht im Mittelpunkt des Auftrags. Dieser Ansatz ist verständlich, weil Verstöße gegen das Verfahrensrecht jedenfalls durch die Befassung der Rechtsmittelinstanzen einer wertenden Betrachtung unterzogen und gegebenenfalls korrigiert werden können. Die Professoren bezeichnen daher die Fragen zu informellen Absprachen auch als »*Herzstück*« der Untersuchung und finden es »*bemerkenswert*«, dass solche Deals »*auch*

*nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts noch Anwendung in der Praxis der justiziellen Akteure finden.«*

Die schon eingangs genannten Zahlen zur informellen Absprache werden in der Studie in zahlreichen Tabellen, geordnet nach Berufsgruppen und Bundesland, vielfältig dokumentiert. Im Ergebnis gaben 20% der Befragten an, »häufig« bis »sehr häufig« durch Hörensagen von informellen Absprachen zu erfahren, 15% darüber hinaus, dass informelle Absprachen »häufig« bis »sehr häufig« in der eigenen Praxis vorkommen. Dies führt zu dem ernüchternden Ergebnis, »dass informelle Absprachen unzweifelhaft immer noch ein Bestandteil der strafrechtlichen Praxis sind«.

Dass nach der Studie die Initiative zu einer informellen Absprache nach den Angaben der Beteiligten in erster Linie von der Verteidigung, daneben aber auch vom Gericht ausgeht, kann nicht verwundern. Die Verteidiger wollen im Interesse der Mandanten die Grenzen des Machbaren ausloten und haben dabei den Tatbestand der Rechtsbeugung nicht wirklich zu fürchten.

Auch die statistisch deutlich höhere Missachtung gesetzlicher Regelungen an den Amtsgerichten liegt in der Natur der Sache. Wer etwa 300 Verfahren im Jahr zu bewältigen hat, kann das Dezernat mit der erforderlichen Akribie kaum bewältigen, im Zweifel auch nicht mit dem normgerechten Maßstab der umfassenden Amtsaufklärung. Aufgrund der größeren Anzahl an Verfahren wird der Amtsrichter eher geneigt sein, zeitaufwändige komplizierte Regelungen außer Acht zu lassen, wie in der Studie zurecht gemutmaßt wird. Dies entspricht der allgemeinen Erfahrung von Strafruristen, dass an der Basis der fortlaufende Umsatz »gewuppt« werden muss, während in höheren Instanzen ein gehöriges Zeitbudget zur Verfügung steht, um der Sache ordentlich – also gesetzeskonform – auf den Grund zu gehen. Auch dürfte bei den Kollegialgerichten ein höherer Abstimmungs- und Überwachungsdruck den Weg zum Deal erschweren. Dort ist der Vorsitzende in der Regel gehalten, die Kammer oder den Senat »mitzunehmen«.

Ist aber die Menge an Strafverfahren unter strikter Beachtung der Aufklärungspflicht kaum zu stemmen, gilt es, Strategien zur Abkürzung und Vereinfachung zu wählen und einen Teil des Bestandes informell zu erledigen. Nicht erforscht hat die Studie in diesem Zusammenhang, inwiefern das leidige Beurteilungswesen, das die Zahl der Erledigungen schon immer im Fokus hatte, für die Berufsanfänger einen besonderen Anreiz schafft, informelle Abkürzungen zu wählen.

Erstaunlich ist es, wenn nach der Studie 82,6% der Richterangaben, es würde sich bei ihren informellen Absprachen eigentlich nur »um einen unverbindlichen Austausch von Positionen handeln«. Diese Wahrnehmung könnte ihren Hintergrund darin haben, dass vielen Richtern der Unterschied zwischen der stets zulässigen Erörterung der Sach- und Rechtslage nach §§ 202a, 212, 257b StPO und einer echten Verständigung nicht geläufig ist. Oft ebnet gerade die nicht abgegrenzte Vermischung von Erörterung und Absprache einen informellen Weg zur Verständigung. Hat der Richter seine Einschätzung einmal kundgetan, bedarf es mitunter keiner weiteren formellen Schritte, um den Fall klammheimlich einverständlich zu Ende zu bringen.

Wie unscharf Aussagen empirischer Studien sein können, zeigt sich an den weiteren Kategorien, die von den Praktikern genannt wurden. Wenn 78% angeben, informelle Absprachen seien durch »generelle Praktikabilität« motiviert, würde man die Gründe dieser Praxis gerne erfahren. Aber auch die vorliegende Studie musste sich auf das Machbare beschränken, um nicht im Uferlosen zu versanden. Ehrlich und nicht weiter vertiefenswert erscheint dann schon die Aussage von über 40% der befragten Richter, die strikte Einhaltung der Verfahrensregeln sei »zu formalistisch«, weil alle Beteiligten erwarten, dass das Urteil rechtskräftig wird. Der hier deutlich werdende Hang zum schnellen Urteil ist schon deshalb nicht wirklich verständlich, weil das Urteil nach Absprache problemlos eine Woche später rechtskräftig werden könnte. Der Verdacht liegt nahe, dass die Finalisierung des Verfahrens durch »Rechtskraft« die nur lückenhafte oder oberflächliche Sachbehandlung absegnen soll. Wenn

aus den Befragungen im Gegensatz zur informellen Absprache die mangelnde Praxistauglichkeit der geltenden Regelungen reklamiert wurde, leuchtet dies nicht wirklich ein. Die Regeln zur Kommunikation, Dokumentation und Belehrung sind kein Teufelswerk und könnten im Praxistest formularmäßig abgearbeitet werden, um der Revision standzuhalten. Zurecht hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 29.04.2021 -2 BvR 1543/20 - auf eine ausdrückliche Zustimmung (hier der StA) bestanden und konkludentes Verhalten als unwirksam zurückgewiesen.

Als Motiv bedenklich ist aber auch die Aussage, dass andere Verfahrensbeteiligte ein informelles Vorgehen wünschten, was von 36,4% der Befragten angegeben wurde. Dieser Reflex auf subjektive Interessen stellt der Strajustiz kein gutes Zeugnis aus. Wer als Richter ein offensichtlich rechtswidriges Angebot zur Verfahrensabkürzung annimmt, kann nicht erwarten, als Respektsperson wahrgenommen zu werden, und wird zum Spielball prozessualer Interessen, im Übrigen auch latent erpressbar, jedenfalls abhängig vom Goodwill der Initiatoren.

---

Nicht abgegrenzte Vermischung  
von Erörterung und Absprache

---

In diesem Kontext muss ein anderes Ergebnis erschrecken. So zeigte sich, dass fast jeder fünfte Richter schon erlebt hat, dass ein Verfahrensbeteiligter trotz vorheriger Absprache vorschlug, so zu tun, als habe keine Absprache stattgefunden. Wer so verfährt, erweist der Justiz einen Bärendienst und sollte überlegen, ob er seine Fähigkeiten zur Verständigung nicht besser im Zivilrecht einbringt.

Durchaus verständlich erscheint hingegen die Einschätzung von über einem Drittel der Richter, dass die formelle Verständigung keine ausreichende Verfahrenverkürzung bringt. Ist das im Regelfall zu verlangende Geständnis nämlich von Amts wegen durch weitere Beweisaufnahme zu hinterfragen, reduziert sich der Ladungsplan nicht spürbar. Damit reduziert sich der Anreiz zur Absprache.

Insgesamt kann als Leitmotiv festgestellt werden, dass für die Richter bei der infor-

mellen Absprache die »Notwendigkeit einer reduzierten Tatsachenaufklärung« im Vordergrund steht. Und da wären wir wieder am Anfang, nämlich bei der Sache mit der Arbeiterleichterung versus Golfplatz.

---

Die richterliche Belastung stellt sich mehr und mehr als Zumutung dar

---

Es kann keinen Zweifel geben, dass sich die richterliche Belastung mehr und mehr als Zumutung darstellt. Die stetige Erhöhung der Fallzahlen wird ergänzt durch eine zunehmende Komplexität, nicht nur im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts. Konterkariert wird diese Entwicklung durch die stetig verminderte Wertschätzung richterlicher Arbeit, wie sie sich in erster Linie an den vergleichsweise blauen Bezügen ablesen lässt, die sich von der Realwirtschaft immer weiter abkoppeln und das Postulat der Angemessenheit aus dem Auge verloren haben. Motive dieser Art lässt die Studie vermissen, weil sie schon nicht offenbart werden und sich die Befragten dieses Zusammenhangs im Zweifel auch nicht bewusst sind. Aber wer in die Gerichtsflure hineinhört, erfährt auch von Verlautbarungen dergestalt »Was soll ich mich hier noch reinhängen, ... Sollen die das in Karlsruhe doch anders sehen, ... Ich werde doch sowieso nicht

entlastet, ... Denen ist doch egal, was hier läuft ...« und dergleichen. Es wäre ein lohnender erweiterter Forschungsauftrag, ob Umgehungsstrategien wie die informelle Absprache nicht nur dem Zweck der Bewältigung des Arbeitspensums dienen, sondern auch der inneren Kompensation allfälliger Zumutungen. Solche Haltungen sind durchaus geeignet »viral« zu gehen. Die stillschweigende Konkurrenz innerhalb der Gruppen von Rechtsanwendern kann die Gefahr bergen, das Muster der schlanken Prozesserledigung zu kopieren und damit die Maßstäbe rechtmäßiger Absprachen zunehmend aus dem Blick zu verlieren.

### Wie geht es weiter?

Die Bundesjustizministerin Lamprecht hat bereits verlautbaren lassen, vor dem Hintergrund der Ergebnisse werde man jetzt prüfen, ob weitere gesetzliche Regelungen erforderlich sind, um Defizite in der gerichtlichen Verständigungspraxis wirksam zu begegnen. Die Erkenntnisse aus der Studie würden dazu eine umfassende rechtspolitische Diskussion ermöglichen. Ob der Mitverfasser Prof. Jahn schon ein Gespür für ein radikaleres Ergebnis hat, wenn er es in einem Statement gegenüber LTO für den falschen Weg hält,

Absprachen ganz zu verbieten? Er würde sich »stattdessen wünschen, dass man zum ursprünglichen Konzept des Verständigungsgesetzes zurückkehrt und die nicht zuletzt durch die Rechtsprechung aus dem Ruder gelaufenen Anforderungen wieder auf ihre ursprünglichen Funktionen zurückführt.« Ein »weiter so wie bisher« sei das ganz falsche Signal.

Dem kann man sich nur anschließen. Den Wunsch und Drang zur effizienten Erledigung durch Absprache wird man nicht verbieten können. Das Verhandeln über Ergebnisse ist auch im Strafrecht längst Teil der Praxis geworden. Bei sachgerechter und rechtmäßiger Handhabung kann es die Verhandlungskultur fördern und dem Nimbus des strengen Richters ein anderes oder weiteres Gesicht geben.

Zu hoffen bleibt, dass es zu einer vergleichbaren Verhandlungspantomime nicht kommt, wie sie bei einem versteckten Deal zwischen Verteidiger und Gericht einmal protokolliert wurde:

*Angeklagter: Ich habe mit der Sache absolut nichts zu tun.*

*Verteidiger: Mein Mandant will damit sagen, er ist voll geständig.* ■



## JURISTS FOR JURISTS

### Internationaler Rechtshilfefonds

... brauchen Ihre Unterstützung und Solidarität!

Das Spendenkonto: **Internationaler Rechtshilfefonds: Jurists for Jurists e.V.**  
IBAN: DE11 3306 0592 0005 3433 63  
BIC: GENODED1SPW (Sparda-Bank West eG.)

Die Spenden sind steuerlich absetzbar.

Wenn Sie eine Spendenbescheinigung wünschen, senden Sie bitte Ihre Postanschrift an: [ingrid.heinlein@neuerichter.de](mailto:ingrid.heinlein@neuerichter.de)

# »Sie sollen sich weder fürchten noch schweigen«

## Disziplinarverfahren gegen rumänische Richter (Zitat von Stelian Ion, Justizminister)

von Ingrid Heinlein



**Ingrid Heinlein** ist Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Düsseldorf a.D.

Gegen Dragos Calin, Co-Präsident der rumänischen Richtervereinigung Forumul Judecatorilor, und zwei aktive Mitglieder der Richtervereinigung, Alina Gioroceanu und Laurentiu Grecu, sollen Disziplinarverfahren durchgeführt werden. Die Justizinspektion beschuldigt sie, die Berufsehre anderer und das Ansehen der Justiz verletzt, gegen gesetzliche Bestimmungen über Unvereinbarkeiten und Verbote verstoßen und sich bei der Ausübung ihrer Pflichten politisch geäußert zu haben. Dies soll sich aus Postings ergeben, die zwischen dem 27. und 31. März 2021 unter dem Titel »Justice Leaks« auf der Website stiripesurse.ro veröffentlicht wurden.

Um zu verstehen, worum es geht, muss an die Justizreform in den Jahren 2017 bis 2019 erinnert werden, als eine von der sozialdemokratischen Partei PSD und der liberalen Partei ALDE gebildete Regierung es im Wesentlichen durch Eilverordnungen unternahm, die Strafverfolgung von Korruptionsdelikten zu erschweren und die Unabhängigkeit und Effektivität der Justiz durch einschneidende Änderungen der Justizgesetze zu schwächen. Dieser Kurs wurde durch personelle Maßnahmen, etwa die Abberufung der Leiterin der Antikorruptionsstaatsanwaltschaft DNA, Laura Kövesi,

abgesichert. Betrifft JUSTIZ hat darüber berichtet.<sup>1</sup>

Dagegen protestierten nicht nur Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen, sondern auch große Teile der Bevölkerung. Bei einer Demonstration in Bukarest Mitte August 2018 mit 80.000 bis 100.000 Teilnehmenden knüppelte die Polizei so brutal, dass mehr als 450 Menschen verletzt wurden.<sup>2</sup> Lange konnte sich die Regierung danach nicht mehr halten. Bei den Wahlen zum europäischen Parlament im Frühjahr 2019 wurden PSD und ALDE abgestraft. Ein von Staatspräsident Klaus Johannis angesetztes Referendum ergab, dass eine große Mehrheit der Bevölkerung den Änderungen der Strafgesetze, Strafprozessordnung und Justizgesetze nicht zustimmte.<sup>3</sup> Schließlich wurde die Regierung im Herbst 2019 durch ein parlamentarisches Misstrauensvotum gestürzt.<sup>4</sup> Bereits im Juli 2019 hatte das Verfassungsgericht entschieden, dass die Änderung der Strafgesetze und Strafprozessordnung insgesamt verfassungswidrig ist.<sup>5</sup>

Aber die Reform der Reform der Justizgesetze lässt auf sich warten. Mit den Disziplinarverfahren gegen den Co-Präsidenten des Forumul Judecatorilor und zwei seiner Mitglieder sollen nun einige der

schärfsten Kritiker der Justizreform getroffen und ihrer Änderung Steine in den Weg gelegt werden. Was Dragos Calin, Alina Gioroceanu und Laurentiu Grecu konkret vorgeworfen wird, welche Entwicklungen die Justizreform seit 2019 genommen hat und welche Kräfte die Reform der Reform vorantreiben oder blockieren, wird im Folgenden dargestellt.

### Ein offener Meinungs-austausch bei Facebook

Die auf der Website stiripesurse.ro veröffentlichten Postings enthalten kritische Meinungsäußerungen u.a. über den ehemaligen Justizminister Catalin Predoiu, die Mehrheit im Rat der Magistratur und die rumänische Richterin am EuGH. Insbesondere ist eine Äußerung über den ehemaligen Justizminister, der als politische Figur bezeichnet wird, die nie wieder ein Amt an der Spitze des Justizministeriums übernehmen dürfe, wenig schmeichelhaft. Die Postings waren nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. Dies wird von der Justizinspektion bei der Bewertung als Dienstvergehen überhaupt nicht berücksichtigt.

Die Äußerungen über den EuGH knüpfen daran an, dass rumänische Gerichte mehrere Vorabentscheidungsersuchen zur Justizreform an den EuGH gerichtet haben. In drei Vorabentscheidungsverfahren ist die Richtervereinigung Forumul Judecatorilor Klägerin des Ausgangsverfahrens. In Bezug auf diese und zwei weitere Verfahren hat der Generalanwalt beim EuGH, Michal Boback, am 23.09.2020 die Schlussanträge gestellt<sup>6</sup>.

Zuständig für die Durchführung der Disziplinarverfahren ist die Sektion in Disziplinarangelegenheiten von Richtern des Obersten Rats der Magistratur. Die Fachgruppe Internationales der Neuen Richtervereinigung hat einen amicus curiae Brief an die Sektion geschrieben, der im Anhang abgedruckt ist. Daraus ergibt sich zum einen der genaue Wortlaut der Postings (in deutscher Übersetzung) und zum anderen eine rechtliche Bewertung, bezogen auf Art. 10, 8 und 11 EMRK sowie Art. 11, 7 und 12 GR-Charta (Meinungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Kommunikationsfreiheit).

## Weite Teile der rumänischen »Justizreformen« unionsrechtswidrig

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat am 18. Mai 2021 über sechs Vorabentscheidungsersuchen bezüglich rumänischer Regelungen in den Bereichen der Gerichtsorganisation, der für Richter\*innen geltenden Disziplinarordnung sowie der finanziellen Haftung des Staates und der persönlichen Haftung von Richtern entschieden. Weite Teile dieser sog. »Justizreformen« erweisen sich hiernach als unionsrechtswidrig. Eine Vorlage betraf die vom EuGH jetzt bejahte Verbindlichkeit der Kommissionsentscheidung 2006/928 im Rahmen des beitriffsbedingt eingerichteten Kooperations- und Kontrollverfahrens. Im Rahmen der Vorlagen zur Disziplinarordnung hat der Gerichtshof festgestellt, dass u.a. Art. 2 und Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV einer nationalen Regelung entgegenstehen, wenn diese Regelung geeignet ist, berechtigte Zweifel hinsichtlich einer Verwendung der Befugnisse und Aufgaben dieser Einrichtung als Instrument zur Ausübung von Druck auf die Tätigkeit dieser Richter\*innen und Staatsanwält\*innen oder zur Ausübung politischer Kontrolle über diese Tätigkeit hervorzurufen. Dies sei dann der Fall, wenn die Regelungen bewirkten, dass die Regierung unter Umgehung des nach nationalem Recht vorgesehenen ordentlichen Ernennungsverfahrens Ernennungen für die Leitungspositionen der für die Durchführung von Disziplinarermittlungen zuständigen Stelle vornehmen könne. Differenzierte Vorgaben hat der Gerichtshof für die Schaffung einer speziellen Abteilung der Staatsanwaltschaft mit ausschließlicher Zuständigkeit für von der Richterschaft begangene Straftaten aufgestellt, die Grundlage der Prüfung des vorlegenden Gerichts sein werden. Eine nationale Regelung über die finanzielle Haftung des Staates und die persönliche Haftung für den durch einen Justizirrtum verursachten Schaden kann ebenfalls nur unter engen Voraussetzungen mit Art. 2 und Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV vereinbar sein. Das Haftungsrecht muss u.a. Garantien umfassen, die verhindern, dass eine solche Regressklage als Instrument zur Ausübung von Druck auf die Rechtsprechungstätigkeit verwendet wird. Der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts steht einer nationalen Regelung von Verfassungsrang entgegen, die einem Instanzgericht das Recht nimmt, eine in den Anwendungsbereich der Entscheidung 2006/928 fallende und mit dem Unionsrecht unvereinbare nationale Bestimmung von Amts wegen unangewendet zu lassen (Rs. C-83/19 u.a.).

(red)

### Labiles (Un-)Gleichgewicht in den staatlichen Institutionen

Nach dem Sturz der aus PSD und ALDE gebildeten Regierung im Herbst 2019 beauftragte Staatspräsident Iohannis Ludovico Orban von der Nationalliberalen Partei PNL mit der Bildung einer Minderheitsregierung. Diese wurde im Februar 2020 durch ein Misstrauensvotum gestürzt. Staatspräsident Iohannis beauftragte daraufhin Orban erneut mit der Regierungsbildung<sup>7</sup>. Im Dezember 2020 fanden Neuwahlen zu den beiden Kammern des Parlaments statt. Die Regierung wird seitdem wieder von der PNL, aber unter einem anderen Ministerpräsi-

denten, der Allianz USR-PLUS und dem Ungarnverband UDMR gebildet, die in beiden Kammern über eine knappe Mehrheit der Sitze verfügen. Stärkste Partei ist inzwischen wieder die PSD<sup>8</sup>.

Eine treffende Analyse der Schwierigkeiten, die sich bei der Reform der Justizgesetze stellen, enthält der Rechtsstaatsbericht der EU-Kommission vom 30.09.2020<sup>9</sup>:

»Mehrere Änderungen der Justizgesetze in den Jahren 2018 und 2019 geben nach wie vor Anlass zu Bedenken, was ihre Auswirkungen auf die Unabhängigkeit der Justiz angeht. Die derzeitige Regierung hat zwar

ihre Bereitschaft zu einem Dialog mit der Justiz und den politischen Parteien über die Rückgängigmachung der umstrittenen Maßnahmen bekundet, aber sie hat darauf hingewiesen, dass die derzeitige politische Lage nicht die richtigen Voraussetzungen bietet, um im Parlament einen breiten Konsens und die notwendige Mehrheit für umfassende Reformen zu erreichen. Es ist unwahrscheinlich, dass solche Reformen vor der Durchführung neuer Parlamentswahlen umgesetzt werden. Der Umstand, dass diese Änderungen weiterhin in Kraft sind, schafft Unsicherheiten für die Funktionsweise des Justizsystems im Allgemeinen, aber auch für einzelne Richter und Staatsanwälte, insbesondere im Hinblick auf ihre Unabhängigkeit, ihr Statut und ihre berufliche Laufbahn. Diese Unsicherheit wird weiter verschärft durch den Umstand, dass das Justizsystem hinsichtlich der Frage, welche Lösungen zur Änderung der Justizgesetze vorgeschlagen werden sollen, intern stark gespalten ist. In diesem Kontext sollte der Oberste Rat der Magistratur ausgehend von der ihm übertragenen Aufgabe eine leitende Rolle übernehmen und einen Konsens herbeiführen. Allerdings ist seine jüngste Arbeit durch interne Spaltungen und Kontroversen gekennzeichnet.«

Diese Analyse trifft den Kern auch für die Zeit nach der Parlamentswahl im Dezember 2020. Die interne Spaltung in der Justiz dauert an. Auch die Parteien, die die Regierung bilden, sind sich über den Inhalt der wiederholt versprochenen Reform der Reform nicht einig.

## Aktuelle Entwicklungen

Ein Bestandteil der Justizreform ist eine Verschärfung der zivilrechtlichen Haftung der Richter und Richterinnen, indem das Finanzministerium weitreichende Befugnisse bei Schadensersatzklagen erhielt.<sup>10</sup> Bei diesen Änderungen ist es bisher geblieben.

Ein weiterer Bestandteil sind Bestimmungen, nach denen Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen nach nur 20-jähriger Dienstzeit mit Ruhestandsbezügen in Höhe von 75 % der letzten Bruttovergütung in den Vorruhestand eintreten können, ohne dass es auf das Lebensalter ankommt. Die ohnehin starke Arbeitsbelastung in der

Justiz wird dadurch erheblich erhöht, zumal andererseits die Ausbildung von Nachwuchskräften von vier auf sechs Jahre verlängert wurde. Die neue Vorruhestandsregelung wurde nicht geändert; es wurde lediglich der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens vom 01.01.2020 auf den 01.01.2022 verschoben.<sup>11</sup>

Obwohl die Delinquenz von Richtern und Richterinnen, Staatsanwälten und Staatsanwältinnen nicht über dem Durchschnitt liegt, wurde eine autonome Sonderstaatsanwaltschaft nur für Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen geschaffen. Mit der Leitung wurde eine der PSD nahestehende Staatsanwältin betraut.<sup>12</sup> Nun hat das Abgeordnetenhaus zwar im März 2021 die Abschaffung der Sonderstaatsanwaltschaft beschlossen. U.a. bei Korruptionsdelikten soll aber die Strafverfolgung nur noch mit Zustimmung des Obersten Rats der Magistratur möglich sein.<sup>13</sup> Auf Initiative des Forumul Judecatorilor haben 1111 Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen in einem Aufruf erklärt, sie bräuchten derartige Privilegien nicht, die von der Öffentlichkeit nur als Straflosigkeit verstanden würden.

## Zuspruch durch den Justizminister

Die »graue Eminenz« der PSD, die die Regierung aus PSD und ALDE gesteuert hat, ist wegen Anstiftung zum Amtsmissbrauch in Haft.<sup>14</sup> Zurzeit gibt es in Rumänien keinen autokratischen Politiker, der die Justiz unter seine Kontrolle bringen will. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass Teile der Regierung hinter den Disziplinarverfahren gegen Dragos Calin, Alina Gioroceanu und Laurentiu Grecu stehen.

Justizminister Stelian Ion, ein Vertreter der Allianz USR-PLUS in der Regierung, hat sich sogar ausdrücklich gegen die Disziplinarverfahren ausgesprochen. Er schrieb auf Facebook, das Recht auf freie Meinungsäußerung sei ein Grundrecht, Rumänien dürfe nicht zulassen, dass Angehörige der Justiz in ihrer Freizeit beschattet und bespitzelt würden. Der Mut vieler Richter und Staatsanwälte habe in den letzten Jahren eine Katastrophe ver-

hindert, sie alle seien ersucht, sich weder zu fürchten noch zu schweigen.<sup>15</sup>

Die Haltung der Sektion in Disziplinarangelegenheiten von Richtern des Obersten Rats der Magistratur mag jedoch eine andere sein. Z. B. hat sich der Oberste Rat der Magistratur gegen die Abschaffung der Sonderstaatsanwaltschaft für Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen ausgesprochen.<sup>16</sup> Als die Postings auf der Website stiripesurse.ro bekannt wurden, hat er in einer Pressemitteilung erklärt, er distanzieren sich von diesen Angriffen, und die Justizinspektion nachdrücklich aufgefordert, diese Situation in ihrer Kompetenz zu klären.

Ursprünglich hat die Sektion für Disziplinarangelegenheiten Dragos Calin, Alina Gioroceanu und Laurentiu Grecu zu einer Verhandlung auf den 23. April 2021 geladen. Dieser Termin wurde kurzfristig auf einen Termin im Mai, der nach Redaktionsschluss stattfindet, verlegt. ■

## Anmerkungen

- 1 Heinlein, BJ 136, S. 189 ff.
- 2 Bundeszentrale für politische Bildung, [www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/274537/proteste-in-rumaenien](http://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/274537/proteste-in-rumaenien).
- 3 Konrad Adenauer Stiftung, [www.kas.de/de/laenderberichte/detail/-/content/politisches-erdbeben-nach-europawahl](http://www.kas.de/de/laenderberichte/detail/-/content/politisches-erdbeben-nach-europawahl).
- 4 [www.faz.net/aktuell/politik/ausland-rumaenien-regierung-durch-misstrauensvotum-abgewaehlt-16426521.html](http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland-rumaenien-regierung-durch-misstrauensvotum-abgewaehlt-16426521.html).
- 5 <https://adz.ro/artikel/artikel/verfassungsgericht-kassiert-strafrechtsnovelle-zum-zweiten-mal>.
- 6 Verbundene Rechtssachen C-83/19, C-127/19, C-195/19, Rechtssache C-291/19, Rechtssache C-355/19.
- 7 Konrad Adenauer Stiftung, [www.kas.de/de/laenderberichte/detail/-/content/ludovic-orban-erneut-als-premierminister-gewaehlt](http://www.kas.de/de/laenderberichte/detail/-/content/ludovic-orban-erneut-als-premierminister-gewaehlt).
- 8 [www.siebenbuerger.de/zeitung/artikel/artikel/rumaenien/21534.rumaeniens-neue-regierung.html](http://www.siebenbuerger.de/zeitung/artikel/artikel/rumaenien/21534.rumaeniens-neue-regierung.html).
- 9 Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Rumänien, SWD (2020) 322 final, S. 4,5.
- 10 Fn. 9, S. 8.
- 11 Fn. 9, S. 9.
- 12 Fn. 9, S. 5, 6.
- 13 <https://adz.ro/inland/artikel-inland/artikel/venedig-kommission-soll-superimmunitaet-pruefen>.
- 14 Fn. 3.
- 15 <https://adz.ro/artikel/artikel/chef-der-justizinspektion-sorgt-fuer-neuen-eklat>.
- 16 Fn. 9, S. 6.

## Neue Richtervereinigung – Fachgruppe Internationales



### Oberster Richterrat Rumäniens

### Sektion in Disziplinarangelegenheiten von Richtern

### Disziplinarverfahren gegen die Richter Dragos Calin, Alina Gioroceanu und Laurentiu Grecu

Sehr geehrte Mitglieder der Sektion in Disziplinarangelegenheiten von Richtern,

wir sind eine deutsche Vereinigung von Richtern und Richterinnen, Staatsanwälten und Staatsanwältinnen, die den Prinzipien des Rechtsstaats, insbesondere der richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, in unserem Land, aber auch international, verpflichtet sind.

Wir wenden uns an Sie, weil wir zutiefst beunruhigt sind über die Disziplinarverfahren gegen den Ko-Präsidenten des rumänischen Richterforums, Richter Dragos Calin, und die Mitglieder der Vereinigung, Richterin Alina Gioroceanu, und Richter Laurentiu Grecu. Mit großem Respekt übermitteln wir Ihnen einige Überlegungen zu diesen Disziplinarverfahren, die sich insbesondere damit befassen, wie die Meinungsfreiheit von Richtern und Richterinnen durch die Europäische Menschenrechtskonvention und die Europäische Grundrechtecharta geschützt wird. Wie Sie wissen, ist Rumänien Mitglied des Europarats und der Europäischen Union und daher verpflichtet, die Menschenrechte nach der EMRK und der GR-Charta zu beachten.

Die Justizreform der Jahre 2017 und 2018 wie etwa die Schaffung einer Sonderermittlungseinheit nur für Straftaten von Richtern und Staatsanwälten und die Verschärfung der Haftung von Richtern und Richterinnen, aber auch die Erschwerung der Strafverfolgung von Korruptionsdelikten durch Änderung der Strafgesetze und der Strafprozessordnung haben unsere Vereinigung zutiefst beunruhigt. Wir begrüßen die Ankündigung der neuen Regierung Rumäniens daher sehr, dass die Änderungen rückgängig gemacht werden. Dagegen scheinen uns die Beschuldigungen, die nun die Justizinspektion Rumäniens gegen Richter Calin, Richterin Gioroceanu und Richter Grecu erhebt, bedauerlicherweise in der Tradition dieser Justizreformen zu stehen.

Sie berücksichtigen nach unserer Auffassung nicht, dass auch Richter und Richterinnen den Schutz der Meinungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Kommunikationsfreiheit nach der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Europäischen Grundrechtecharta und sicher auch der rumänischen Verfassung genießen. Wir werden zu den europarechtlichen Fragen im Folgenden näher Stellung nehmen.

#### Die uns bekannten Tatsachen:

Zwischen dem 27. und 31. März 2021 erschienen auf der Website von stiripesurse.ro drei Artikel unter dem Titel »Justizleaks«, in denen Dutzende von Mitteilungen in der Form von Screenshots präsentiert wurden, Mitteilungen, die angeblich von Mitgliedern einer Facebook Gruppe namens »Richterforum« stammten (ebenso wie von einer WhatsApp Gruppe einer Organisation von Staatsanwälten).

Nach Untersuchung des Falls schlug die Justizinspektion Ihrer Sektion des Obersten Richterrats vor, dass die Richter Calin, Gioroceanu und Grecu bis zum Ende der Disziplinaruntersuchung suspendiert werden.

In Bezug auf Richter Dragos Calin betrachtet die Justizinspektion die folgenden Mitteilungen als belastend:

*(1) Die Entscheidung des Verfassungsgerichts zu C3 verstößt jedoch gegen EU-Recht; es gibt gespeicherte Tondateien, wo der EuGH genauso verfährt. (2) Es wäre viel schneller gegangen, wenn es jemanden im EuGH gegeben hätte, der die Kollegen zur Eile angetrieben hätte, so wie es der polnische Richter meines Wissens getan hat, der ihnen die Situation im Detail erklärt hat. Unsere Richterin hat sich selbst abgelehnt. So ist das, wenn die Auswahl für den EuGH national in Ausschüssen erfolgt, in denen die Mehrheit die Sprache, in der die Beratungen des Gerichts geführt werden, nicht spricht. (3) Der Zuschnitt für die Auswahl durch den neuen JM hat begonnen, was ein Zeichen dafür ist, dass die stabile Mehrheit im SCM (sagen wir so) während der Amtszeit von Herrn Predoiu ihn nicht länger akzeptiert. Damals war der Moralwolf von der besagten Seite nicht erschüttert, als 2/3 der Ausschussmitglieder für die Auswahl des rumänischen Richters für den EuGH einschließlich des Chefs der schrecklichen Kommission die Sprache nicht kannten, in der ein Teil des Interviews geführt wurde. (4) Es ist offiziell. Das Justizministerium ist Catalin Predoiu los. Ein Jahr verschwendet an einen politischen Charakter, der nie wieder ein Amt an der Spitze des Justizministeriums übernehmen darf.*

In Bezug auf Richterin Alina Gioroceanu betrachtet die Justizinspektion die folgenden Mitteilungen als belastend, wobei sich die erste auf die Landkarte der Parlamentswahlen bezieht:

*(1) Ist das rote Ding ein Gürtel oder ein Galgen? Das ist mir nicht klar. (2) Sars-cov19 schafft Opfer und Helden. Beide ziehen eine emotionale Reaktion an, bewegen etwas in uns, Mitleid oder Bewunderung. Manche schlüpfen in diese Rolle, ohne es zu wollen, andere bewusst mit dem Ziel, diese Reaktionen hervorzurufen. Wir müssen uns also von den Papphelden und Opfern fernhalten, von Viktimisierung und Heldentaten opportunistischer Personen, die nicht echt sind. Im Übrigen, gute Gesundheit und lasst uns aus allem etwas lernen!*

In Bezug auf Richter Laurentiu Grecu betrachtet die Justizinspektion die folgende Mitteilung als belastend:

*Abgesehen von USR glaube ich nicht, dass irgendjemand diese Maßnahme will.*

### **Meinungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Kommunikationsfreiheit**

Art. 10 EMRK gewährleistet die Freiheit der Meinungsäußerung. In einer Vielzahl von Entscheidungen hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) anerkannt, dass auch Richter und Richterinnen das Recht auf freie Meinungsäußerung haben.

Wir machen darauf aufmerksam, dass der EGMR gerade erst, nämlich mit Urteil vom 9.3.2021, betont hat, dass

*questions concerning the functioning of the justice system fall within the public interest, the debate of which generally enjoys a high degree of protection under Article 10,*

und dass

*even if an issue under debate has political implications, this is not in itself sufficient to prevent a judge from making a statement on the matter (Nr. 76521/12 Eminagaoglu ./ Türkei § 123).*

Es kann daher kein Disziplinarvergehen darstellen, dass in den Mitteilungen, die den Richtern Calin, Gioroceanu und Grecu zugeschrieben werden, bestimmte gerichtliche Entscheidungen und Vorgänge in bestimmten Organen der Justiz und Gerichten kritisch kommentiert und bestimmte politische Themen und Fragen angesprochen werden. Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung sind nach Art. 10 Abs. 2 EMRK nur unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig, also u.a. zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.

Wir machen darauf aufmerksam, dass das Urteil des EGMR im Fall Panioglu ./ Rumänien (Nr. 33794/14) einen ganz anders gelagerten Sachverhalt betrifft als die Fälle, auf die wir uns beziehen. Die Klägerin Panioglu hatte einen Artikel geschrieben, der mit ihrer Zustimmung veröffentlicht wurde. Dagegen betreffen die Disziplinarverfahren gegen Richter Calin, Richterin Gioroceanu und Richter Grecu Äußerungen in Internet-Diensten, die

nicht für die Öffentlichkeit bestimmt waren, sondern vertraulich sein sollten.

Eine derartige Kommunikation ist nicht nur durch Art. 10 EMRK, sondern zusätzlich auch durch das Recht auf Achtung des Privatlebens und der Korrespondenz nach Art. 8 EMRK geschützt. Dieses Menschenrecht umfasst nach der Rechtsprechung des EGMR auch berufliche Aktivitäten, schließt also den kommunikativen Austausch von Mitgliedern einer Richtervereinigung über Angelegenheiten der Justiz ein. Das Urteil der Großen Kammer des EGMR im Fall Barbalescu ./ Rumänien (Nr. 61496/08 § 70) lässt daran keine Zweifel.

Hinzu kommt, dass der kommunikative Austausch von Mitgliedern einer Richtervereinigung über Angelegenheiten der Justiz auch durch das Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschließen (Art. 11 EMRK), geschützt ist. Die Vereinigungsfreiheit umfasst das Recht, sich für eine frei gegründete Vereinigung zu betätigen. Dies hat auch Auswirkungen auf die Schranken, die dem Recht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 10 Abs. 2 EMRK gesetzt sind. Diskussionen, die der Meinungs- und Willensbildung innerhalb von Richtervereinigungen, etwa in internen Meinungsforen, dienen, müssen frei geführt werden können und dürfen nicht von der Sorge vor etwaigen Disziplinarverfahren überschattet werden. Ihre disziplinarrechtliche Bewertung muss deshalb wesentlich großzügigeren Maßstäben unterliegen als die öffentliche Meinungsäußerung.

Dies schlägt sich auch in der Rechtsprechung des EGMR nieder. Denn auch dieser erkennt an, dass Meinungsäußerungen von Vertretern einer Richtervereinigung zu Fragen der Justiz einen besonderen Schutz genießen. In dem bereits erwähnten Urteil in der Rechtssache Eminagaoglu ./ Türkei verdeutlicht der Gerichtshof dies u.a. in folgenden Ausführungen:

*It (the Court) has recognized that the civil society makes an important contribution to the discussion of public affairs. Consequently, the applicant had not only the right but also the duty, as chair of this legally established organization (the judges organization YARSAV), which continued to engage freely in its activities, to express an opinion on questions concerning the functioning of the justice system (Nr. 76521 § 134).*

Gleichermaßen treffen unsere Überlegungen für das Recht der Europäischen Union, deren Mitglied Rumänien ebenfalls ist, zu. Insoweit verweisen wir auf Art. 11,7 und 12 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Nach Art. 52 Abs. 3 GR-Charta haben diese Bestimmungen die gleiche Bedeutung und Tragweite wie die entsprechenden Bestimmungen der EMRK.

Wir bitten Sie höflich, unsere Stellungnahme in den in Ihrer Sektion anhängigen Disziplinarverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

*Ingrid Heinlein*

# Die Zukunft der Ziviljustiz – Eine radikale Vision

## Die Vision des neuen Master of the Rolls – des zweithöchsten Richters in England und Wales – für die Ziviljustiz und ihre Auswirkungen auf den Zugang zur Justiz

von Nic Madge



**Nic Madge** hatte drei Karrieren: Zuerst Menschenrechtsanwalt und Vertreter der kleinen Leute. Dann Richter in England, zunächst als Bezirksrichter in Zivilsachen, später als Bezirksrichter, der hauptsächlich Strafsachen verhandelte (Geschworenenprozesse). Er war Mitglied des Judicial Studies Board/Judicial College und Ausbilder in der Justiz, in England wie im Ausland. Seit seiner Pensionierung 2018 kombiniert er drei Leidenschaftlichen seines Lebens – Fotografie, Schreiben und juristische Ausbildung.

Am 11. Januar 2021 wurde Sir Geoffrey Vos zum Master of the Rolls und Leiter der Ziviljustiz in England und Wales ernannt. In den letzten Monaten hat er sich für revolutionäre Reformen des Zivilprozesses ausgesprochen; »ein neuer Ansatz«, der weit über das bestehende Reformprogramm des Königlichen Courts & Tribunals Service (HMCTS) hinausgeht. Er schlägt vor, ein völlig neues Zivilrechtssystem zu schaffen und damit auch die Civil Procedure Rules zu zerreißen. Sir Geoffrey wird wahrscheinlich der radikalste Master of the Rolls sein, seit die moderne Version des Amtes durch die Judicature Acts, die Gerichtsverfassungs- und Verfahrensgesetze von 1873 und 1881 geschaffen wurde.

Sir Geoffrey's Vision ist am deutlichsten in seiner Rede an der Harvard Law School am 4. Dezember 2020 zu erkennen. Sein Ausgangspunkt bei der Betrachtung der Ziviljustiz ist, »dass fast jeder Einzelne und jedes Unternehmen ... mit ein paar Klicks auf ihren intelligenten Geräten sofort bekommen können soll, was er will«.

Sir Geoffrey schlägt »einen einzigen Online-Zugangspunkt für jeden Streitfall vor, wie klein oder groß er auch sein mag, ob zivil-, familien-, handels- oder verwaltungsrechtlich ... Es kann von Anfang an ein Datensatz angelegt werden, und der Streitfall kann dann dem am besten geeigneten Lösungsmechanismus zugeführt werden. Jeder Fall sollte in einen gedachten Online-Trichter gelangen. Interventionen zur Streitbeilegung werden dazu führen, dass viele Fälle beigelegt werden, aber wenn nicht, wird das Verfahren darauf ausgerichtet sein, diejenigen Streitpunkte zu identifizieren und dann zu lösen, die die Parteien trennen.

Bei der Schaffung eines »modernen Streitbeilegungssystems ... sollte der Schwerpunkt eher auf der Lösung als auf dem Streit liegen ... [D]as Verfahren sollte ... nicht von der Vorstellung geleitet sein, dass jeder Fall in einem traditionellen Gerichtssaal endet, in dem alle Zeugen, Parteien, Anwälte und ein Richter zur gleichen Zeit am gleichen Ort versammelt sind«, unabhängig davon, ob diese Versammlung tat-

Der Artikel ist auf Englisch erschienen in der juristischen Zeitschrift Legal Action, Dezember 2020/Januar 2021, S. 13. Übersetzung Andrea Kaminski

sächlich in Präsenz oder online stattfindet. In dem Prozess solle es darum gehen, »eine Lösung zu erreichen und nicht darum, den Streit, der den Prozess ausgelöst hat, zu verschärfen oder sogar unbedingt immer zu entscheiden, wer Recht hat«. Die Prozessparteien sollten »jede Gebühr, die sie zahlen, als eine Zahlung für die Lösung des Problems und nicht für die Verhandlung eines Streits betrachten«.

Seiner Ansicht nach wäre es »nicht ausreichend, unsere bestehenden Verfahren online zu stellen«. Wir sollten nicht einfach digital machen, was vorher analog gemacht wurde. Er sieht eine viel bedeutendere Rolle für künstliche Intelligenz (KI) und verweist zustimmend auf »die 60 Millionen kleinen zivilrechtlichen Angelegenheiten, die jedes Jahr von künstli-

ters zu einer immer breiteren Kategorie von Fällen entwickelt werden, einige in der Anfangsphase den Online-Raum verlassen müssen, um im traditionellen System behandelt zu werden, ... [aber] das Ziel wird letztendlich sein, ein allgegenwärtiges Online-Streitbeilegungsverfahren zu schaffen, das fast alle Arten von Problemen zu angemessenen Kosten in einem vernünftigen Zeitrahmen ohne den Stress unnötig konfrontativer Anhörungen am Stück lösen kann«.

Er argumentiert, dass das derzeitige System die Probleme zu sehr verkompliziere. »In den meisten Fällen ist die Frage wirklich sehr einfach. Ist das Auto zu schnell gefahren? Hat John Mary 500 Dollar geliehen? Hat der Angeklagte die fälligen Hypothekenraten bezahlt? Ziel muss immer

identifizieren. Künstliche Intelligenz und die juristische Disziplin von erfahrenen Anwälten können dabei helfen. Es besteht jedoch keine Notwendigkeit für Anwälte, sich zu spezialisieren, z. B. auf das Verfassen von sich wiederholenden Schriftsätzen, wenn die Probleme, die die Parteien trennen, online in der Hälfte der Zeit und zu einem Viertel der Kosten gelöst werden können«.

Sir Geoffrey meint, dass »in vielen Fällen traditionelle mündliche Anhörungen nicht notwendig sein könnten«. Nötig sei eine »Rationalisierung, die darauf abzielt, einen möglichst großen Prozentsatz der Fälle durch eine Reihe von gezielten Interventionen online zu lösen«. Trotz des zunehmenden Einsatzes von Streitbeilegungsverfahren und künstlicher In-



Illustration: Philipp Heinisch

cher Intelligenz bei eBay gelöst werden«. »Warum«, so fragt er, »sollte man ein Online-Verfahren wollen, bei dem einfach nur die gleichen alten Schriftsätze und formalen Dokumente verfasst und auf die Streitbeilegungsplattform hochgeladen werden müssen, wenn eine einfache Programmierung weitaus effizienter zu dem Problem in einem Standardfall führen kann?«

Sir Geoffrey räumt ein, dass, während »die Online-Programme innerhalb des Trich-

sein, den wirklichen Streitpunkt auf dem schnellstmöglichen Weg zu identifizieren ... Wie umfangreich die Dokumentation auch sein mag, ich habe in der Praxis in der Anwaltschaft immer festgestellt, dass selbst der komplexeste Fall auf die Analyse einiger weniger Dokumente und vielleicht ein oder zwei schwierige Rechtsfragen hinausläuft. Der Trick besteht darin, den einzigen Knackpunkt oder die wenigen wirklichen Punkte, ob tatsächlich oder rechtlich, in einem frühen Stadium zu

telligenz »kann es in einigen Phasen und Fällen immer noch notwendig sein, Verhandlungen aus der Ferne (online) oder von Angesicht zu Angesicht abzuhalten, aber diese sollten auf die Lösung spezifischer Probleme zugeschnitten sein, anstatt sich in kostspielige und langwierige Kämpfe zu verwandeln«. Er zieht Lehren aus der Art und Weise, wie sich die Gerichte an die Pandemie angepasst haben, und konstatiert, dass »Fernanhörungen gut gelaufen sind« und Richter, Anwälte,

Zeugen und Parteien ihre Vorteile schnell erkannt haben, wobei viele »anscheinend zögern, zu Präsenz-Verhandlungen zurückzukehren, selbst wenn diese sicher verfügbar sind«. Allerdings »sind sie an sich keine Lösung; sie replizieren einfach alte Verfahren in technologisch ermöglichter Form«.

Sir Geoffrey schloss seinen Vortrag mit den Worten: »Ich glaube nicht, dass Richter und Anwälte eine Wahl haben, in welche Richtung die Reise geht. Die einzige wirkliche Frage ist, wann sie sich dem Programm anschließen. Unsere derzeitige Methode der gerichtsasierten Streitbeilegung ist für die heutige Zeit einfach nicht mehr geeignet«. Er wolle »neue Online-Streitbeilegungsmechanismen entwickeln, die das bieten, was meine Generation nie hatte, nämlich Zugang zum Recht für alle Arten von Streitigkeiten, ob trivial und durch Amazon oder eBay lösbar oder schwerwiegend und die Aufmerksamkeit einer staatlichen Justiz erforderlich«.

Diese Ideen und ein Großteil der verwendeten Sprache scheinen sich stark auf die Arbeit von Professor Richard Susskind<sup>1</sup>, IT-Berater des Lord Chief Justice, zu stützen, der die Frage stellt, ob Gerichte eine Dienstleistung oder ein Ort sind, und argumentiert, dass Gerechtigkeit erfordere, dass die meisten Streitigkeiten von Richtern gelöst werden sollten, die online und nicht in Gerichtssälen arbeiten. Er erwartet, dass die Technologie den Service der Gerichte innerhalb von 10 Jahren verändern wird. In nicht allzu vielen Jahren sollten »standardmäßig alle Fälle online abgewickelt werden, es sei denn, es gibt zwingende Gründe, sich in einem Gerichtssaal zu versammeln«.<sup>2</sup>

Er argumentiert, dass Selbstbedienungs-Online-Gerichte einen latenten Markt unter den Klägern erschließen werden, die die Justiz heute als zu langsam, kostspielig und antiquiert ansehen. Es gebe »keine Basis in Rechtswissenschaft oder Rechtsphilosophie für die Durchführung von Justizverfahren von Angesicht zu Angesicht in physischen Räumlichkeiten.«<sup>3</sup> »Online ist keine Alternative zum Gerichtssystem, es ist das Gerichtssystem.«<sup>4</sup> Er beschreibt die Online-Gerichtsbarkeit als »einen asyn-



*Menschen auf der Straße mit und ohne Corona-Maske – Eine Fotoserie von Nic Madge für das St. Albans Museum (<https://www.stalbansmuseums.org.uk/whats-on/pandemic-portraits>)*

chronen Prozess, bei dem menschliche Richter Argumente und Beweise in elektronischer Form entgegennehmen und ihre Entscheidungen in derselben Form verkünden – ohne mündliche Anhörungen, entweder in physischen Gerichtssälen oder per Video«.<sup>5</sup>

### Was bedeutet das für den Zugang zur Justiz?

Es wäre eine Untertreibung zu sagen, Sir Geoffrey Vos wolle eine schnelle, tiefgreifende Reform herbeiführen. Vielmehr ist es seine Absicht, alle Bäume im Wald

der Ziviljustiz zu entwurzeln und an ihrer Stelle neue Arten zu pflanzen. Und er ist nicht nur ein einfacher Holzfäller, der in einer Hütte am Waldrand lebt. Er ist der mächtige und tatkräftige Herr des Waldes, der wahrscheinlich den nötigen Einfluss hat, um vieles von dem zu erreichen, was er will. Diese Vorschläge werfen viele Fragen für diejenigen von uns auf, die sich um den Zugang zum Recht für alle sorgen; Fragen, die dringend bedacht werden müssen.

Ist eine grundlegende Reform des Zivilrechtssystems notwendig? Zweifellos: Ja. Die Gerichtsgebäude sind heruntergekommen und nach dem Programm zur Schließung von Gerichten oft geografisch abgelegen. Die Wartezeiten auf die Verhandlung von Fällen sind zu lang. Die Kosten und Gebühren sind zu hoch. Prozesskostenhilfe ist selten verfügbar. Die Dokumentation ist zu umfangreich. Bestehende IT-Systeme sind in den Zivilgerichten schlecht.

Gibt es eine Rolle für verbesserte IT-Systeme und den Einsatz von KI? Auch hier zweifelsohne »Ja«. Um Aneurin Bevan falsch zu zitieren: »Menschen, die sich dem Fortschritt in den Weg stellen, werden überrollt«. Die Zukunft liegt nicht darin, sich dem Fortschritt zu widersetzen. Automatisierte Systeme wurden eingeführt, um Menschen im Banken-, Versicherungs-, Bildungs- und Beschäftigungssektor sowie in bewaffneten Konflikten zu ersetzen. Google Translate hat sich zu einem sehr effektiven Werkzeug entwickelt. KI-Programme sind in der Lage, Schachgroßmeister zu schlagen. Es heißt, dass sie auch beachtliche Erfolge bei der Vorhersage des Verfahrensergebnisses vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erzielt haben.<sup>6</sup> Aber kann die richterliche Argumentation oder die Tätigkeit des Richters von Algorithmen, die mit maschinellen Lernfähigkeiten arbeiten, nachgebildet werden? Wahrscheinlich, mit der Zeit, in einigen Fällen, vorausgesetzt, die Algorithmen sind anspruchsvoll genug. Aber inwieweit ist es akzeptabel, das menschliche und soziale Element in der Justiz zu reduzieren?<sup>7</sup> Wie würde die Öffentlichkeit darauf reagieren, wenn lebensverändernde Fragen (wie z. B. Räumungsbescheide, die Familien

mit Kindern aus ihren Häusern vertreiben) mit wenig oder ohne menschlichen Eingriff entschieden würden? Wie könnte ein Algorithmus richterliches Ermessen ausüben, z. B. bei der Entscheidung, ob es angemessen ist, eine Räumungsanordnung zu erlassen oder auszusetzen? Und angesichts der Tatsache, dass Algorithmen Entscheidungen im Wesentlichen auf der Grundlage von Erfahrungen aus der Vergangenheit treffen, wie würden sie auf neue rechtliche und soziale Situationen reagieren?

Werden die neuen Systeme angemessen finanziert werden? Werden die neuen KI-Programme vom staatlichen HMCTS oder von externen Anbietern entwickelt und/oder verwaltet werden? Was Sir Geoffrey und Professor Susskind vorschlagen, wird nicht billig werden. Die Entwicklung effektiver neuer Systeme wird wahrscheinlich mehr kosten als die Aufrechterhaltung des derzeitigen Systems. Das Programm zur Modernisierung der Gerichte ist bereits stark in die Kritik geraten.<sup>8</sup>

---

Wie stellen wir sicher, dass neue KI-Programme nicht die persönlichen Vorurteile derer übernehmen, die sie entwickeln?

---

Werden die Algorithmen die richtigen Fragen stellen? Werden sie anspruchsvoll genug sein, um mit allen Feinheiten von Streitigkeiten umzugehen? Wie stellen wir sicher, dass neue KI-Programme nicht die persönlichen Vorurteile derer übernehmen, die sie entwickeln? Wenn auch richtig ist, dass in vielen Verkehrsrechtsstreitigkeiten Geschwindigkeit ein Faktor ist, kann es doch viele andere Faktoren von Bedeutung geben. Bei einer durchschnittlichen Hypothekenklage vor dem Amtsgericht ist die wichtige Frage nicht, ob es Rückstände gibt, sondern ob diese innerhalb eines angemessenen Zeitraums bezahlt werden können. Darüber hinaus kann KI menschliche Vorurteile und gedankliche Abkürzungen bei jeder einzelnen Entscheidung eliminieren, aber es besteht die Gefahr, dass die Vorurteile der Menschen, die das KI-System ursprünglich entwickelt haben, in das System eingebaut werden. Während es akzeptabel sein mag, einige Elemente

der Rechtsprechung auszulagern, kann es nicht akzeptabel sein, dass die Entscheidungsfindung, die den Ausgang von Rechtsstreitigkeiten bestimmt, außerhalb des Justizsystems stattfindet.<sup>9</sup> Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Gerichtsnutzer, Anwälte und Richter eine Schlüsselrolle bei der Entwicklung neuer Systeme spielen. Das kann nicht externen Beratern überlassen werden, die das Justizsystem nicht nutzen und dessen Bedingungen nicht kennen.

Entsprechen asynchrone Anhörungen und die Entscheidung einiger Fragen durch KI dem Recht auf ein faires Verfahren, das in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und im Common Law verankert ist? Vielleicht, in der Theorie, aber was wird in der Praxis passieren? Um eine effektive Teilnahme an einem Prozess zu gewährleisten, in dem KI eine Rolle spielt, müssen die Parteien in der Lage sein, die algorithmische Bewertung anzufechten, die die Grundlage für jede Entscheidung ist.<sup>10</sup> Die EU-Datenschutzgrundverordnung, die in Großbritannien trotz Brexit weiterhin gilt, beinhaltet ein Recht darauf, »keiner Entscheidung unterworfen zu werden, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung, einschließlich Profiling, beruht und ohne menschliches Zutun rechtliche Wirkung entfaltet«.<sup>11</sup>

Was ist mit denjenigen, die keinen einfachen Zugang zum Internet haben? Der Anteil derer, die einen Internetzugang haben, steigt von Jahr zu Jahr. Er ist auf 96 Prozent der Haushalte angestiegen, aber nur 84 Prozent der britischen Bevölkerung können über ein Smartphone auf das Internet zugreifen. Bei den über 65-Jährigen sind es nur noch 53 Prozent. Das ist kein Grund, sich der Reform zu widersetzen, aber es wäre falsch, jemandem den Zugang zum einzigen Online-Eingang zur zivilrechtlichen Streitbeilegung zu verwehren. Es muss auch anerkannt werden, dass der Zugang über einen Computer in beispielsweise einer Bibliothek nicht die Gleichheit mit denjenigen Prozessbeteiligten gewährleistet, die einen Online-Zugang in ihren eigenen Wohnungen oder Büros haben. Für diese Personen muss ein alternativer Zugangsweg bereitgestellt werden.

Noch wichtiger ist, was ist mit denjenigen, die durch schlechte Lese- und Schreibkenntnisse und/oder Sprachkenntnisse oder durch psychische Probleme benachteiligt sind? Der Lord Chief Justice hat eingeräumt, dass die neuen während der Pandemie entwickelten Systeme einschließlich der Fernanhörungen besondere Probleme für Naturalparteien verursacht haben. Diese Probleme werden noch größer sein, wenn sie versuchen, auf eine einzige Online-Eingangsstelle zuzugreifen oder Online-Formulare auszufüllen, insbesondere für diejenigen, die Englisch als Fremdsprache sprechen. Ebenso hat eine erhebliche Anzahl von Menschen, die in der Gesellschaft gut zu funktionieren scheinen, Schwierigkeiten beim Schreiben oder Tippen (z. B. aufgrund von Legasthenie). Alle, die Erfahrung mit Naturalparteien insbesondere in Bagatellsachen haben, haben Fälle gesehen, die auf dem Papier aussichtslos erscheinen, aber klar werden, wenn sie mündlich von den Prozessführern persönlich erklärt werden. Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass schutzbedürftigen Personen angemessene Unterstützung zur Verfügung steht und dass neue Systeme und Verfahren nicht gegen die Bestimmungen zur »angemessenen Anpassung« im Gleichstellungsgesetz 2010 verstoßen. Eines der Kriterien für den Anspruch auf Unterstützung in einem reformierten Prozesskostenhilfe- und Beratungssystem sollte ein »besonderer Prozessbedarf« sein (vielleicht unabhängig von der Begründetheit des Rechtsstreits), so wie bei Kindern ein »besonderer Bildungsbedarf« festgestellt werden kann. Solche besonderen Prozessbedürfnisse könnten nach Sprach- und Lesefähigkeiten und psychischen Problemen beurteilt werden. Auch hier wird die Gewährleistung der Gleichheit in jedem neuen System nicht billig sein.

Was wird die Rolle des alten Systems sein? Es darf nicht zu einer Justiz zweiter Klasse für diejenigen werden, die nicht in der Lage sind, den Online-Trichter zu betreten, oder die aus ihm herausgeleitet werden.

Wie ist der Streitwert zu beurteilen? Die Folge ist, dass »geringwertige« Fälle eher durch ein einfacheres Verfahren gelöst

werden können. Eine Forderung in Höhe von 3.900 £ mag gering erscheinen, aber sie entspricht mehr als dem Jahreseinkommen eines Sozialhilfeempfängers. Eine Forderung von 100.000 £ mag groß erscheinen, aber sie beträgt nur einen Bruchteil des Jahreseinkommens einiger Investmentbanker. Die Zuständigkeit des Dubai International Financial Centre Small Claims Tribunal z. B. ist auf 500.000 AED (etwas mehr als 100.000 £) begrenzt, doch das ist mehr als der Jahresgewinn vieler kleiner britischer Unternehmen.

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass wir auf dem Weg zu neuen Streitbelegungsmechanismen nicht das Element »Gerechtigkeit« in der Ziviljustiz verlieren. Wie im Vorwort des 2020 erschienenen Buches der Legal Action Group, *Justice Matters: Essays from the Pandemic*, anerkannt wird, brauchen wir »eine breitere Diskussion über die Zukunft, über Gleichheit und Gerechtigkeit«. Sir Geoffreys Vorschläge unterstreichen, dass dies dringend geschehen muss. Die Legal Action Group sollte bei diesen Diskussionen an vorderster Front stehen. ■

#### Anmerkungen

**1** Siehe zum Beispiel: *Online Courts and the Future of Justice*, OUP, November 2019; »The future of courts«, *The Practice: Remote Courts*, Bd. 6, Ausgabe 5, Harvard Law School, Juli/August 2020; und ein Vortrag auf der Konferenz *Court Excellence and Innovation in Dubai*, berichtet unter: Michael Cross, »No basis for face-to-face justice, says digital court guru Susskind«, *Law Society Gazette*, 08.11.2018.

**2** »The future of courts«, *The Practice: Remote Courts*.

**3** Siehe: »No basis for face-to-face justice, says digital court guru Susskind«.

**4** Siehe FN 3.

**5** Siehe *Online Courts and the Future of Justice*, OUP, November 2019; »The future of courts«, *The Practice: Remote courts*, Bd. 6, Ausgabe 5, Harvard Law School, Juli/August 2020; sowie Vortrag bei der *Court Excellence and Innovation conference in Dubai*, berichtet in: Michael Cross, »No basis for face-to-face justice, says digital court guru Susskind«, *Law Society Gazette*, 08.11.2018.

**6** Donna Lu, »AI learns to predict the outcomes of human rights court cases«, *New Scientist*, 08.08.2019, wobei anzumerken ist, dass die Vorhersagen auf den Sachverhaltsdarstellungen der Richter beruhen, die durchaus einen Hinweis darauf geben können, aus welcher Richtung der Wind weht.

**7** Man beachte die Bedenken von John Morison und Adam Harkens, *Re-engineering justice? Robot judges, computerised courts and (semi) automated legal decision-making*, *Queen's University Belfast, Legal Studies*, 39(4), 618–635, 2019.

**8** Siehe zum Beispiel: *Court and tribunal reforms. Second report of session 2019, HC 190*, Justice Committee, 31.10.2019.

**9** Professor Susskind, der vorgeschlagen hat, dass »Front-Ends« den herkömmlichen Gerichtsdiensten vorgeschaltet werden sollten, um schwelende Rechtsstreitigkeiten aufzulösen oder in die Online-Streitbeilegung umzuleiten (»putting a fence at the top of the cliff rather than an ambulance at the bottom«), unterstützt nun »widerwillig« deren Bereitstellung durch privatwirtschaftliche Einrichtungen: »Die Zukunft der Gerichte«, *The Practice: Remote Courts*.

**10** Siehe z. B. *State of Kansas v. John Keith Walls*, 116,027, wo das Berufungsgericht des Staates Kansas entschied, dass einem Angeklagten Zugang zur vollständigen diagnostischen *Level of Service Inventory-Revised*-Beurteilung gewährt werden muss, auf die sich das Gericht bei der Entscheidung, welche Bewährungsaufgaben ihm aufzuerlegen sind, stützte.

**11** Siehe Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (*Datenschutzgrundverordnung*). Das mag ein Grund sein, warum eBay ein menschliches Element in seinem digitalen Streitbelegungsverfahren beizubehalten scheint. Siehe Jeremy Barnett und Philip Treleaven, »Algorithmic dispute resolution – the automation of professional dispute resolution using AI and blockchain technologies«, *The Computer Journal*, Bd. 61, Ausgabe 3, März 2018.



## Eingriffsähnliche Vorwirkungen und Urteilsnachwirkungen

Es ist schon erstaunlich, wie selbstverständlich das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18 u.a. – die Verletzung von Freiheitsrechten wegen »eingriffsähnlicher Vorwirkungen« der durch das KSG zugelassenen CO<sub>2</sub>-Jahresemissionsmengen bejaht. Dies fängt beim Begriff an, der eine Nähe zu den »chilling effects« des Sicherheitsrechts suggeriert, aber keine Ähnlichkeit bei Tatbestand und Zurechnung aufweist. Es setzt sich fort in der Zulässigkeitsprüfung bei der Beschwer, wo wir keine Maßstäbe zur Gegenwärtigkeit der Eingriffsvorwirkung finden. Es endet bei der Begründetheitsprüfung; Maßstäbe werden in den Rn. 184 ff. nur aus Art. 20a GG und Art. 2 Abs. 2 GG als die Rechtfertigung der Vorwirkung begrenzende Normen hergeleitet. Nicht verwunderlich, dass die juristische Blogwelt im intertemporalen Freiheitsschutz einen »progressiven Twist«, »innovativen Ansatz« oder »real bang« feiert oder fürchtet. Vielen, die die Entscheidung im Ergebnis begrüßen, ist dabei unwohl, z. B. Verena Kahl und Ammar Bustami im juwiss-Blog: »Trotz der progressiven Ausführungen zu den intertemporalen Freiheitsrechten führt dieser Kunstgriff zu einer zweifelhaften Verschiebung des grundrechtlichen Diskurses im Rahmen des Klimawandels. Denn die vorrangige Gefahr der negativen Folgen globaler Erwärmung besteht in der aus den Langzeitfolgen resultierenden Beeinträchtigung grundrechtlich geschützter Güter, wie Leben und Gesundheit; nicht in der Beschränkung zukünftiger Freiheiten. Dieser verfehlt Schwerpunkt zeigt sich auch in den Schlussfolgerungen zu den Schutzpflichten aus Art. 2 II 1 GG, welche weit hinter den Rügen zurückbleiben.« Dass die Herausbildung von materiellen Abwägungskriterien für die »verhältnismäßige Verteilung von Freiheitschancen« in der Zeit (Rn. 183) nicht so einfach ist wie beim die Schutzpflichten steuernden Untermaßverbot, zeigte sich jüngst bei der Impfpriorisierung und dem Gerede über Freiheitsrechte als »Privilegien«.

Auch wenn ein intertemporaler Klimaschutz aus der Perspektive des liberalen Grundrechtsstaats nicht undenkbar ist, wie dies Christoph Möllers jüngst gezeigt hat (Freiheitsgrade, S. 266 ff.), so dürfte die Umsetzung des bundesverfassungsgerichtlichen Ansatzes wenig freiheitlich werden, wie Karl-Heinz Ladeur in der FAZ befürchtet: »Ein Freiheitsrecht auf intertemporal gleichmäßige und verhältnismäßige Freiheitschancen wäre eine ungenaue Bezeichnung für eine Art Gleichheitsrecht, das völlig unspezifisch bleibt. (...) Letztlich geht es hier (...) um eine staatliche Freiheitsplanung,

der gegenüber die »Beschwerdeführenden« ein Teilhaberecht geltend machen könnten.« Ladeur sieht eine »Staatsfixierung eines Denkens, das den Bürgern ein unbenanntes Recht auf »intertemporale Freiheit« verspricht, das seine Grenzen nur in der Logik staatlicher Planung findet, aber keinerlei gesellschaftliche Radizierung in der Selbstorganisation zwischen Individuen oder Organisationen mehr hat.«

Und es finden sich Stimmen, die eine Erstreckung der neuen Schutzdimension auf andere Rechtsgebiete und Lebensbereiche fordern, wie Katja Rath und Martin Brenner im verfassungsblog unter dem Titel »Ein Grundrecht auf Generationengerechtigkeit?«: Der Beschluss »hat auch über das Umweltrecht hinaus Bedeutung, etwa für den [Rechtsschutz] der jungen Generation in den Bereichen der sozialen Sicherungssysteme oder der Staatsverschuldung. (...) Der Gesetzgeber ist (...) verpflichtet, frühzeitig grundlegende Voraussetzungen und Anreize für Entwicklungen zu schaffen, die auch später noch einen gehaltvollen Gebrauch von grundrechtlichen Freiheiten ermöglichen. (...) Die Entscheidung des Ersten Senats muss daher Anlass sein, sämtliche Säulen des gesellschaftlichen Lebens, bei denen Entscheidungen der Gegenwart zu Lasten für künftige Generationen führen, auf mögliche Beschränkungen der intertemporalen Freiheiten abzuklopfen.«

Frank Schreiber



<https://www.juwiss.de/46-2021/>



<https://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/karlsruher-klima-entscheidung-17327631-p2.html>



<https://verfassungsblog.de/ein-grundrecht-auf-generationengerechtigkeit/>

45. Richterratschlag vom 5.11. bis 7.11. 2021 in Berlin / Königs Wusterhausen

# Justiz in Krisenzeiten – Sonderfall oder neue Normalität?



## Programm

### Freitag, 05.11.2021

bis 18.00 Uhr Anreise

19.00 Uhr Abendessen

20.00 Uhr »Demokratie im Krisenmodus:  
Politische Legitimationsprobleme  
im heutigen Deutschland«  
Albrecht von Lucke, Redakteur der »Blätter  
für deutsche und internationale Politik«,  
Jurist und Politologe

### Samstag, 06.11.2021

9.00 Uhr »Die Vermögensabschöpfung als Mittel zur  
Bekämpfung organisierter und rechtsextremistischer  
Kriminalität«  
Prof. Dr. Martin Heger, Humboldt-Universität  
zu Berlin, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafpro-  
zessrecht, Europäisches Strafrecht und  
Neuere Rechtsgeschichte

10.30 Uhr Arbeitsgruppen mit Impulsreferaten

12.30 Uhr Mittagessen

15.00 Uhr Fortsetzung der Arbeitsgruppen  
–17.00 Uhr

17.30 Uhr »Polizei und Gesellschaft – aktuelle  
Diskussionen und Probleme«  
Prof. Dr. Tobias Singelstein, Ruhr-Uni-  
versität Bochum, Lehrstuhl für Kriminologie

19.00 Uhr Abendessen

Abends: Juristisches Kabarett mit Markus Blankus,  
anschließend Musik und Tanz

### Sonntag, 07.11.2021

9.30 Uhr »Rechtsstaatsdämmerung? – oder woher  
kommt der diskrete Charme der illiberalen  
Demokratie?«  
Prof. Dr. Matthias Mahlmann, Universität  
Zürich, Lehrstuhl für Philosophie und  
Theorie des Rechts, Rechtssoziologie und  
Internationales Öffentliches Recht  
anschließend: Schlussrunde mit Vorstellung  
der Ergebnisse der Arbeitsgruppen

12.30 Uhr Mittagessen

## Der 45. Richterratschlag 2021

findet in Krisenzeiten statt. Nicht nur die langanhaltende COVID-19-Pandemie verändert die Lebenswirklichkeit einschneidend und fordert die Justiz besonders heraus. Auch eine politische Polarisierung, im Zuge derer Teile der Gesellschaft die liberale Demokratie und den Rechtsstaat in Frage stellen, die Zunahme rechter Gewalt in Deutschland, der Klimawandel und ein Mietmarkt, der Wohnen für viele zum Luxus werden lässt, stellen Krisen bzw. Symptome von Krisen dar. Diese Entwicklungen werfen die Frage auf, ob die Ausnahmelage nicht längst zur neuen Normalität geworden ist. In mindestens vier Arbeitsgruppen wollen wir uns damit auseinandersetzen, was die Justiz in den Bereichen Wohnen, Umwelt, Gewalt und Pandemie zur Lösung der Probleme, mit denen sie befasst wird, beitragen kann.

### Arbeitsgruppen des Richterratschlags

#### AG 1: Wohnen als Grundbedürfnis und soziale Frage

Steigende Mieten und hohe Immobilienpreise verändern unser Stadtbild und können das friedliche Zusammenleben der Menschen unterschiedlicher sozialer und kultureller Gruppen gefährden. Welche Antworten kann das geltende Recht hierauf geben? Welche Rechtsänderungen erlaubt unsere Verfassung? Sind Mietpreisbremse, Mietendeckel und Vergesellschaftung von Wohnungsbeständen großer Wohnungsgesellschaften geeignete Instrumente?

*Impulsgeber: Rechtsanwalt Benjamin Raabe (Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht)*

#### AG 2: Dieselfahrverbote, Emissionshandel und Klimaklagen

Verbandsklagen der Umwelthilfe auf Erlass von Luftreinhalteplänen mit Diesel-Fahrverboten finden ein lebhaftes öffentliches Interesse, bei dem nicht nur die Legitimität von Verbandsklagen, sondern auch die verwaltungsgerechtliche Rechtsprechung in Frage gestellt wird. Darüber hinaus gibt es in Fachkreisen eine breite Diskussion, ob die zunehmenden Klimaklagen etwa von Greenpeace sinnvoll sind. Die betroffenen Gerichte sind mit einer in Deutschland noch ungewohnten Form der strategischen Klage und der öffentlichkeitswirksamen Inszenierung von Rechtsstreitigkeiten konfrontiert.

*Impulsgeber: VRiVG Hans-Ulrich Marticke, VRiVG a.D. Rolf Hartmann*

#### AG 3: Strafrechtlicher Umgang mit rassistischer und homophober Gewalt

In den letzten Jahren sind rechtsextreme, rassistische, antisemitische und homophobe Straftaten, insbesondere

Gewalttaten, aber auch Formen von Hate Speech, mehr und mehr in den Fokus der Öffentlichkeit getreten. Sechs Jahre nach Umsetzung der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses, aber auch vor dem Hintergrund wachsender Attacken mit solcher Motivation erscheint es sinnvoll zu reflektieren, ob sich die Reformen bewährt haben und ggf. welche weiteren kriminalpolitischen Forderungen gestellt werden sollten.

*Impulsgeber: Prof. Dr. Martin Heger, Oberstaatsanwältin Ines Karl, Staatsanwalt Markus Oswald*

#### AG 4: Corona, Recht und Justiz

Die rechtlichen Beschränkungen grundrechtlicher Freiheiten zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie werden in Deutschland kontrovers diskutiert. Welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen müssen solche Beschränkungen genügen? Welche Ansprüche haben Betroffene von Eindämmungsmaßnahmen (z. B. Gewerbetreibende)? Hat die Pandemie Defizite der Justiz offengelegt und was könnte gegebenenfalls wie verbessert werden? Diese und weitere Fragen, die sich nicht nur in der aktuellen Pandemie stellen, sondern auch in ähnlichen Krisen künftig stellen können, sollen erörtert werden.

*Impulsgeber: Ri'inVG Dr. Juliane Pätzold, Ri'inVG Dr. Karoline Bülow, Ri Dr. Max Putzer*

#### AG 5: Black Box zu einem weiteren aktuellen Thema, möglicherweise »Design Thinking für die Digitalisierung der Justiz«

**Anmeldung 3. Umschlagseite und**  
[www.richterratschlag.de](http://www.richterratschlag.de)



## Bücher

Dieter Deiseroth und Annette Weinke (Hrsg.), **Zwischen Aufarbeitung und Geheimhaltung. Justiz- und Behördenakten in der Zeitgeschichtsforschung**, Berlin (Berliner Wissenschafts-Verlag) 2021, 35 €, ISBN 978-3-8305-3922-3; 978-3-8305-4084-7 (E-Book)

*Habent sua fata libelli.*

Die Geschichte dieses Sammelbandes beginnt 2017 mit einer Veranstaltung des Forums Justizgeschichte<sup>1</sup> in der Justizakademie Recklinghausen. Die Motive und Auslöser hierzu waren vielfältig, unter anderem ein neues Bundesarchivgesetz vom März 2017 und ein Verfassungsbeschwerdeverfahren der Journalistin Dr. Gaby Weber (1 BvR 1978/13), in dem das Forum Justizgeschichte (aus der Feder von Dieter Deiseroth und unterzeichnet von ihm und dem damaligen Vorsitzenden Ralf Oberndörfer) als *amicus curiae* Stellung genommen hatte und in dem es um die Rechtswidrigkeit der »Privatisierung« von amtlichen Aktenstücken durch Weggabe aus der Hand Prominenter u.a. an politische Stiftungen ging. Wie der Titel des Bandes sagt, ging es aber um mehr: Hie Wissenschafts- und Informationsfreiheit, dort überkommenes Arkandenken.

Die Tagung, ihre Durchführung und die (um einige Beiträge erweiterte) Dokumentation waren und sind das Werk vieler, die die Herausgeberin Annette Weinke in ihrem »Dank und Widmung« überschriebenen Eingangsartikel (S. 5 f) würdigt. Die Widmung gebührt hierbei dem im August 2019 verstorbenen Mitherausgeber Dieter Deiseroth<sup>2</sup>. Heribert Prantl vertieft die Widmung in seinem Artikel (S. 11 ff) »Außer man tut es. Nothelfer für das Recht. Nachruf auf Dieter Deiseroth, Bundesverwaltungsrichter a.D. (18. 5. 1950 bis 21. 8. 2019)«.

Annette Weinke hat nach Dieter Deiseroths Tod den Band allein weiter betreut und schon dafür gebührt ihr großer Dank. Vor allem aber beiden Herausgebern für die Konzeption und allen Beteiligten für den Inhalt (wenngleich natürlich – wohl unvermeidbar bei einer Tagungsdokumentation und überhaupt bei einem Sammelwerk – die Arbeiten nach Umfang, Dichte und Tiefe differieren).

Die im Titel benannte Zielsetzung ist, wie auf dem Rücken des Einbands herausgehoben, in zwei Leitfragen untergliedert:

1. Warum haben sich gerade die Bundesgerichte von den Aufarbeitungsbemühungen weitgehend abgekoppelt?<sup>3</sup> Staatlich eingesetzte Historikerkommissionen und die intensiviertere wissenschaftliche Erforschung der NS-Kontinuitäten nach 1945 wirkten doch als Katalysator eines erleichterten Zugangs zu sensiblen Behördenakten.

2. Welche spezifischen Probleme gibt es bei der Archivierung von Justiz- und Behördenakten auf Bundes- und Landesebene und welche konkreten Konsequenzen ergeben sich daraus für die juristische Zeitgeschichte?

Es empfiehlt sich aus doppeltem Grunde, Annette Weinkes vorzügliche Einführung (S. 15 ff) »Verfassungsfolklore« statt aufgeklärtes Geschichtsverständnis – Probleme der Zugänglichmachung bundesdeutscher Justiz- und Behördenakten« genau zu lesen. Zum einen weil sie dort die Rahmenlage in ihren zeitgeschichtlichen, geschichtspolitischen wie in den normativen Teilaspekten beschreibt. Zum zweiten wegen der dann (ab S. 20, unter der Zwischenüberschrift »Zielsetzung und Inhalt des Bandes«) abgedruckten »Segelanweisungen« zur weiteren Lektüre, mit treffenden Abstracts der einzelnen Beiträge, die das leisten, was der Rezensent hier auf engstem Raum nicht leisten kann: außer dem Überblick auch einen ersten tieferen Blick in die jeweilige Argumentation zu ermöglichen.

Der darauf folgende Beitrag (noch im einleitenden Teil, S. 29 ff) stammt von Dieter Deiseroth und behandelt unter dem Obertitel »Gedächtnis der Demokratie«, wie es dann im Untertitel weiter heißt, »Überlegungen zum Umgang mit Regierungs- und Justizakten aus verwaltungsrechtlicher Perspektive«. Am Schluss (S. 34) formuliert er resümierend – wie in einer zweiten Stimme zu Annette Weinkes Beginn ihrer Einleitung – *fünf zentrale Fragen*, die dann den ganzen Band durchziehen:

- Was sind die Auswirkungen der verfassungsrechtlichen Garantien, insbesondere der Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) sowie der Presse- und Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) auf archivrechtliche Verpflichtungen und Ansprüche?
- Wie ist das Verhältnis der Anforderungen des Staatsschutzes (z. B. »Wohl des Bundes oder eines Landes«) zum Recht auf Aktenzugang der Wissenschaften und der Medien?
- Wie ist das Spannungsverhältnis zwischen dem Anspruch auf Aktenzugang und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (»Datenschutz«) aufzulösen?
- Welche Desiderata an die Praxis der Behörden, Gerichte und Gerichtsverwaltungen beim Umgang mit archivwürdigen Akten

könnte<sup>4</sup> und sollte die Zeitgeschichtsschreibung formulieren und durchzusetzen versuchen?

- Können und sollten wir rechtspolitische Vorschläge für eine künftige Novellierung der Archivgesetze an die Gesetzgeber des Bundes und der Länder formulieren und durchzusetzen versuchen?

Es darf gesagt werden: Schon wie Annette Weinke nun im Nachgang das Buch im Weiteren gliedert, ist ein Meisterstück:

I. Das neue Bundesarchivgesetz (S. 37 ff),

II. Justizakten und NS-Vergangenheit: Stand und Perspektiven der Forschung (S. 53 ff),

III. Das Bundesverfassungsgericht und seine Akten (S. 103 ff) und

IV. Probleme beim Zugang zu Justiz- und Behördenakten (S. 157 ff),

V. »Dokumentarischer Anhang« (S. 207 ff); dort ist die lesenswerte, schon erwähnte Stellungnahme des Forums Justizgeschichte im Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 1978/13 abgedruckt.

Das klingt gut sortiert und leuchtet in seiner Evidenz ein. Aber was war dafür noch für eine Arbeit zu leisten! Wie es bei einer noch so gut konzipierten Tagung so ist: Da fallen vorgesehene Referenten oder Autoren aus; der Stoff ist hier redundant, dort spärlich; und dann ist er noch – auch bei einem gut erkennbaren *einigenden Band* – heterogen; oder eben hier noch zusätzlich: Der Mitherausgeber konnte nicht mehr wie vorgesehen einen weiteren, abrundenden Artikel schreiben, der ihm besonders am Herzen gelegen hatte (vorgesehen war »das historiographisch kaum aufgearbeitete Verbotungsverfahren der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes vor dem Bundesverwaltungsgericht zu Beginn der 60er Jahre«, so Annette Weinke in Dank und Widmung, S. 6 f). Aber nun ist alles, u.a. dank nachträglich hinzugetretener Autoren und vor allem der ordnenden Hand der Herausgeberin, zu einem vollständigen und stimmigen Ensemble zusammengestellt.

Kapitel I. wird von Berufenen geschrieben: Der Historiker und Präsident des Bundesarchivs Michael Hollmann widmet sich dem zum Zeitpunkt der Tagung gerade einen Monat alten neuen Bundesarchivgesetz (S. 37 ff) unter dem Titel »Die Sicherung von Behörden- und Justizakten als staatliche Aufgabe. Anmerkungen zur Neufassung des Bundesarchivgesetzes«; der Jurist

und Regierungsdirektor Roland Sommerlatte, bei der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien tätig, behandelt (S. 47 ff) das Thema »Das Bundesarchivgesetz 2017 – mehr Nutzer- und Wissenschaftsfreundlichkeit im Digitalen Zeitalter«. Während letzterer (wie schon der Titel sagt) in seinem ganze drei Seiten langen Beitrag keine Schattenseiten des Gesetzes erkennen kann und will, merkt der Präsident des Bundesarchivs – neben einer durchweg auch positiven Sicht auf das Gesetz selbst – an: Wenn auch kein *Regelungsdefizit* zu beklagen sei, so doch immerhin erhebliche *Vollzugsdefizite*. Da benennt er – erlaubt sich

der Rezensent anzumerken – ein in der Praxis in der Tat existierendes großes Problem, mit den Worten Hollmanns (S. 45): »Dieses besteht zum Teil darin, dass dem Bundesarchiv nicht alle Unterlagen tatsächlich angeboten werden, sei es absichtlich, sei es aus Unkenntnis vieler nachgeordneter Behörden um die Anbietungspflicht« (ebda.). Der Rezensent fügt hinzu: so auch in den Ländern. Wer weiß schon als RichterIn oder Richter, dass (und nach welchen Kriterien?) sie oder er von den Kästchen auf dem Aktendeckel »Historisch wertvoll? Ja? Nein?« nach bestem Wissen und Gewissen das Richtige anzucreuzen hat, wenn ihr oder ihm die Akten nach Erledigung des Falles ein letztes Mal vorgelegt werden? Und um noch einmal auf Hollmann zurückzukommen: Er fügt an gleicher Stelle noch an, dass die Archivbehörden ihre Arbeit mit den zur Zeit bestehenden personellen und finanziellen Mitteln nicht würden leisten können, wenn alle Behörden

ihre Ablieferungspflicht nachkämen...

Unter II. beginnt die ehemalige Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts Marion Eckertz-Höfer mit »Höchstrichterliche Rechtsprechung nach 1945: Bericht über ein unvollendetes Projekt« (S. 53 ff). Das ist – jedenfalls für mich – elektrisierend: Ausgehend von ihrer dienstlichen Pflicht, »ihren« Pensionären jeweils Geburtstagsglückwünsche zu schicken und nach den hierzu erforderlichen Einblicken in deren (Rest-)Personalakten hatte sie sich für ihr Gericht und darüber hinaus zum Ziel gesetzt, das in der Überschrift beschriebene Forschungsprojekt zu etablieren. Es ist ihr, wie sie beschreibt, nicht gelungen (!).

Der Verwaltungsjurist (BMI) und Historiker<sup>5</sup>, Träger des Richard-Schmid-Preises des Forums Justizgeschichte (2012) Dr. Hans-Christian Jasch exemplifiziert unter dem Titel »Vom Reichsministerium des Innern zum Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht: Die Personalakte Harry von Rzycki bzw. von Rosen-von Hoewel. Personelle Kontinuitäten und ihre



Grenzen« (S. 63 ff) den unentbehrlichen Nutzen (der Fähigkeit zu) genauer Durchdringung und Lektüre von Verwaltungsakten bei der historischen Betrachtung von *Personen der juristischen Zeitgeschichte*; der Beitrag ist auch ein großer Gewinn insofern, als Jasch mit dem Porträtierten einen besonders dreisten Repräsentanten der Kontinuität vor und nach 1945 der Öffentlichkeit nahebringt.

Annette Weinke knüpft in ihrem Beitrag (S. 87 ff) »Erfolgreiche Selbstaufklärung? Zur Erforschung der NS-Justizvergangenheit durch die juristische Zeitgeschichte« an ihren Einleitungsartikel an und fragt – bei aller Anerkennung der Verdienste – kritisch an, ob nicht die (»regierungs«-) offiziellen, aus öffentlichen Mitteln geförderten quasi Selbst-Ermittlungen einiger Bundesministerien und anderer wichtiger Bundesbehörden (insbesondere auch der Dienste), mögen sie auch von unabhängigen Wissenschaftlern durchgeführt worden sein und werden, eher Mythen bildend (und sei es *e negativo* fortsetzend) denn aufklärerisch sind. Der Rezensent erlaubt sich hinzuzusetzen: Ganz abgesehen von ihrem Einsatz zu PR-Zwecken bestimmter Ministerinnen oder Minister und ihrer jeweiligen Partei.<sup>6</sup>

Unter III. widmen sich Florian Meinel (S. 103 ff, »Die Akten des Bundesverfassungsgerichts als Quellen: Forschungsbedarf und Forschungsfragen«), Thomas Darnstädt (S. 113 ff, »Ein Blick in die Blackbox. Was gibt es aus den Akten des Bundesverfassungsgerichts zu lernen? – Eine Fallstudie anhand des KPD-Urteils«) und Regina Pewellettz (S. 147 ff, »Der Zugang zu den Akten des Bundesverfassungsgerichts aus archivrechtlicher Sicht«) diesem in allen Titeln und in der Kapitalüberschrift genannten »Sonderfall« – m.E. ein besonders lesenswertes Kapitel! Wohl nicht jedem ist bekannt, was Florian Meinel (S. 104) beschreibt: » Der Zeitgeschichtsforschung sind...neue Forschungsmöglichkeiten eröffnet worden, seit sich der Gesetzgeber durch die Änderung von § 35 b BVerfGG im Jahr 2013 für eine begrenzte Freigabe der Gerichtsakten entschieden hat. Begrenzt ist der Aktenzugang für die zeitgeschichtliche Forschung insofern, als die Verfahrensakten einer allgemeinen Sperrfrist von 30 Jahren unterliegen, die – naturgemäß besonders interessanten – Akten, die aus den Senatsberatungen stammen und dem Beratungsgeheimnis unterliegen, einer Sperrfrist von 60 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft. Keinem gesetzlichen Zugang unterliegen aber auch künftig die nicht verfahrensbezogenen Akten des Gerichts, das heißt alles, was sich auf die innere Organisation, Personal und Geschäftsverteilung bezieht (unter Verweis auf Meinel u.a. in JZ 2014, S. 913 ff [916 ff]). Im Einzelfall gewährt das Gericht auf Antrag vorbehaltlich bestehender Persönlichkeitsrechte Einsicht in Personalakten früherer Richter.«<sup>7</sup>

Mit diesen – hoffentlich den Appetit auf die Lektüre anregenden – Hinweisen soll es hier zu diesem Kapitel sein Bewenden haben.

Kapitel IV. besteht dann neben den datenschutzrechtlichen und archivrechtskritischen Hinweisen von Thilo Weichert »Archivzugang und Datenschutz: *de lege lata und de lege ferenda*« und dem Beitrag von Raphael Thomas (Bevollmächtigter Gaby Webers u.a. in dem erwähnten Verfassungsbeschwerdeverfahren,

in dem sie einen Teilsieg errang: Sie müsse sich nur gegen den richtigen Gegner im Verwaltungsverfahren und wenn nötig im Prozess wenden. Ein Auskunftsanspruch könne durchaus bestehen.) aus zwei Interviews, in denen Dieter Deiseroth nun seine Meisterschaft als Interviewer (im Sinne der sokratischen Methode) erweist: mit Gaby Weber vom 15. Juli (»Eine Mauer des Schweigens, eine Kumpanei der Politik«, S. 177 ff) und mit Joseph Foschepoth vom 2. September 2018 (»Der Staat mauert sich ein.« Das neue Bundesarchivgesetz von 2017 und das frühe Ende der liberalen Aktenfreigabe«, S. 187 ff). Joseph Foschepoth hat im vergangenen Jahrzehnt (u.a.) zwei die Öffentlichkeit aufrüttelnde Werke veröffentlicht: »Überwachtes Deutschland« (2012, 5. Auflage 2017) und »Verfassungswidrig! Das KPD-Verbot im Kalten Bürgerkrieg« (2017, 2. Auflage 2021). Für »Verfassungswidrig!« erhielt er den Richard-Schmid-Preis 2018. Foschepoth arbeitet, von Deiseroth glänzend im Gespräch geführt, hier vor allem zweierlei heraus: 1. (Auch) Das neue Archivgesetz hätte (»weder erleichtert, noch erschwert, sondern) verhindert« (S. 200), dass er an die Verschlussachen, die er für das Werk von 2017 habe einsehen und verarbeiten können, herangekommen wäre.<sup>8</sup> 2. Nachdem er bei seiner Recherche zum KPD-Prozess im Bundesarchiv Koblenz auf einen Bestand von Tonbändern gestoßen war und herausgefunden hatte, dass es sich um Tonaufnahmen des KPD-Prozesses handelte, wollte er hieraus ein Digitalisierungsprojekt machen und anschließend die Bänder weiter wissenschaftlich auswerten. Die Anfangsfinanzierung (des Digitalisierungsprojekts) war gesichert, die technischen und wissenschaftsorganisatorischen Voraussetzungen an der Universität Freiburg geschaffen (S. 202 f). Am Ende scheiterte das gesamte Projekt... an dem Veto des *Bundesverfassungsgerichts*, dem sich das Bundesarchiv anschloss. In Emails vom 27. 5. und 29. 9. 2009 teilte ein Mitarbeiter des Bundesarchivs Foschepoth mit, das Archiv habe vor Erlass des Bundesarchivgesetzes 2006 u.a. mit dem Bundesverfassungsgericht 1983 einen Vertrag geschlossen, der besondere Maßnahmen zum Persönlichkeitsschutz vorsehe<sup>9</sup>. Das Bundesarchiv bemühe sich aber – so noch die Email vom 27. 5. 2009 – weiter um eine Ermöglichung der Digitalisierung und deren Nutzung zumindest in den Lesesälen des Archivs. Das BVerfG habe dann aber dem Bundesarchiv mitgeteilt, »dass eine Verfügbarmachung der analogen oder digitalen Tonaufnahmen dem § 24 Abs. 3 bis 6 der Geschäftsordnung des BVerfG« widerspreche...Auch dürfe das Bundesarchiv von den Tonbandaufnahmen keine Abschriften erstellen und diese jedermann zugänglich machen. An dieser Rechtsauffassung halte das BVerfG – so Foschepoth – auch noch unter der Geltung des Archivgesetzes 2017 fest.

Dazu fällt mir nur noch ein: Mögen doch bitte die Hüter der praktischen Konkordanz<sup>10</sup>, die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts als Plenum, einmal über sich selbst nachdenken!

Abschließend:

Man wird sich fragen können, ob die oben zitierten fünf Fragen Deiseroths (wenn sie denn nicht nur rhetorisch waren...) am Ende beantwortet sind.

Man mag auch sagen: Am Ende mehr Fragen als am Anfang.

Auf jeden Fall aber kann ich als Rezensent nach erfolgter *Aufklärung über Archivwesen* sagen: Mehr denn je sind die in den Behörden und in den Gerichten Arbeitenden (vor allem natürlich die Richterinnen und Richter), die Verantwortlichen und Leitenden aufgerufen, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, damit die demokratische Öffentlichkeit, vermittelt durch die freie Wissenschaft, erfährt, was im Inneren der Institutionen geschieht, zumal der Gerichte, die »Im Namen des Volkes!« Recht sprechen. Das bedeutet: Im Sinne des Diktums des Präsidenten des Bundesarchivs ihrer *Anbietepflicht* gewissenhaft nachzukommen. Private *Nebenarchive* zu Lasten der staatlichen Archive darf es nicht geben. Aufgabe der staatlichen Archive ist es, der Wissenschaft optimale Arbeitsbedingungen und optimale Kooperation zu bieten. Das setzt – neben eigenem, auch in die Partner-Behörden *hineindenkendem*, möglichst pluridisziplinärem Sachverstand und ebensolcher Motivation – eine hinreichende personelle und materielle Ausstattung voraus. Diese dauerhaft zu gewährleisten ist ebenso Aufgabe der Parlamente wie dafür zu sorgen, dass nicht in den Archivgesetzen oder an anderer Stelle sich normative Enklaven vorkonstitutionellen Geheimhaltungsdenkens finden. Der Bundesgesetzgeber möge über §§ 25 a, 35 b BVerfGG, das Bundesverfassungsgericht u.a. über § 24, insb. Abs. 5 und 6 seiner Geschäftsordnung nachdenken.

Für diese und viele andere Fragen der Öffentlichkeit Augen und Ohren geöffnet zu haben, ist ein großes Verdienst der Tagungs-Veranstalter, der Herausgeberin, des verstorbenen Mit Herausgebers und aller Autorinnen und Autoren. Der schmale Band von 225 Seiten ist ein kleines Meisterwerk.

Auch dem Verlag ist zu danken. Wer nur ein wenig den wissenschaftlichen Publikationsmarkt kennt, weiß es zu würdigen, dass sich der Berliner Wissenschaftsverlag das Anliegen der Herausgeber und des Forums Justizgeschichte zu eigen gemacht hat.

Dem Buch ist eine große Verbreitung zu wünschen, die hoffentlich durch den stolzen Preis von 35 € nicht zu sehr erschwert wird. Es ist zu wünschen, dass eine erschwingliche Taschenbuchausgabe folgt. Oder dass die Bundeszentrale und die Landeszentralen für politische Bildung das Werk in die Listen ihrer günstig oder gratis zu erwerbenden Bücher aufnehmen.

An »Zwischen Aufarbeitung und Geheimhaltung« wird in Zukunft niemand vorbeikommen, der in Gerichten und Behörden mit Akten und ihrer Aufbewahrung befasst ist; ebenso die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Archive und vor allem die zeitgeschichtlich arbeitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Organisationen, darüber hinaus die Mitglieder der Parlamente in Bund und Ländern, die Parliamentsdienste und die Ministerialbeamten und die gesamte Wissenschaftsverwaltung in Hochschulen, ihren Zusammenschlüssen und Dachverbänden, in Stiftungen und – noch einmal – Ministerien, selbstverständlich bei allen samt ihrer Bibliotheken.

Zum Schluss wie beim alten Cato: Mitglied werden beim Forum Justizgeschichte ([www.forum-justizgeschichte.de](http://www.forum-justizgeschichte.de))! ■

### Anmerkungen

**1** [www.forum-justizgeschichte.de](http://www.forum-justizgeschichte.de), Forum Justizgeschichte – Vereinigung zur Erforschung und Darstellung der deutschen Rechts- und Justizgeschichte des 20. Jahrhunderts; Mitveranstalter waren die Dokumentations- und Forschungsstelle der Sozialversicherungsträger (sv:dok) und die Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen.

**2** Vgl. meine Würdigung Dieter Deiseroths in in *Betrifft JUSTIZ* Heft 140 (Dezember 2019), S. 168 f; die Würdigung ist – abgestimmt zwischen den Redaktionen – auch abgedruckt in verdict 2.19, S. 14 f (ebenfalls Dezember 2019); Dieter Deiseroth war Mitglied des wissenschaftlichen Beirats des Forums, Annette Weinke ist es bis heute.

**3** Die Frage ist von besonderer Aktualität nach den Entdeckungen des Richterkollegen Martin Borowsky/Landgericht Erfurt zur Frühgeschichte des Bundesarbeitsgerichts, insbesondere zu einigen schwer NS-belasteten Richtern sowie zur »Ahnengalerie« im Gericht (= Sammlung der Porträts der seit Gründung beim BAG tätig gewesen Richterinnen und Richter).

**4** Im besprochenen Buch (wohl leider verdrückt, glücklicherweise eine totale Ausnahme): »können«.

**5** Bis vor kurzem Leiter des Hauses der Wannsee-Konferenz in Berlin.

**6** Wer hier einen Blick auf das Rosenberg-Projekt vermutet, irrt nicht.

**7** Auch Hollmann (S. 44) weist schon auf die geschilderte normative und tatsächliche Lage hin.

**8** Er hatte, wie im Buch näher nachzulesen, Einblick dank eines gnädigen Oktroi des damaligen Bundesinnenministers Schäuble erhalten...

**9** Dies dürfte auch noch dem oben zitierten § 35 b BVerfGG entsprechen.

**10** Die berühmte von Konrad Hesse stammende Formel, wie der Kollision mehrerer Grundrechte (zumal verschiedener Personen) abwägend und ausgleichend Rechnung zu tragen sei.

Hans-Ernst Böttcher

## Sie ziehen um?

Bitte versäumen Sie nicht, uns zu informieren (siehe Impressum auf Seite 69), um Ihr Heft auch an Ihrem neuen Wohnort zuverlässig zu erhalten: Leider wird »Betrifft JUSTIZ« bei unserer aktuellen Versandart – auch mit Nachsendeauftrag – nicht weitergeleitet!



## Bücher

**Roland Fritz/ Dietrich Pielsticker, Handbuch zum Mediationsgesetz, 2. Aufl., Wolters Kluwer, Hürth 2020, ISBN 978-3-472-09577-4, 99 €**

Sieben Jahre nach der Erstauflage ist nun das »Handbuch zum Mediationsgesetz« in 2. Auflage 2020 erschienen (zur Erstauflage unter dem Titel »Mediationsgesetz. Kommentar – Handbuch – Mustertexte«: BJ 113 (2013), 53). Herausgeber sind nach wie vor Prof. Dr. Roland Fritz (u.a. Mediator und früherer Präsident des Verwaltungsgerichts Frankfurt im Ruhestand) und Dr. Dietrich Pielsticker (Wirtschaftsmediator, Rechtsanwalt, Attorney-at-law, N.Y.), die auch als Gesellschafter eines Mediationsunternehmens und Seminaranbieters verbunden sind. Das Autor\*innenteam wurde auf vierzehn Expert\*innen erweitert, drei nichtjuristische Disziplinen sind vertreten (ein Psychologe, ein Soziologe und Politikwissenschaftler, ein Ingenieur).

Ausnahmsweise möchte ich die Rezension mit positiven Äußerlichkeiten beginnen: Format, Layout und Verarbeitung vermögen in der zweiten Auflage uneingeschränkt zu überzeugen und rechtfertigen ihren Anteil an der Preissteigerung. Auch der neue Titel ist treffend: Der Handbuchcharakter steht im Vordergrund, allerdings reicht der Inhalt weit über das Mediationsgesetz hinaus.

Daher zum Inhalt: Hier setzt das Werk seine gelungene Konzeption fort. Dort, wo es um Prozess- und Berufsrecht geht, folgt die Darstellung einem rechtswissenschaftlichen Kommentar. Neu hinzugekommen sind hier insbesondere die Darstellungen zur Zertifizierung (ZMediatAusv), zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) sowie die Teilkomentierung des RDG. Dort, wo es um die gute fachliche Praxis im ADR/AKL-Geschäft geht und die Einsatzfelder außergerichtlicher Konfliktlösung un-

tersucht werden, finden sich systematisch aufgebaute Kapitel, die interdisziplinär ausgerichtet sind. Da die Welt der angemessenen Streitbeilegung in Deutschland nach wie vor durch die Mediation geprägt ist, findet sich hier auch ein Schwerpunkt mit Teil 5 (S. 649 bis 852). Dieser umfasst eine Einführung in die Konflikttheorie (Etscheid), die Vermittlung psychologischer Aspekte der Konfliktbearbeitung (Krabbe), einen lebendigen Überblick über die Vielfalt, wie Mediation praktiziert werden kann (Fritz), und schließt mit einem Überblick über die wesentlichen Anwendungsfelder ab (Schröder/Stegmann). Hervorzuheben ist hier außerdem das ausführlichere und aktualisierte Kapitel zur Online-Mediation (Sturm). Obwohl vor »Corona« abgeschlossen, gibt es einen gelungenen Überblick über die auftretenden Rechtsfragen und – noch wichtiger – Tipps zur praktischen Handhabung. Noch breiter und tiefer als in der Voraufgabe werden im Teil 6 auf fast 250 Seiten andere Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorgestellt. Das Handbuch schließt mit der Erläuterung der einschlägigen Unionsrechtsquellen.



Für die Richter\*innen, die kompetent ihr Verweisungsermessen nach §§ 278, 278a ZPO und den Parallelvorschriften ausüben wollen, liefert der »Fritz/Pielsticker« sowohl die notwendigen Grundlagen als auch vielfältige Überlegungen zur Vertiefung. Güterichter\*innen können aufbauend auf ihrer Ausbildung das Werk zur Fortbildung nutzen – der gelungene Aufbau des Werkes liefert beste Orientierung, um sofort den Zugriff auf ein entsprechendes »Modul« zu haben. ■

*Frank Schreiber*

## Kolloquium für Helmut Kramer zum 90. Geburtstag

»Richter Mahner Streiter« | 19. bis 21. November 2021

### Das Programm in Auszügen

Eröffnung: *Christian Kramer, M.A.*

Einleitung: *Hans-Ernst Böttcher*

»Mit Helmut Kramer durch ein halbes Jahrhundert«  
Staatssekretär i.R. *Dr. Rainer Litten/Hannover*

»Worauf soll Justizgeschichte eine Antwort sein?  
Ein Dialog zur juristischen Ausbildung«  
*Michael Plöse und Dr. Philipp Thurn/Berlin*

»An der Frontlinie von Recht und NS-Vergangenheit.  
Helmut Kramer, konservative Eliten und die Kontinuitäten justizieller Justizpolitik in der Bundesrepublik«  
*Prof. Dr. Annette Weinke/Jena*

»Helmut Kramer – ein engagierter Jurist für die Aufklärung der Vergangenheit: Der Prozess gegen die OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälte als Gehilfen der NS-Euthanasie«  
*Dr. Claudia Fröhlich/Berlin*

»Willige Vollstrecker oder standhafte Richter? Die Rechtsprechung des OLG Frankfurt am Main in Zivilsachen 1933 – 1945«

*Dr. h.c. Georg Falk/Marburg*

»Skandal ohne Grenzen. Sind die deutschen Waffenexporte noch unter politischer Kontrolle?«  
*Prof. Dr. Wolfram Wette/Freiburg i. Brsg.*

»Himmlische Friedensboten?« *Dipl. Soz. Uwe Boysen/Bremen*

Schlusswort: *Dr. Helmut Kramer*

Hybrid-Veranstaltung mit der Präsenz der Referenten bei Helmut Kramer und jedenfalls virtueller Teilnahmemöglichkeit. Ob, in welcher Weise und in welchem Umfang sich die Möglichkeit einer realen Teilnahme bietet, wird kurzfristig entschieden.

[www.forum-justizgeschichte.de](http://www.forum-justizgeschichte.de)

## Kriminalität und Digitalisierung – Digitalisierung und Kriminalität |

17. Wissenschaftliche Fachtagung der Kriminologischen Gesellschaft (KrimG)

02. bis 04. September 2021 in Hannover

Die Tagung soll dazu dienen, neue Entwicklungen an der Schnittstelle zwischen Digitalisierung und Kriminologie zu diskutieren, sich stellende Herausforderungen zu erörtern und erfolgreiche Ansätze zu präsentieren. Alle Disziplinen, die sich mit Digitalisierung, Kriminalität bzw. dem von geltenden Normen abweichenden Verhalten beschäftigen, sind eingeladen, bei

dieser Tagung miteinander und mit Kolleginnen und Kollegen in einen fruchtbaren Dialog einzutreten, Fragen aufzuwerfen, neue Erkenntnisse vorzustellen und Problemfelder aus verschiedenen Blickwinkeln zu diskutieren.

[www.KrimG2021](http://www.KrimG2021)

## »Gender & Crime – Geschlechteraspekte in Kriminologie und Strafrechtswissenschaft« |

Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

Online-Tagung 25. bis 26. November 2021

Voraussichtliche Themen der Tagung:

- Die Rolle von Frauen als Täterinnen, Inhaftierte, Betroffene von Kriminalität oder Handelnde im Justizsystem – auch unter Berücksichtigung der Intersektionalität
- Konstruktion von Geschlechterbildern in strafrechtlichen oder kriminologischen Diskursen
- Geschlechtsspezifische Gewalt, z. B. Gewalt in sozialen Nahbeziehungen, sexualisierte Gewalt, Hasskriminalität gegenüber LGBTQIA (lesbian, gay, bisexual, transgener, queer/questioning (one's sexual or gender identity), intersex, and asexual/aromantic/agender), Femizide, FGM\_C (Female genital mutilation or cutting), geschlechtsspezifische digitale Gewalt

- Aktuelle kriminalpolitische Diskurse, z. B. zu den Themen Strafbarkeit von sog. Catcalling oder Werbeverbot für Abtreibungen
- Zusammenhang von Kriminalität und Geschlechtsidentität

[www.kfn.de](http://www.kfn.de)

### Eins auf den Deckel!

Alle haben es gewusst, vom Jura-Studenten bis in die höchsten Etagen der Immo Hai GmbH: Der Mietendeckel – das konnte nicht gut gehen. Daher mussten deren Erfinder auch abgewatscht werden und eine krachende Niederlage einstecken. Das war nötig – sonst wäre womöglich ein Abgewatschter gekommen, der kein Ferienhaus auf den Bahamas oder in Luxemburg hat, und hätte die Wohnraumspekulation NACHHALTIG unterbunden – vielleicht mit dem Argument, dass es zur Würde des Menschen gehört, ein bezahlbares Dach über dem Kopf zu haben. Es muss ja nicht gleich das Goldene Dachel sein, aber wenigstens doch ein Dach! Und was fällt uns dazu ein, wenn – und das ist keine Satire – ein Hai wie Großvermieter A. (14.026 Wohnungen in Berlin) ernsthaft vorschlägt, man sollte im Brandenburgischen ein Ersatz-Berlin für 400.000 Einwohner bauen?\* 1944 sah der Morgenthau-Plan vor, Berlin in die Lüneburger Heide zu verlagern – angesichts der Naziverbrechen sehr verständlich. Aber jetzt raus mit den Einwohnern, die das Futter für die Haie nicht mehr bezahlen können?

\*Wörtliches Zitat aus Tagesspiegel v. 28.4.2021



### Rechtsfindung im Amtsgericht Klein-Hirnsdorf

In 3 Teufels Namen wird für Recht erkannt:

Ich entscheide: Alle Zuständigkeiten werden **ABGESCHAFFT!**



Einmal dachte ich, ich hätte Unrecht. Aber ich hatte mich ausnahmsweise getäuscht (Graf Fitto).

Text und Zeichnungen: Philipp Heinschütz, www.kunstundjustiz.de



## Der Richterratschlag

ist eine jährliche Veranstaltung, bei der Richter\*innen und Staatsanwält\*innen ihre Rolle in einer demokratischen Gesellschaft erörtern. Es wird diskutiert, wie eine Justiz beschaffen sein muss, die sich nicht von der politischen Macht durch Drohungen einschüchtern oder durch Verlockungen korrumpieren lässt.

Der Richterratschlag verzichtet bewusst auf eine feste Organisationsstruktur. Seine Teilnehmer\*innen verstehen sich als »kritische Jurist\*innen«; politisch gehören sie im weitesten Sinne dem linken und alternativen Spektrum an und stehen der Neuen Richtervereinigung und ver.di nahe.

Die Geschichte des »Richterratschlags« reicht zurück in die 1970er Jahre, als einige Richter\*innen begannen, sich mit der Justiz im Nationalsozialismus auseinanderzusetzen, und den Eindruck hatten, dass im Zuge der Terrorismushysterie »einige rechtsstaatliche Sicherungen durchbrannten«.

Aus der Mitte der Ratschläge entstanden Initiativen wie der Deutsche Vormundschaftsgerichtstag (1984) und die »Richter und Staatsanwälte für den Frieden« (1983). Über die im Jahr 1985 gegründete europäische Richter\*innenvereinigung »Magistrats Européens pour la démocratie et les libertés« (MEDEL) werden internationale Kontakte zu Richter\*innenorganisationen in Europa gepflegt.

Um die Ergebnisse der Richterratschläge zu dokumentieren und ein Diskussionsforum zu schaffen, das über die Tagungen hinausreichen kann, wurde bereits 1984 die Zeitschrift *Betrifft JUSTIZ* gegründet.

Nähere Informationen unter: [www.richterratschlag.de](http://www.richterratschlag.de)

### Kosten und Anmeldung

Die Kosten der Teilnahme am Richterratschlag 2021 (einschließlich Unterkunft im Einzelzimmer mit Dusche/WC und den im Programm genannten Mahlzeiten) betragen

- für Proberrichter\*innen und Teilzeitbeschäftigte 199,00 EUR und
- für alle anderen Teilnehmenden 269,00 EUR.

Die Teilnahme am Richterratschlag 2021 ohne Unterkunft und Frühstück kostet 179,00 EUR.

Für Student\*innen und Referendar\*Innen ist auf Anfrage eine Reduzierung möglich.

Die Kosten sind mit der Anmeldung fällig und zu überweisen an:  
Dr. Kay Wollgast, ING Bank, IBAN: DE54 5001 0517 5416 9653 87,  
BIC: INGDDEFFXXX, Stichwort »Richterratschlag2021«

### Tagungsstätte

Justizakademie des Landes Brandenburg, Schillerstr. 6  
15711 Königs Wusterhausen

Die Anreisebeschreibung mit der Berliner S-Bahn oder den Regionalbahnen findet man unter <http://www.justizakademie.brandenburg.de> (Menüpunkt Wegbeschreibung/Anreise)

45. Richterratschlag  
vom 5.11. bis 7.11. 2021  
in Berlin / Königs Wusterhausen

## Justiz in Krisenzeiten - Sonderfall oder neue Normalität?

### Anmeldungen

bitte per E-Mail oder Fax an:

Marianne Krause  
[richterratschlag@posteo.de](mailto:richterratschlag@posteo.de)  
Fax: 030/563 01 566

oder auf der Web-Seite  
[www.richterratschlag.de](http://www.richterratschlag.de)  
Menüpunkt: Anmeldung

### Rückfragen und weiterer Kontakt:

E-Mail: [richterratschlag@posteo.de](mailto:richterratschlag@posteo.de)

### Anmeldeschluss

für Teilnehmer\*innen, die in der Tagungsstätte übernachten wollen, ist der 24. September 2021.





## Ferien vom Krieg

### Dialoge über Grenzen hinweg

Das Projekt *Ferien vom Krieg* ermöglicht seit 1994 Dialoge zwischen jungen Menschen aus Kriegs- und Krisengebieten und zeigt exemplarisch einen Weg zu praktischer Friedensarbeit auf.

In Dialogseminaren diskutieren Israelis und Palästinenser\*innen über den Konflikt und die Besatzung ohne schwierige Themen auszusparen. Viele Teilnehmende lernen dabei, sich in die Perspektive der *Anderen* zu versetzen. Oft ist es das erste Mal, dass sie sich begegnen und auf Augenhöhe miteinander diskutieren können — ohne negative Konsequenzen fürchten zu müssen, weil sie mit den „Feinden“ sprechen. Homogenisierung und Entmenschlichung, welche das Bild des *Anderen* häufig prägen, können so Schritt für Schritt aufgebrochen werden.

Im ehemaligen Jugoslawien sprechen viele Jugendlichen bei den Begegnungsfreizeiten das erste Mal über die vergangenen Kriege, über die ansonsten in ihren Familien und in der Gesellschaft meist geschwiegen wird. Das Netzwerk *Youth United in Peace* setzt sich länderübergreifend in Serbien, Kroatien und Bosnien-Herzegowina gegen Nationalismus und Hass ein.

„Meine Erwartung war, dass die Israelinnen engstirnig wären, dass sie die „ Hamas Karte“ zücken würden. Aber ich habe sie als großartige Frauen kennengelernt, die Mitgefühl zeigten und solidarisch waren mit unserer Situation.“

Marja\*, Teilnehmerin aus Gaza

Das Projekt *Ferien vom Krieg* finanziert sich fast ausschließlich durch private Spenden.

Unterstützen auch Sie unsere friedenspolitische Arbeit in Israel & Palästina und im ehemaligen Jugoslawien!

Sonderkonto *Ferien vom Krieg*: Grundrechtekomitee IBAN: DE34 5086 3513 0008 0130 55

[www.ferien-vom-krieg.de](http://www.ferien-vom-krieg.de)

GRUNDRECHTE KOMITEE.de